

Philosophische Bibliothek

Albert von Sachsen  
Logik

Lateinisch-Deutsch

Meiner









ALBERT VON SACHSEN

# Logik

Lateinisch – Deutsch

Übersetzt, mit einer Einleitung und  
Anmerkungen herausgegeben von

HARALD BERGER

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Veröffentlicht mit Unterstützung des Fonds zur  
Förderung der wissenschaftlichen Forschung

**FWF** Der Wissenschaftsfonds.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1958-9

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2010. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53–54 URG ausdrücklich gestatten. Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

## INHALT

Einleitung .....	XI
I. Der Verfasser: Albertus de Saxonia .....	XI
II. Das Werk: Die <i>Logica Alberti</i> .....	XVII
1. Inhaltliche Übersicht xvii   2. Verzeichnis der bekannten Handschriften lxx   3. Verfasser, Titel, Entstehungsort und -zeit des Werks gemäß der Überlieferung lxxv   4. Bemerkungen zur Überlieferung lxxviii   5. Weitere Beobachtungen zur Überlieferung lxxxI   6. Beschreibungen einzelner Handschriften lxxxv   7. Schlußschriften einiger Handschriften xcvi   8. Zur Edition xcvi   9. Zum kritischen Apparat c   10. Kapitelkonkordanz für PSX cii   11. Zur Übersetzung civ   Danksagungen cv	
Bibliographie .....	CVII
Dictiones abbreviatae et signa .....	CXIV
Sigla manuscriptorum et impressorum .....	CXV

### ALBERT VON SACHSEN LOGIK

<i>Vorrede zur Einteilung des Werks</i> .....	3
---	---

#### TRAKTAT I: DIE TERME

<i>Teil I: Die Terme im allgemeinen (I.1-8)</i> .....	5
I.1 Der Term »Zeichen« .....	5
I.2 Der Term »Term« .....	7
I.3 Die kate-gorematischen und die synkate-gorematischen Terme .....	21
I.4 Die dreifache Auffassungsweise des Terms »Term« .....	31
I.5 Das Nomen .....	35
I.6 Das Verb .....	49

I.7	Das Subjekt .....	61
I.8	Das Prädikat .....	67

*Teil 2: Die Terme zweiter Intention oder Imposition (I.9-I7)* 71

I.9	Die Intention oder Imposition der Terme .....	71
I.10	Die Universalien .....	77
I.11	Die Anzahl der Universalien .....	83
I.12	Die Gattung .....	91
I.13	Die Art .....	119
I.14	Ob man den Satz »Mensch ist eine Art« zugeben muß .....	131
I.15	Der Unterschied .....	143
I.16	Die Eigentümlichkeit .....	155
I.17	Das Akzidens .....	161

*Teil 3: Die Terme erster Intention oder Imposition (I.18-25)* 169

I.18	Der Term »Prädikament« .....	169
I.19	Das Prädikament der Substanz .....	183
I.20	Das Prädikament der Quantität .....	195
I.21	Das Prädikament des In-bezug-auf-etwas .....	205
I.22	Das Prädikament der Qualität .....	217
I.23	Das Prädikament der Tätigkeit .....	231
I.24	Das Prädikament des Erleidens .....	235
I.25	Die Prädikamente des Wann, des Wo, der Lage, des Habens .....	237

TRAKTAT II: DIE EIGENSCHAFTEN DER TERME

II.1	Die Supposition im allgemeinen und die einfache Supposition .....	247
II.2	Die materiale Supposition .....	253
II.3	Die personale Supposition .....	259
II.4	Die konfuse und distributive Supposition .....	269
II.5	Die Suppositionsweise der Terme in gewissen Sätzen .....	275

II.6	Die Regeln betreffend die Suppositionen der Terme . . . . .	295
II.7	Die Regeln der nur konfusen Supposition . . . . .	317
II.8	Die Supposition der Relative . . . . .	337
II.9	Wofür die Relative supponieren . . . . .	345
II.10	Die Regeln betreffend die Suppositionsweise der Relative . . . . .	349
II.11	Die Ampliation . . . . .	369
II.12	Die Appellation . . . . .	395

### TRAKTAT III: DIE SÄTZE

III.1	Die Einteilung der Sätze . . . . .	411
III.2	Die kategorischen Sätze . . . . .	417
III.3	Die Zeichen, die einen Satz zu einem universalen oder zu einem partikulären machen . . . . .	431
III.4	Welcher Satz mehr Wahrheitsgründe hat . . . . .	443
III.5	Die modalen Sätze . . . . .	449
III.6	Die hypothetischen Sätze . . . . .	465
III.7	Die Sätze, die der Bedeutung nach mit hypothetischen Sätzen äquivalent sind, und erstens die ausschließenden Sätze . . . . .	487
III.8	Die ausnehmenden Sätze . . . . .	529
III.9	Die verdoppelnden Sätze . . . . .	551
III.10	Die Sätze, in denen die Verben »fängt an« und »hört auf« vorkommen . . . . .	561
III.11	Der Gegensatz der Sätze . . . . .	577

### TRAKTAT IV: DIE FOLGERUNGEN

<i>Teil I: Die einfachen Folgerungen (IV.1-6) . . . . .</i>		591
IV.1	Bestandteile, Begriff und Arten der Folgerung . . . . .	591
IV.2	Die Regeln in bezug auf die einfachen Folgerungen . . . . .	605
IV.3	Die formalen Folgerungen von einem assertorischen kategorischen Satz auf einen anderen . . . . .	641

IV.4	Die Umkehrung von Sätzen, in denen ein erweiternder Term vorkommt . . . . .	651
IV.5	Die einfachen Folgerungen der modalen Sätze . . . .	681
IV.6	Die Folgerungen der modalen Sätze im zusammengesetzten Sinn . . . . .	707
<i>Teil 2: Die syllogistischen Folgerungen (IV.7-17) . . . . .</i>		<i>721</i>
IV.7	Die syllogistischen Folgerungen im allgemeinen . . .	721
IV.8	Die Syllogismen aus Termen in einem abhängigen Fall . . . . .	749
IV.9	Die Syllogismen aus relativen hypothetischen Sätzen . . . . .	757
IV.10	Die Syllogismen mit einem Mittelterm, der hinsichtlich der Begrenztheit und der Unbegrenztheit verändert ist . . . . .	763
IV.11	Die Syllogismen aus zwei modalen Prämissen . . . .	771
IV.12	Die Erzeugung von Syllogismen aus zwei geteilten modalen Prämissen . . . . .	775
IV.13	Die uneinheitliche bzw. gemischte Erzeugung von Syllogismen aus zwei modalen Prämissen mit verschiedenen Modalausdrücken . . . . .	787
IV.14	Die gemischte Erzeugung von Syllogismen aus einer modalen und einer assertorischen Prämisse . .	789
IV.15	Die gemischte Erzeugung von Syllogismen aus einer Prämisse über Notwendiges und einer assertorischen Prämisse . . . . .	805
IV.16	Die gemischte Erzeugung von Syllogismen in den drei Figuren aus einer Prämisse über Notwendiges und einer schlechthin assertorischen Prämisse . . . .	819
IV.17	Die Syllogismen über Kontingentes . . . . .	825
<i>Teil 3: Die dialektischen Folgerungen (IV.18-26) . . . . .</i>		<i>835</i>
IV.18	Die dialektischen Örter im allgemeinen . . . . .	835
IV.19	Die inneren Örter und erstens die Örter von der Substanz . . . . .	845

IV.20	Die Örter von den Begleiterscheinungen der Substanz . . . . .	857
IV.21	Der Ort von einem Ganzen hinsichtlich der Art und Weise auf seinen Teil (und umgekehrt) . . . . .	889
IV.22	Der Ort von einem Ganzen hinsichtlich der Zeit auf seinen Teil und umgekehrt . . . . .	893
IV.23	Die Örter von den Namen von Ursachen auf die Namen der Wirkungen und umgekehrt . . . . .	899
IV.24	Einige andere innere Örter . . . . .	915
IV.25	Die äußeren Örter . . . . .	923
IV.26	Die mittleren Örter . . . . .	935

#### TRAKTAT V: DIE TRUGSCHLÜSSE

V.1	Die Namensdefinitionen einiger Terme . . . . .	951
V.2	Die sprachabhängigen Fehlschlüsse und erstens die Fehlschlüsse der Äquivokation . . . . .	959
V.3	Der Trugschluß der Amphibolie . . . . .	985
V.4	Der Trugschluß der Zusammensetzung und der Trennung . . . . .	1025
V.5	Der Trugschluß der Betonung . . . . .	1047
V.6	Der Trugschluß der Wortgestalt . . . . .	1055
V.7	Die sprachunabhängigen Trugschlüsse und erstens der Trugschluß des Akzidens . . . . .	1063
V.8	Der Trugschluß des Nachfolgenden . . . . .	1073
V.9	Der Trugschluß vom Bedingten auf das Unbedingte . . . . .	1081
V.10	Der Trugschluß der Unkenntnis der Widerlegung . . . . .	1087
V.11	Der Trugschluß der Erschleichung des Beweisgrundes . . . . .	1089
V.12	Der Trugschluß gemäß einer Nicht-Ursache als Ursache . . . . .	1093
V.13	Der Trugschluß gemäß mehreren Fragen als einer . . . . .	1097

TRAKTAT VI: DIE UNLÖSBAREN UND DIE  
VERPFLICHTUNGEN

<i>Teil 1: Die Unlösbaren (VI.1-3)</i> . . . . .	1101
VI.1 Die Grundlagen zur Lösung der Unlösbaren . . . . .	1101
VI.2 Unlösbare, welche die Wahrheit und die Falschheit von Sätzen betreffen . . . . .	1111
VI.3 Unlösbare, welche aus unseren inneren Akten entstehen . . . . .	1161
<i>Teil 2: Die Verpflichtungen (VI.4-12)</i> . . . . .	1179
VI.4 Beschreibungen gewisser Terme, die sich auf diese Kunst beziehen . . . . .	1179
VI.5 Die Regeln dieser Kunst . . . . .	1193
VI.6 Die Arten der Verpflichtung und erstens die Einsetzung . . . . .	1217
VI.7 Die Setzung und erstens die einfache Setzung . . . . .	1243
VI.8 Die zusammengesetzte Setzung und erstens die verbundene Setzung . . . . .	1277
VI.9 Die unbestimmte Setzung . . . . .	1287
VI.10 Die abhängige Setzung . . . . .	1297
VI.11 Die Absetzung . . . . .	1309
VI.12 Die Bitte . . . . .	1317
<i>Anhang: Ein werkfremdes Kapitel über die bezweifelnde Antwort aus der Handschrift Pommersfelden</i> . . . . .	1327
Anmerkungen des Herausgebers . . . . .	1331
Index personarum . . . . .	1361
Index locorum . . . . .	1362

## EINLEITUNG

### I. DER VERFASSER: ALBERTUS DE SAXONIA

Das außergewöhnliche Leben Alberts von Sachsen (um 1320 bis 1390, Bauernsohn, Professor und Rektor der Universitäten Paris und Wien, Bischof von Halberstadt) wurde schon öfters ausführlich beschrieben,<sup>1</sup> auch von mir selber,<sup>2</sup> so daß ich mich hier eher kurz fassen kann.

Vorweg zu den Namensformen: Der lateinische Rufname »Albertus« wird üblicherweise in der Geistesgeschichte mit deutsch »Albert« wiedergegeben, in der politischen Geschichte hingegen mit »Albrecht«. Als Bischof nennt sich Albertus in seinen deutschen Urkunden selbst »Albrecht«, es ist aber zweckmäßig, bei der schon lange eingebürgerten Form »Albert (von Sachsen)« zu bleiben. Der Familienname hat offenbar »Rike« gelautet, die lateinische Form »Dives« (Reich bzw. Reicher) ist nämlich urkundlich belegt und läßt sich nur so ins Mittelniederdeutsche rückübersetzen. An Herkunftsnamen finden sich vor allem: »de Ricmestorp« u. ä. (aus Rickensdorf, vormals Rickmersdorf, nach dem Geburtsort), »de Helmestede« u. ä. (aus Helmstedt, nach der nächsten Stadt) und eben »de Saxonia« (aus Sachsen, heute Niedersachsen). Schon früh und lange wurde Albertus zur Unterscheidung von Albertus Magnus († 1280) außerdem auch »Albertus Novus, Albertus Parvus, Albertutius« (der Neue Albert, der Kleine Albert, Albertchen) u. ä. genannt.

Albert wurde wahrscheinlich um 1320, spätestens aber um 1330 im heutigen Rickensdorf, Gemeinde Bahrdorf, Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt, Niedersachsen, geboren; damals gehörte das Dorf nahe Helmstedt zum Bistum Halber-

<sup>1</sup> Siehe v. a. Heidingsfelder 1921, S. 1–51, bzw. 1927, S. 1–49; Sange 1932; Sarnowsky 1989, S. 11–34. Vgl. auch die Bibliographien Berger 1994–2004.

<sup>2</sup> Siehe v. a. Berger 2000, Sp. 39–42; Berger 2004; Berger 2006, S. 5–23.

stadt in Sachsen. Vor ein paar Jahren haben die Rickensdorfer den bedeutenden Sproß ihres Ortes mit einer Gedenktafel und einem Platznamen gewürdigt. Alberts Vater war der Bauer Bernhard Rike, die Mutter hieß vielleicht »Berta«, da dieser Eigenname in der mir bekannten Überlieferung der *Logica Alberti*, Cap. IV.20, konstant vorkommt, also vom Verfasser selbst stammen dürfte.

Von seinen frühen Jahren bis zum Erscheinen in den Büchern und Urkunden der Universität Paris ab 1351 ist kaum etwas bekannt: Seinen ersten Unterricht wird er im nahen Helmstedt erhalten haben, erste höhere Studien hat er nach sehr alter und durchaus glaubwürdiger mündlicher Überlieferung in Magdeburg betrieben. Vielleicht hat er dann auch in Erfurt, der bedeutendsten Schulstadt des Heiligen Römischen Reiches vor den Universitätsgründungen, studiert, aber sicher nicht an der 1348 gegründeten Universität Prag, wie oft fälschlich behauptet wird. – Magdeburg ist insofern interessant, als es hier offenbar Ordensschulen von Rang gab (Augustiner-Eremiten, Dominikaner), an denen in den 1330er und -40er Jahren namhafte Lehrer wie z. B. Jordan von Quedlinburg OESA und Konrad von Halberstadt d. J. OP tätig waren, auch ein gewisser Rudolf Block OESA, Pariser Dr. theol. von 1363, zu Lebzeiten anscheinend auch in hohem Ansehen stehend, mit dem Albert viel später als Bischof von Halberstadt zwei wichtige Begegnungen hatte (Klenkok-Disputation 1369, Häresieverdacht und Untersuchung gegen Albert 1372). Besonders wertvoll ist der Kolophon einer heute in Cambridge liegenden frühen Abschrift der berühmten *Summa logicae* des Wilhelm von Ockham OFM († 1347 in München), wonach diese am 5. Juni 1341 vom 21jährigen Studenten Conradus de Nipeth OESA in Magdeburg fertiggestellt wurde; sie bietet auch eine Zeichnung eines Franziskaners mit dem Vermerk »Frater Occham iste« (Gonville and Caius College, Cod. 464/571).<sup>3</sup> Demnach könnte Albert schon früh mit diesem

<sup>3</sup> Zu diesem Codex vgl. Guillelmi de Ockham Opera philosophica, Tom. I, St. Bonaventure, N.Y., 1974, S. 20\*, Nr. 30, u. S. 68\*, Nr. c; Abb. zw. S. 32\* u. 33\*.

bahnbrechenden nominalistischen Werk bekanntgeworden sein, welches eine Hauptquelle seiner eigenen *Logica* ist, die er in Paris Anfang der 1350er Jahre verfaßte.

Irgendwann vor seiner Pariser Zeit muß Albert Presbyter seiner Heimatdiözese Halberstadt geworden sein, wie eine spätere Urkunde zeigt. Einem Orden hat er aber sicher nie angehört, auch nicht dem OESA, den er später als Bischof auffällig wohlwollend behandelte, – vielleicht deshalb, weil er diesem Orden, der ausdrücklich auch auf dem Lande und nicht nur in den Städten tätig sein sollte, die erste Förderung auf seinem Bildungsweg verdankte.

Gemäß den ersten Pariser Belegen muß Albert noch in den 1340er Jahren an die berühmte Universität Paris gegangen sein, wo er als Deutscher der sog. Englischen Nation der Artistenfakultät zugehörte: In auffällig kurzer Zeit absolvierte Albert zwischen März und Juli 1351 die drei Stufen zum Magisterium in den Artes (*determinatio*, *licentiatio*, *inceptio*), jeweils unter einem Mag. Albertus de Bohemia, welche Bezeichnung sich wahrscheinlich auf den bedeutenden Adalbert Rankonis de Ericinio († 1388) bezieht.

In den folgenden zwölf Jahren hatte Albert so gut wie alle wichtigen Funktionen in der Selbstverwaltung seiner Nation und Universität inne, namentlich war er Geschäftsführer (*procurator*) der Englischen Nation 1351/52, Prüfer (*examinator*) der Determinationskandidaten 1353, Universitätsrektor 1353, Kassier (*receptor*) der Englischen Nation 1361/62. Ferner war er in dieser Zeit einer der beliebtesten Lehrer, es sind zwischen 1352 und 1361 74 Graduierungen von 51 Studenten belegt, *de facto* waren es wohl noch mehr.<sup>4</sup> Ab 1353 hat Albert auch Theologie studiert, aber keinen Grad erworben. 1358 ist eine persönliche Begegnung mit dem Nestor der Pariser Artistenfakultät, Johannes Buridan († um 1360), urkundlich belegt. 1361 erhielt Albert die Universitätspfarre der hll. Kosmas und Damian. 1362 hat er Paris verlassen, höchstwahrscheinlich, um am päpstlichen Hof in Avignon seine kirchliche Karriere zu betreiben. Der neue

<sup>4</sup> Vgl. dazu Berger 2001.

Papst Urban V. (1362–1370) scheint Albert ob seiner wissenschaftlichen Meriten übrigens sehr geschätzt zu haben. Dazu paßt auch gut eine persönliche Stelle Alberts in seinem Ethik-Kommentar, auf die kürzlich Bénédicte Sère aufmerksam gemacht hat, wonach Albert offenbar einen Papst zum Freund hatte;<sup>5</sup> wenn das stimmt, muß Albert seinen Pariser Ethik-Kommentar in Wien noch einmal bearbeitet (was durch die Handschrift Innsbruck, UB, Cod. 159, Wien 1365, bekräftigt wird) und jene Stelle, die sich wohl nur auf Urban beziehen kann, eingefügt haben. Dieser spezielle Punkt müßte freilich erst an der gesamten Überlieferung dieses Werks überprüft werden.

Alberts Pariser Jahre hatten zwar schwierige äußere Bedingungen (Pestepidemien 1348/49 und 1361/62, Hundertjähriger Krieg, Aufstände), waren aber trotzdem wissenschaftlich sehr fruchtbar: Albert verfaßte über 20 Schriften zur Logik, zur Naturphilosophie und Mathematik sowie zur Moralphilosophie.<sup>6</sup> Diese Werke sind noch heute in ca. 300 Handschriften und in ca. 50 Frühdrucken erhalten. Gemessen an der Quantität der Überlieferung ist sein erfolgreichstes Werk der *Tractatus proportionum* (über 40 Handschriften, 12 Frühdrucke, ediert von H. L. L. Busard 1971). Die wichtigsten Aristoteles-Kommentare Alberts sind: Quästionen zu den *Zweiten Analytiken* (über 20 Handschriften, eine Inkunabel), zur *Physik* (ca. 20 Handschriften, 5 Frühdrucke, ediert von B. Patar 1999) und zu *De caelo et mundo* (über 40 Handschriften, 8 Frühdrucke, ediert von B. Patar 2008) sowie Expositionen zur *Ethik* und zur *Ökonomik* (jeweils über 20 Handschriften, der letztere Kommentar wurde 1932 von V. Beltrán de Heredia unter dem Namen des Albertus Magnus ediert).

In der Logik ist Alberts Hauptwerk zweifellos die vorliegende

<sup>5</sup> B. Sère, *Penser l'amitié au Moyen Âge. Étude historique des commentaires sur les livres VIII et IX de l'Éthique à Nicomaque (XIII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle)*, Turnhout 2007 (= Bibliothèque d'Histoire Culturelle du Moyen Âge 4), S. 135.

<sup>6</sup> Vgl. v. a. Lohr 1967, S. 348–352; Lohr 1972, S. 117 f.; Sarnowsky 1989, S. 34–54 u. 435–462; Muñoz García 1990; Muñoz García 1991; Weijers 1994, S. 48–53; Berger 2000, Sp. 42–55.

*Logica* (fast 40 Handschriften, ein Frühdruck). Ein beredtes Detail zur langen Wertschätzung des Werks: Die Venediger Offizin Erben des Octavianus Scotus & Co. brachte 1522 im April Ockhams *Summa logicae* (entstanden Anfang der 1320er Jahre) und im August Alberts *Logica* (entstanden Anfang der 1350er Jahre) heraus. – Zu den ersten drei (von sechs) Traktaten dieses Handbuchs hat Albert auch eine ergänzende Sammlung von 25 Quästionen verfaßt (vier vollständige, fünf unvollständige Handschriften, ediert von M. J. Fitzgerald 2002, englische Übersetzung von demselben 2010); einschlägig für Tr. I und III sind auch die Quästionen zur *Ars vetus* (»Alten Kunst«, d. i. zur *Isagoge* des Porphyry sowie zu den *Categoriae* und zu *De interpretatione* des Aristoteles; zwei Handschriften, gedruckt zusammen mit Ockhams Expositionen in Bologna 1496, GW 11909, ediert und ins Spanische übersetzt von A. Muñoz García 1988). Ebenfalls bedeutend ist seine Sammlung von 254 (!) *Sophismata* (über 20 Handschriften, fünf Frühdrucke), die auch eine moderne Edition verdiente.

Alberts hohes Ansehen als Pariser Professor und Rektor wurde auch in Wien registriert, wo Herzog Rudolf IV. von Österreich die Stiftung einer Universität plante, um seinem Schwiegervater Kaiser Karl IV., der 1348 die Prager Universität gegründet hatte, nachzueifern. Spätestens im April 1364 war Albert jedenfalls in Wien, wahrscheinlich schon einige Monate früher, und wohl aus Avignon kommend, wie schon gesagt. Ein Prag-Besuch Alberts im Troß von Herzog Rudolf im April/Mai 1364 ist belegt und hatte sicher schon mit den Wiener Universitätsplänen zu tun. Auch in der Folge war Albert als Fachmann mit bürokratischen und diplomatischen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Universitätsstiftung betraut (mehrere Reisen nach Avignon). Der Stiftbrief wurde schließlich am 12. März 1365 ausgestellt, am 18. Juni 1365 erließ Papst Urban V. seine Bestätigungsbulle. Albert war (wahrscheinlich) schon seit der Stiftung bis nach dem 17. Juli 1366 Gründungsrektor der Universität Wien. Als Herzog Rudolf am 27. Juli 1365 in Mailand völlig überraschend starb, konnte sein überaus ehrgeiziger Plan in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten wer-

den; daß die junge Stiftung überhaupt überlebte, ist sicher vor allem dem Gründungsrektor Albert zu verdanken – wie es in einem zeitgenössischen Gedicht des Johannes von Hildesheim auf die neue Universität Wien heißt: »Saxo fuit rector primus, validus velut Hector« (Der Sachse war der erste Rektor, stark wie Hektor).

Nach etwa drei Jahren endete Alberts Wiener Zeit mit der ehrenvollen Ernennung zum Bischof seiner Heimatdiözese Halberstadt durch Papst Urban V. am 21. Oktober 1366. Aus diesem Grund reiste er von Wien nach Avignon und von dort noch im Winter nach Halberstadt (urkundlich belegt am 1. Januar 1367 in Würzburg, wo er auch Kaiser Karl IV. traf); am 2. Februar 1367 wurde er in Halberstadt inthronisiert. Albert regierte bis zu seinem Tod 1390 und hat offenbar auch dieses schwierige Amt mit Einsatz und Können zum Wohle seines Bistums gut ausgefüllt, soweit es eben die Zeitumstände zuließen. Einige hervorragende Ereignisse seiner langen Regierungszeit sind: die Schlacht bei Dinklar bzw. Farmsen am 3. September 1367, in der eine weit überlegene Allianz von Angreifern, der auch Albert angehörte, eine desaströse Niederlage gegen die Hildesheimer erlitt; 1369 eine Disputation vor dem Halberstädter Bischof im Zusammenhang mit Johannes Klenkoks OESA († 1374) Kampf gegen den Sachsenspiegel; 1371 die konfliktträchtige Verpfändung der sog. Vogtei an den Halberstädter Stadtrat; 1372 die Einleitung von Untersuchungen wegen Häresieverdachts gegen Albert aufgrund von Berichten an Papst Gregor XI. (1370–1378) – diese Berichte betreffend angeblich deterministische und fatalistische Lehren könnten auf den wegen mangelnder Unterstützung enttäuschten Klenkok oder auf das wegen der Erpressung bei der Vogtei-Verpfändung erboste Domkapitel zurückgehen, Ergebnisse der Untersuchungen und Konsequenzen für Albert sind nicht bekannt, vermutlich erwiesen sich die Anschuldigungen als unhaltbar.

Albert starb etwa 70jährig am 8. Juli 1390 im Amte und wurde in der Mitte des Halberstädter Doms beim von ihm selbst gestifteten Altar der hll. Jakob, Martin und Livin bestattet (heute nicht mehr bekannt).

## II. DAS WERK: DIE »LOGICA ALBERTI«

## 1. Inhaltliche Übersicht

Alberts *Logica* ist eine für den Universitätsunterricht bestimmte Summe der Logik, d. h. ein Handbuch, welches das Gesamtgebiet der Logik (mit Stand von Mitte des 14. Jahrhunderts) abdeckt. Dieses Gesamtgebiet ist etwas willkürlich in sechs statt sieben Traktate (mit hier insgesamt 99, im Frühdruck 90 Kapiteln) aufgeteilt, die zwei Teile des sechsten Traktats (Insolubilien und Obligationen) hätten ohne weiteres auch eigene Traktate bilden können, während die Dreiteilung des ersten Traktats über die Terme völlig einleuchtet. Jedenfalls zählt eine (nämlich die Stuttgarter) von den fast vierzig bekannten Handschriften im Kolophon neun Traktate, indem die genannten Teiltraktate als eigenständige gezählt werden. Trotzdem ist die Einteilung in sechs Traktate durch das Incipit bzw. Proömium in den Textzeugen (auch dem Stuttgarter) eindeutig, während die Einteilung in Kapitel in etwa zehn Prozent der Fälle in den Textzeugen abweichend ist, z. B. bei Kap. II.5, IV.7, VI.2–3.

Dem Universitätsfach Logik jener Zeit entsprechend stellt das Handbuch eine organische Verbindung des Aristotelischen *Organon* (samt Porphyrs *Isagoge*) mit den neuen Entwicklungen der Scholastik dar, wie sie zum Teil schon im 13. Jahrhundert besonders von Petrus Hispanus (den Albert in der Regel als »auctor Summularum« zitiert) klassisch festgeschrieben wurden. Zeitgenössische Quellen Alberts sind insbesondere Wilhelms von Ockham berühmte *Summa logicae* und einschlägige Schriften von dessen realistischem Widersacher Walter Burley (beide in den 1340er Jahren gestorben und deshalb von Albert schon namentlich zitiert) sowie die neue englische Logik überhaupt, die Albert als einer der ersten Pariser umfassend rezipiert zu haben scheint (Thomas Bradwardine, Wilhelm Heytesbury, Richard Kilvington u. a.). Ferner logische Werke des Hauptes des Pariser Nominalismus, Johannes Buridans, soweit sie in den frühen 1350er Jahren schon vorlagen. Buridans *Consequentiae* (um 1335) hat Albert offenbar gekannt und verwendet, mit des-

sen *Summulae de dialectica* scheint es aber keinen engeren Zusammenhang zu geben, abgesehen von gewissen Überschneidungen von Alberts Tr. VI/1 (Insolubilia) mit Buridans Tr. IX (Sophismata, unvollständig);<sup>7</sup> die Richtung des Einflusses ist nicht ohne weiteres und in jedem Fall vom biologisch und akademisch deutlich älteren Buridan auf Albert anzunehmen. Hinzu kommt z. B. noch ein interessanter, aber historisch kaum greifbarer Autor von um/vor 1350, Thomas Manlevelt (Maulfelt), den Buridan nicht gekannt zu haben scheint, wohl aber Albert.

Wie in den meisten seiner anderen Werke zeigt sich Albert auch in der *Logica* mehr als Lehrer denn als Forscher, indem er den erreichten Stand (und zwar diesen sehr aktuell verstanden!) in möglichst klarer Darstellung und Anordnung des Stoffes vermitteln will; besonders hervorstechend bei Albert ist sein Faible für Regellisten und die Erprobung dieser Regeln an Problemfällen (Insolubilia, Sophismata). Das haben die Zeitgenossen und die Nachkommenden bis ins 16. Jahrhundert sehr geschätzt, wie die heute noch erhaltene Überlieferung zeigt: Nach Ockhams *Summe* mit über 60 bekannten Handschriften und einigen Frühdrucken scheint Alberts Werk schon das nächsterfolgreichste des 14. Jahrhunderts (und eines der erfolgreichsten des ganzen Mittelalters überhaupt) zu sein (an die 40 Handschriften und ein Frühdruck), nicht etwa Buridans *Summulae*. – In seinem Eklektizismus ist Albert übrigens durchaus kreativ, indem er verschiedene Elemente aus den genannten verschiedenen Quellen zu einem neuen Ganzen formt, und in Details ist er außerdem auch durchaus originell. Er ist also weder ein »reiner« Ockhamist noch ein »reiner« Buridanist usw., sondern steht einfach in der in sich ja durchaus heterogenen großen Strömung des spätmittelalterlichen Nominalismus.

Das Werk dürfte in erster Fassung am Beginn seiner Pariser Karriere (ab 1351) als Vorlesungsunterlage entstanden sein (vor 1356), aber dann in weiteren Pariser Vorlesungen zu mindestens

<sup>7</sup> Vgl. dazu die Einleitung von F. Pironet in Johannes Buridanus 2004, Artistarium 10–9, S. xii–xxv.

einer, vermutlich zwei weiteren Fassungen erweitert worden sein; jedenfalls berichtet die Stuttgarter Handschrift, daß Albert noch 1360 in Paris seine Logik »in die Feder« diktiert habe (übrigens entgegen dem Pariser Diktier-Verbot von 1355), als die Verbreitung des Werks außerhalb von Paris schon eingesetzt hat (1356 in Prag, 1360 in Erfurt z. B.).

## Der erste Traktat

Der erste Traktat über die Terme zerfällt in drei Teile mit insgesamt 25 Kapiteln, und zwar gemäß der Unterscheidung von zwei Bezeichnungsstufen, anachronistisch ausgedrückt: Objekt- und Metasprache. Traditionell entspricht die Objektsprache den Aristotelischen Kategorien (Teil 3, Kap. 18–25), die Metasprache den Porphyrischen Prädikabilien (Teil 2, Kap. 9–17). Diesen Abhandlungen wird noch ein allgemeiner Teil 1 (Kap. 1–8) über Terme, welche beide Stufen betreffen, vorangestellt.

Der den scholastischen Sprachlogiker zunächst interessierende allgemeinste Term ist »Zeichen« (signum). Im knappen ersten Kapitel dazu legt Albert die berühmte Definition des Augustinus – ein Zeichen ist etwas, dessen Erfassung etwas anderes zur Kenntnis bringt – zugrunde und orientiert sich im übrigen sichtlich an Ockhams *Summe der Logik*, Teil I, Kap. 1, am Schluß. (Dieses Werk könnte Albert ja schon in seiner Jugend, vor seiner Pariser Zeit, kennengelernt haben, vgl. oben S. XII f.) Der weite Sinn der Augustinischen Definition umfaßt auch außersprachliche Zeichen, etwa den notorischen Faßreifen vor der Taverne, der Weinausschank anzeigt. Beim für den Logiker relevanten engen Sinn des *Sprachzeichens* kommt noch eine semantische Bestimmung hinzu: Ein Zeichen in diesem engen Sinn bringt etwas zur Kenntnis und kann dieses Etwas in Sätzen vertreten, für dieses Etwas supponieren.

Dies trifft jedenfalls auf kategoriale Terme zu, d. h. solche, die (in ihrer eigentlichen Zeichenfunktion) als Subjekte oder Prädikate von Sätzen fungieren können. Terme als Sprachzeichen in diesem Sinn gehören einer von drei Ebenen an

(Kap. 2), nämlich der Schrift, der Rede oder dem Denken. Dafür gelten der Anfang von *De interpretatione* des Aristoteles und des Boethius Auslegungen dazu als autoritative Grundlagen, aber bezüglich der Ebene des Denkens wurde schon von den Zeitgenossen Ockham als Autorität hinzugezählt, der mit einer syntaktisch-semantischen Beschreibung des Denkens als einer Sprache erst eigentlich ernst gemacht und die lange Tradition der *oratio mentalis* eingeleitet hat.

Die Zeichenfunktion von Termen der mentalen Ebene ist natürlich in dem Sinn, daß sie nicht dem Willen unterliegt, sondern gewissermaßen die konverse Relation der Kausalrelation der Wahrnehmung ist, welche gemäß Aristoteles die Seele mit Eindrücken versorgt: Die Außendinge bewirken Eindrücke in der Seele und diese bezeichnen als Wirkungen ihre Ursachen auf natürliche Weise. Da die Außendinge und ihre Eindrücke in der Seele der Art nach allen Subjekten gemeinsam sind, sind die mentalen Terme »bei allen gleich« (so Aristoteles, *De int.*, 16a3–8).

Die Zeichenfunktion von Termen der konventionalen Ebene, d. i. der geschriebenen oder der gesprochenen Sprache, ist hingegen nicht natürlich, sondern beruht auf willentlicher Einsetzung (*impositio*) und ist demnach auch nicht »bei allen gleich« (ist auf bestimmte Sprachgemeinschaften bezogen, kann auch geändert werden). Diese Einsetzung besteht darin, daß eine Folge von Graphemen oder Phonemen einem mentalen Term, d. i. einem Begriff, untergeordnet wird und damit eine Bedeutung erhält. Die mentale Sprache ist also primär und grundlegend, sie könnte im Prinzip auch ohne konventionale Sprache bestehen, nicht aber umgekehrt.

Auch in dieser Hinsicht der Unterordnung (*subordinatio*) zur Erklärung des Verhältnisses von konventionaler und mentaler Sprache folgt Albert Ockham und weicht damit von Buridan ab, der das alternative Modell der vermittelten (»transitiven«) Bezeichnung vertreten hat: Gemäß ersterem Modell bezeichnen einander entsprechende Terme der drei Sprachebenen *dasselbe*, aber auf verschiedene Weise, nämlich der mentale Term primär und natürlich, der gesprochene und der geschriebene Term hin-

gegen sekundär – eben dem mentalen Term unter- bzw. nachgeordnet – und konventional. Gemäß letzterem Modell bezeichnet der geschriebene Term den gesprochenen, dieser den mentalen und erst dieser schließlich das Ding (res) außerhalb der Sprache und des Denkens. Offenkundig wird hier »significare« verschieden aufgefaßt: Bei Ockham und Albert semantisch als »zutreffen auf« bzw. »wahr sein von«, bei Buridan psychologisch als »constituere intellectum« (assoziativ eine Vorstellung hervorrufen, so die Wendung des Boethius in Auslegung des Aristoteles).

Albert verwendet die Theorie der Subordination auch für die grammatischen Kategorien der (acht) Redeteile (partes orationis, Wortarten), Rektion, Kongruenz usw. – daß ein konventionaler Ausdruck ein Nomen oder ein Verb usw. ist, daß eine konventionale Ausdrucksfolge kongruent oder inkongruent ist usw., hängt jeweils vom übergeordneten mentalen Term oder von der übergeordneten mentalen Termfolge ab.

Die Erlernung konventionalsprachlicher Ausdrücke kann natürlich nicht immer durch andere Ausdrücke bzw. durch Definitionen erfolgen, sondern erfordert insbesondere am Anfang des Spracherwerbs hinweisende Definitionen oder vergleichbare erfahrungsmäßige Situationen.

Für die Logik von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung von kategorematischen und synkategorematischen Termen (Kap. 3), heute eher geläufig als auto- vs. synsemantisch. Ein kategorematischer Term hat gemäß der autoritativen Formulierung des Boethius eine »begrenzte und bestimmte« Bezeichnung (significatio finita et certa), d. h. er fällt in eine der Aristotelischen Kategorien und kann somit mittels Gattung und Artunterschied definiert werden. Als solcher kann er auch in *signifikativer* Verwendung, d. i. gemäß seiner eigentlichen Zeichenfunktion und nicht etwa bloß in Anführung (materiale Verwendung), als Subjekt oder Prädikat eines Satzes fungieren.

Das alles gilt nicht von den synkategorematischen Termen: Sie haben keine eigentliche (»begrenzte und bestimmte«) Bezeichnung, sondern nur eine *Funktion* (officium) im Satzkontext. Sie gehören demnach auch keiner Kategorie an und können

in signifikativer Verwendung, d. h. in Erfüllung ihrer eigentlichen Funktion, auch nicht Subjekt oder Prädikat eines Satzes sein, sondern nur in materialer Verwendung – in Anführung, wie wir sagen würden, z. B. »Jeder ist ein Allquantor«: Das Subjekt erfüllt hier nicht seine eigentliche Funktion, nämlich die der Distribution (Quantifizierung), sondern wird in materialer Supposition (»Anführung«) durch das Prädikat einer bestimmten Klasse von logischen Konstanten zugeordnet.

Nach Albert können Synkategoremata nicht nur nicht Subjekt oder Prädikat eines Satzes sein, sondern auch nicht *Teil* des Subjekts oder Prädikats, da sonst die Regeln der Konversion und der Gegensätze nicht gälten. Sie sind vielmehr Bestimmungen (dispositiones) der Satzglieder, und zwar bestimmen sie deren Suppositionsweise (z. B. gemäß All- oder Existenzquantifizierung usw.).

Alberts Verbindung der verschiedenen Bezeichnungsweisen von Kategoremata und Synkategoremata mit der ontologischen Unterscheidung von Dingen (res, incomplexa significabilia) und Sachverhalten (modi rerum, complexa significabilia) ist eigentümlich und interessant: Dinge sind durch unverknüpfte (isolierte) Terme aus den Kategorien bezeichnbar, letztlich gibt es aber nur zwei Arten real verschiedener Dinge, nämlich individuelle Substanzen und individuelle Qualitäten, wie Albert gemäß Ockhams nominalistischem Reduktionismus annimmt. Entgegen Ockham führt er aber zusätzlich zu diesen Dingarten eine außerkategorielle Art von komplexen Gegenständen ein, eben die Sachverhalte. Und somit kann er sagen, daß die Kategoremata Kategoriendinge i. e. S. (res = substantiae vel accidentia) bezeichnen, die Synkategoremata hingegen keine Dinge, sondern »Weisen der Dinge« (modi rerum) bzw. Sachverhalte. Z. B. bezeichnet »Mensch« die einzelnen Menschen (Individuen der Kategorie der Substanz, Exemplare der natürlichen Art), »Weiße« die einzelnen Weißen (Individuen der Kategorie der Qualität, konkrete Weißzustände) usw., während »jeder« kein Ding in diesem Sinne bezeichnet, sondern bezeichnet, daß der folgende Term auf bestimmte Weise auf die Elemente seiner Extension »verteilt« (distribuiert) wird. Und dieser Daß-Satz be-

zeichnet eben einen komplexen Gegenstand bzw. Sachverhalt, ähnlich wie der Satz »Sokrates läuft« den Sachverhalt bezeichnet, *daß Sokrates läuft*, während seine Teile Dinge i. e. S. bezeichnen (Sokrates, ein Laufendes).

Eine dritte Unterscheidung der Terme in Kap. 4, nach mental vs. konventional und kategorematisch vs. synkategorematisch, besagt, daß ein Term ein Ausdruck (bzw. das mentale Analogon eines solchen) ist, der als Subjekt oder Prädikat eines Satzes – lat. »terminus« bedeutet ja u. a. »Grenze«, hier eben des Satzes – auftreten kann, und zwar gemäß drei Sinnen: Im weitesten Sinn können auch ganze Sätze (complexa) als Satzglieder fungieren, im weiten Sinn können nur inkomplexe, d. h. selbst nicht satzartig strukturierte, Ausdrücke Satzglieder sein, und zwar sowohl in signifikativer als auch in nicht-signifikativer Verwendung (d. i. sowohl inkomplexe Kategoremata als auch inkomplexe Synkategoremata). Im strengen Sinn heißen aber nur solche inkomplexen Ausdrücke »Terme«, die in signifikativer Verwendung Satzglied sein können, also kategorematische Ausdrücke bzw. Ausdrücke aus den Kategorien.

Der scholastische Logiker neigt dazu, die Terme an Subjekt- und Prädikatstelle des Satzes als Nomina in einem weiten Sinn aufzufassen (vgl. Kap. 5), so daß mit der verbindenden Kopula »ist« als (Hilfs-)Verb nur zwei der traditionellen acht grammatischen Redeteile als logisch – d. h. für den Wahrheitswert des Satzes – relevant erachtet werden, jedenfalls was die elementarsten Satzstrukturen anbelangt: Subjekt – Kopula – Prädikat = Nomen – Verb – Nomen, wobei die »atomare« Form an Subjektstelle ein Nomen proprium (Eigennamen) hat (oder auch einen singulären Term z. B. in Form von Demonstrativpronomen plus Gattungsnamen), an Prädikatstelle ein Nomen appellativum (Gattungsnamen, generellen Term). Dies ist die dreiteilige Satz- bzw. Prädikationsstruktur der aristotelischen Logik.

Die ontologische Deutung der Prädikation und auch die Formulierung der Wahrheitsbedingungen muß im nominalistischen Verständnis natürlich mit Einzeldingen allein auskommen: Prädikation drückt nicht eine Beziehung zwischen einem allgemeinen Ding (Universale, res universalis, forma communis u. dgl.)

und einem Einzelding aus, sondern nur, daß das vom Subjekt denotierte Einzelding eines von den vom Prädikat denotierten Einzeldingen ist, z. B. besagt »Sokrates läuft«, daß Sokrates eines von den laufenden Dingen ist, aber nicht etwa, daß ihm die allgemeine Form des Laufens (*cursus*) inhäriere. Demgemäß werden auch die Wahrheitsbedingungen formuliert, wie schon Ockham exemplarisch vorgeführt hat: Ein affirmativer Subjekt-Kopula-Prädikat-Satz ist genau dann wahr, wenn Subjekt und Prädikat für *dasselbe* supponieren, ein negativer genau dann, wenn sie nicht für dasselbe supponieren.

Bei Albert gibt es hier aber gewisse Spannungen, da er diese der Ding-Ontologie angemessene Redeweise ebenso verwendet wie eine Sachverhalts-Redeweise, wonach ein Satz genau dann wahr ist, wenn *es so ist*, wie auch immer er bezeichnet (vgl. z. B. Tr. III, Kap. 3, und Tr. VI/1, Kap. 1). Für Ockham wäre der laufende Sokrates der Wahrmacher, wie man heute zu sagen pflegt, des Satzes »Sokrates läuft«, für Albert in manchen Kontexten auch, in manchen aber der Sachverhalt, daß Sokrates läuft.

Hier an den frühen Stellen formuliert er aber die Wahrheitsbedingungen von Sätzen mittels des Begriffs der Supposition für dasselbe usw., und fügt zwei wichtige Einschränkungen an: (1.) Sätze haben eine zweifache Bezeichnung, nämlich eine direkte durch das Prädikat und eine implizite durch die Kopula, insofern jeder (Behauptungs-)Satz sich selbst *als wahr* bezeichnet, anachronistisch ausgedrückt: Die Kopula hat behauptende Kraft. Diese Unterscheidung soll insbesondere zur Abwehr vitioser selbstbezüglicher Sätze wie des Lügners dienen: Der Satz »Dieser Satz ist falsch« bezeichnet sich selbst durch seine Kopula als wahr, durch sein Prädikat aber als falsch, also bezeichnet er sich zugleich als wahr und als falsch, und damit ist er falsch.

(2.) Sätze mit *leeren* (Subjekts-)Termen sind bei affirmativer Kopula immer falsch, bei negativer Kopula immer wahr, gemäß der These, daß das Nichtseiende keine Eigenschaften haben kann (Sosein setzt Sein voraus, was die Grazer Meinong-Schule bekanntlich mit dem Prinzip der Unabhängigkeit des Soseins vom Sein bestritten hat). Daraus ergeben sich die kontraintuiti-

ven Konsequenzen, daß der Satz »Eine Chimäre ist eine Chimäre« – der Musterfall eines sog. identischen Satzes, in dem »dasselbe von demselben ausgesagt wird« – falsch ist, »Eine Chimäre ist nicht eine Chimäre« hingegen wahr ist. Heute würde man sagen: Der Satz »Wenn etwas eine Chimäre ist, dann ist es eine Chimäre« ist immer wahr, der Satz »Wenn etwas eine Chimäre ist, dann ist es nicht eine (= keine) Chimäre« ist immer falsch – durch die konditionale Formulierung fällt die Existenzvoraussetzung weg. Aber das trennt eben die alte Termlogik von der modernen Prädikatenlogik. – In diesem Zusammenhang versucht Albert auch die Aristoteles-Stelle »Daher sagen wir auch, es *sei* das Nichtseiende ein Nichtseiendes« (Met. IV, 2, 1003b10, lat. »non ens est non ens«) dadurch zu »retten«, daß die erste Negation nicht den folgenden Term (dann wäre der Satz ja falsch, da affirmativ mit leerem Subjektterm), sondern den ganzen Satz betrifft, also »Nicht: Das Seiende ist ein Nichtseiendes« bzw. »Das Seiende ist nicht ein Nichtseiendes«, und das ist trivialerweise wahr. Aber diese Trivialität hat Aristoteles nicht gemeint, sondern vielmehr das Seiende gemäß dem Wahren: Dieses hängt von einem Urteil ab, setzt aber nichts in der Wirklichkeit – es gibt trivialerweise nur Seiendes, Urteilsinhalte gibt es aber auch von Nichtseiendem, z. B. eben den Urteilsinhalt, daß das Nichtseiende nichtseiend *ist*.

Nach Nomen und Verb wird noch die Unterscheidung Subjekt – Prädikat eingeführt: Das lateinische Wort »subiectum« ist ja eine Lehnübersetzung des griechischen »hypokeimenon«, »Zugrundeliegendes«. Dementsprechend hat es ein weites Bedeutungsfeld, das vornehmlich in ontologisch und logisch/grammatisch zu scheiden ist: Ontologisch meint »Subjekt« Unterlage bzw. Träger von Bestimmungen, welche in essentielle und akzidentelle zerfallen. Logisch/grammatisch kann man »Subjekt« zunächst rein syntaktisch als das Satzglied *vor* der Kopula bestimmen, ohne Rücksicht auf Art und Wahrheitswert des Satzes. Allerdings können grammatisches und logisches Subjekt auch differieren, insofern dem Grammatiker in der Regel ein Ausdruck im Nominativ als Subjekt gilt, dem Logiker aber der distribuierte Term, auch wenn er in einem obliquen Kasus steht,

z. B. in »Eines jeden Menschen Esel läuft«. Schließlich hat »Subjekt« auch noch eine wissenschaftstheoretische Bedeutung, die wir als »Gegenstand einer Wissenschaft« wiedergeben würden, z. B. ist »beweglicher Körper« Subjekt der Physik, insofern dieser Term der allgemeinste dieser Wissenschaft ist. Analoge Bestimmungen lassen sich auch für das Prädikat treffen (Kap. 8), je nachdem, ob man es rein syntaktisch betrachtet oder semantisch nach Art des Prädikationszusammenhangs.

Nach diesen Präliminarien geht es im zweiten Hauptteil (Kap. 9–17) um die Terme *zweiter* Intention oder Imposition, d. h. um die sog. fünf Prädikabilien der *Isagoge* des Porphyrius als (»metasprachliche«) Terme zweiter Stufe. Die Ausdrücke »zweite Intention« und »zweite Imposition« erklären sich durch die Unterscheidung zwischen mentaler und konventionaler Sprache:

Eine *Intentio* (Vorstellung, Begriff), gemäß der Aristotelischen Wahrnehmungslehre von der Aufnahme der Form ohne Materie oft auch als »Ähnlichkeit des Dinges« (*similitudo rei*) bezeichnet, ist ein mentaler Term, der auf erster (»Objekt«-)Stufe auf natürliche Weise Nicht-Zeichen bezeichnet, d. h. Dinge, die selbst keine Zeichen sind bzw. *insofern* sie keine Zeichen sind. Z. B. ist ein Zeichen ebenso ein Seiendes wie ein Nicht-Zeichen, aber eben nicht *qua* Zeichen, weshalb der Term »Seiendes« ein Term erster Stufe ist. – Dementsprechend sind mentale Terme zweiter Stufe solche, die Dinge *qua* Zeichen bezeichnen, sie sind »*signa signorum*«, wie die alte Redeweise lautet. Solche metasprachlichen Terme verwenden insbesondere die Logik und die Grammatik, z. B. ist der logische Term »Gattung« ein genereller Term zweiter Stufe, der bestimmte Terme erster Stufe bezeichnet, und der grammatische Term »Nomen« ein genereller Term zweiter Stufe, der bestimmte Terme erster Stufe bezeichnet.

Diese Unterscheidung zwischen Intentionen als mentalen Termen gilt ganz analog zwischen Impositionen als konventionalen Termen, z. B. ist der geschriebene Term »Gattung« ein Term zweiter »Einsetzung«, da er zur Bezeichnung bestimmter anderer Terme eingesetzt wurde, während der geschriebene Term »Lebewesen« zur Bezeichnung bestimmter Dinge, die in

der Regel selbst keine Zeichen sind, eingesetzt wurde, also der ersten bzw. Objektstufe angehört.

Da die Prädikabilien des Porphyri auch unter dem Titel »Fünf Universalien« bekannt waren und sind, ist vorweg der Begriff des Universale zu klären. Hier wäre natürlich der Ort, in den berühmten Universalienstreit einzusteigen, aber bis auf ein paar knappe Bemerkungen (siehe unten) dazu enthält sich Albert dieser Diskussion. Ohne viel Federlesens wird ein Universale einfach nominalistisch als ein genereller Term bestimmt, und zwar als ein inkomplexer Term, der auf natürliche Weise (mental) oder gemäß seiner Einsetzung (konventional) geeignet ist, die Aristotelische Definition des Allgemeinen, nämlich von mehreren Dingen aussagbar zu sein (z. B. *De int.*, 17a39f.), zu erfüllen. »Aussagbar« kann für den Nominalisten nur Sprachliches meinen, also einen Term, der von mehreren Dingen präzifizierbar ist, mehrere Dinge bezeichnet, für mehrere Dinge supponiert. Für die Unterscheidung von singulären und generellen Termen ist die *Weise der Einsetzung* entscheidend: Wenn auch mehrere Personen »Sokrates« heißen, so ist der Term trotzdem singulär, da es dann eben mehrere »Taufakte« gegeben hat und nicht bloß einen. Hingegen sind Terme wie »Gott« und »Sonne« gemäß der Weise ihrer Einsetzung *generelle* Terme, obwohl es notwendigerweise nur einen Gott und kontingenterweise nur eine Sonne gibt – wenn Gott eine zweite Sonne schüfe, müßte deshalb nicht ein neuer Term eingesetzt bzw. der vorhandene Term nicht neu eingesetzt werden.

Diese (nominalistischen) Bestimmungen: Term, allgemeine Signifikation bzw. Supposition bzw. Prädikation, und damit auch die Fähigkeit, in einen Satz eingehen zu können, schließen aus, daß etwas Außersprachliches überhaupt oder eine Substanz im besonderen ein Universale sein kann. Hier gibt es einen kleinen (impliziten) Seitenhieb gegen den Realisten Walter Burley, den Albert sonst auch namentlich zitiert, und zwar gegen die Theorie einer *propositio in re* (Satz in der Wirklichkeit), wonach es neben Denken, Rede und Schrift noch eine vierte Ebene von »Sätzen« außerhalb des Denkens und der Sprache gibt, sprich:

Sachverhalte. Wie ein (singulärer) sprachlicher Satz aus einem singulären und einem generellen Term besteht, so besteht ein Satz in der Wirklichkeit nach Burley aus einem Einzelding und einem realen Universale als einer *forma communis*. Diese Auffassung ist es, die der Nominalist Albert ablehnt, obwohl er ja sonst selber von Sachverhalten redet, wie schon gesagt. Der maliziöse Einwand gegen Burley, daß es dann einen Satz geben könne, dessen Subjekt in Paris wäre, das Prädikat aber in England, ist aus Ockham entlehnt (*Summe der Logik*, I, 15) und gehört dann bald mit einer Reihe vergleichbarer »Argumente« (das Subjekt frißt das Prädikat usw.) zum Standardrepertoire gegen Burley.

Ein Universale ist also notwendigerweise ein genereller Term, primär der mentalen, sekundär auch der konventionalen Sprachebene. Der Gegenbegriff »singulare« kann hingegen ein außersprachliches Einzelding oder einen singulären Term der Sprache meinen. Albert glaubt hier, eine subtile Unterscheidung machen zu müssen, indem er sagt, daß ein singulärer Term für ein Ding und nicht für mehrere *supponiert*, während er sehr wohl von mehreren Dingen *prädiziert* werden könne. Aber das liegt nur an der rein syntaktischen Bestimmung des Prädikats als Term nach der Kopula und der Auffassung, daß »ist« immer Kopula sei. *Logisch* betrachtet wird in den Sätzen »Dieser Grammatiker ist Sokrates«, »Dieser Logiker ist Sokrates« usw. der singuläre Term »Sokrates« natürlich nicht prädiziert, sondern das »ist« drückt hier eine Identität der von den singulären Termen bezeichneten Dinge aus – Alberts Beispiele sind also Identitätsaussagen, keine eigentlichen Prädikationen.

Die sog. *sufficientia universalium*, d. h., daß es eben genau fünf Arten von Prädikaten und nicht mehr und nicht weniger gibt, beweist Albert in Kap. 11 mit der Unterscheidung von fünf Prädikationsweisen: Jede Prädikation ist entweder essentiell oder akzidentell bzw. denominativ. Eine Prädikation ist genau dann essentiell, wenn das Prädikat nichts dem Subjekt Äußerliches, d. h. vom Subjekt Trennbares, bezeichnet, sonst akzidentell. Das entspricht der Aristotelischen Unterscheidung zwischen *per se* und *per accidens*. Die essentielle Prädikation kann entweder auf

das Was oder auf das Wie gehen. Wenn die Prädikation ausdrückt, *wie* etwas *seinem Wesen nach* beschaffen ist, dann ist das Prädikat ein Artunterschied (*differentia specifica*, z. B. »vernünftig«, Kap. 15). Wenn die Prädikation ausdrückt, *was* etwas *seinem Wesen nach* ist, dann gilt es zu unterscheiden, ob das Etwas eine Art oder ein Individuum ist – im ersten Fall ist das Prädikat eine Gattung (*genus*, z. B. »Lebewesen«, Kap. 12), im zweiten Fall eine Art (*species*, z. B. »Mensch«, Kap. 13). Das sind die drei Arten essentieller Prädikationen gemäß den intrakategorialen Aussageverhältnissen der Aristotelischen Kategorien. Die akzidentellen interkategorialen Aussageverhältnisse kommen auf zwei Weisen vor, nämlich insofern das Prädikat mit dem Subjekt vertauschbar (»umkehrbar«) ist oder nicht, und entsprechen den Prädikabilien *Proprium* (Kap. 16) und *Akzidens* (Kap. 17): Jeder Mensch ist des Lachens fähig und jedes des Lachens fähige Wesen ist ein Mensch, aber nicht jeder Mensch ist weiß und nicht jedes weiße Ding ist ein Mensch.

Einen alternativen Suffizienz-Beweis, wie er z. B. bei Johannes Duns Scotus vorkommt, kritisiert Albert: Dieser Beweis geht nicht von der Unterscheidung essentielle vs. akzidentelle Prädikation aus, sondern von der Unterscheidung einer Prädikation in bezug auf das Was und einer in bezug auf das Wie, und unterscheidet dann bei letzterem essentiell und akzidentell. Die hier grundlegende Unterscheidung (Was vs. Wie) ist nach Albert aber zu eng und erfaßt nicht alle Kategorien (sondern eben nur Substanz und Qualität), während das beim allgemeineren Gegensatz essentiell vs. denominativ sehr wohl der Fall ist.

Dieser zweite Hauptteil ist im wesentlichen ein nominalistischer Kommentar zur *Isagoge* des Porphyry, wobei »nominalistisch« hier auch heißt, daß die traditionellen Bestimmungen der Prädikabilien, wie z. B. »Wenn die Gattung zerstört wird, wird auch die Art zerstört, aber nicht umgekehrt«, nicht als reale, sondern als logisch-semantische interpretiert werden: Die negative Folgerung von der distribuierten Gattung auf die Art ist gültig, aber nicht umgekehrt (vgl. Kap. 13 am Ende u. ö.).

In diesen Teil zur »alten« Logik eingefügt ist aber ein Lehrstück aus der »modernen« Logik mit Kap. 14, ob man den Satz

»Mensch ist eine Art« (homo est species) zugeben muß, ohne daß man das Subjekt modifiziert, z. B. durch Hinzufügung von »der Term« o. ä.

Diese aus heutiger Sicht seltsam anmutende Problemstellung hatte damals einen durchaus ernsten Hintergrund, da sie das Verhältnis zu alten Autoritäten und sogar zur Bibel betraf, wo ja z. B. auch Sätze der Art »Homo est dignissima creaturarum« ((Der) Mensch ist das würdigste der Geschöpfe) stehen – schon diese zwei Beispiele zeigen, daß die Artikellosigkeit des Lateinischen eine der Ursachen des Problems ist.

An der Pariser Artistenfakultät scheint es angeblich unter dem Einfluß der Schriften Ockhams eine radikale Auffassung gegeben zu haben, wonach solche Sätze als einfach falsch bzw. als dem Wortlaut nach (de virtute sermonis) falsch zu klassifizieren seien, ohne verschiedene Sinne zu unterscheiden (quod nulla propositio sit distinguenda). Diese Auffassung wurde mit einem bekannten Statut vom 29. Dezember 1340 verboten, das verfügte, daß autoritative Sätze entweder überhaupt zugegeben oder gemäß ihren wahren und falschen Sinnen unterschieden werden sollen. – Einmal mehr hat sich offenbar die Theologische Fakultät von artistischen Anmaßungen bedrängt gesehen und dieses Verbot betrieben.

Albert macht hier in Kap. 14 (vgl. auch schon Kap. 13 gegen Ende) eine Konzession an jenes Verbot, indem er meint, daß es immer angemessen ist, die Terme gemäß personaler Supposition aufzufassen, da sie eben ursprünglich so eingesetzt worden sind, *außer* die Autoritäten haben sie anders verwendet. Und zwar liegen solche Verwendungen insbesondere dann vor, wenn das Prädikat ein Term *zweiter* Stufe (wie »Art«) ist, so daß bei personal supponierendem Subjekt sich ein Stufenfehler ergäbe, weshalb für die Wahrheit eines solchen Satzes eine nicht-signifikative bzw. nicht-personale Supposition des Subjekts erforderlich ist, gemäß dem Prinzip »Die Subjekte sind so, wie die Prädikate es verlangen«. In personaler Supposition steht ein genereller Term ja für die Individuen, auf die er zutrifft, das Prädikat zweiter Stufe »Art« erfordert aber, daß das Subjekt für etwas Allgemeines steht, also nach nominalistischer Auffassung für

den entsprechenden generellen *Term* der konventionalen Sprache (materiale Supposition) oder insbesondere der mentalen Sprache (einfache Supposition). – Dem Wortlaut nach (*de virtute sermonis*), d. h. gemäß personaler Supposition des Subjekts, ist der Satz »Homo est species« also falsch, der von den Autoritäten intendierte wahre Sinn (*sensus verus*) hat aber ein material oder einfach supponierendes Subjekt.

Der *sensus verus* solcher Sätze kann aber nur »gerettet« werden, wenn sie indefinit, d. h. nicht quantifiziert sind: Quantoren blockieren nämlich jenes Prinzip, daß ein Prädikat zweiter Stufe das Subjekt auf nicht-personale Supposition festlegt – »Irgend-ein/Jeder Mensch ist eine Art« erfordert trotz Prädikats zweiter Stufe personale Supposition des Subjekts und ist somit falsch. Hier macht Albert aber eine originelle Unterscheidung, indem er betont, daß jenes Prinzip nur dann blockiert ist, wenn die Quantoren *dasselbe* grammatische Genus haben wie der quantifizierte Term (»aliquis/omnis homo«), während *verschiedenes* grammatisches Genus die Blockade wiederum aufhebt (z. B. »aliquod/omne homo«), gemäß der These, daß material supponierende Terme immer Genus neutrum haben und auch undeclinierbar sind. Damit lassen sich auch material supponierende Terme quantifizieren, z. B. bedeutet »Omne homo est species« soviel wie »Jeder Mensch-Term ist eine Art (ein Art-Term)«.

Eine diese »Tiefenstrukturen« explizit machende Sprache würde die Suppositionstheorie überhaupt überflüssig machen, da es in einer solchen »kanonischen« oder »idealen« Sprache nur mehr personale Supposition gäbe: »Mensch-Term« stünde personal für die einzelnen Vorkommnisse des Terms »Mensch« wie »Mensch« personal für die einzelnen Exemplare der Art steht. Johannes Buridan hat diese Konsequenz für die *mentale* Sprache tatsächlich gezogen! Allerdings ist die mittelalterliche Sprachlogik im allgemeinen und die Suppositionstheorie im besonderen ja auf die natürliche (lateinische) Sprache bezogen, vor allem auch auf die *mündliche* Rede.

In auffälligem Kontrast zu diesen Ausführungen in Tr. I, Kap. 14, steht Alberts selbstbewußte Aufstellung in Tr. V, Kap. 2, er wolle »gegen Ockham und seine Gefährten« beweisen, daß

kein Satz gemäß verschiedenen Sinnen unterschieden werden muß (quod nulla propositio sit distinguenda), sondern daß jeder Satz entweder einfach (simpliciter) zuzugeben bzw. abzulehnen oder zu bezweifeln ist. Das ist gerade die These, die im Pariser Statut von 1340 verboten worden war! Ockham hat sicher Distinktionen mittels der Begriffe des bloßen Wortlauts und der wahren Autorenintention vorgenommen, obwohl sich jenes Statut gegen irgendwelche Ockhamisten richtete. Alberts Begründung seiner These zeigt aber, daß er hier im Rahmen der Obligationentheorie (vgl. Tr. VI/2) denkt: In diesem Rahmen sind die Möglichkeiten, auf einen vorgelegten Satz zu reagieren, ja genau festgelegt, nämlich abhängig vom Wahrheitswert des Satzes und den epistemischen Einstellungen dazu (wissen oder zweifeln im Sinne von nicht wissen, ob wahr oder falsch). Der springende Punkt von Alberts Argument ist aber, daß ein mehrdeutiger Satz die Konjunktion oder Disjunktion seiner verschiedenen Sinne *bezeichnet* – dann kommt aus logischen Gründen die Maschine in Gang: wahr, gewußt, daß wahr, zuzugeben; falsch, gewußt, daß falsch, abzulehnen; usw. usf. – Auf diese Weise kann man nach Albert einem mehrdeutigen Satz einen eindeutigen Wahrheitswert zuordnen, was Distinktionen überflüssig mache. Nur aus didaktischen Gründen (propter addiscentes) seien Unterscheidungen sinnvoll, nicht aus logischen.

Der dritte Hauptteil (Kap. 18–25) schließlich gilt den Aristotelischen Kategorien, also den Termen erster Intention bzw. Imposition, der »Objektsprache«:

Der Begriff einer Kategorie (Kap. 18) bedeutet zweierlei: Erstens eine *Hierarchie* von Termen, die auf eine bestimmte Frage (siehe unten) bezüglich einer ersten Substanz (d. i. eines Individuums der Substanz-Kategorie) angemessen zur Antwort gegeben werden können, wobei die Hierarchie gemäß der Allgemeinheit angeordnet ist. Zweitens heißt »Kategorie« der jeweils generellste (»höchste«) Term solcher Hierarchien. – »In einer Kategorie sein« können aber nicht nur Terme, sondern auch die Entitäten (namentlich Individuen), von denen es wahr ist zu sagen »Dies ist eine Substanz/Qualität/usw.«.

Die Zugehörigkeit von Termen zu einer bestimmten Kategorie entwickelt Albert mit der alten (auf Aristoteles selbst zurückgehenden) Methode von Fragen, die man in bezug auf ein konkretes Individuum sinnvoll stellen kann:

1. Substanz: Was ist das? Ein Mensch, ein Lebewesen usw.
2. Quantität: Wie groß ist das? Zwei Ellen lang usw.  
Wie viele sind das? Zwei, drei usw.
3. Relation: Auf welche Weise verhält sich das zu jenem?  
Wie ein Sohn zum Vater, wie ein Sklave zum Herrn usw.
4. Qualität: Wie (beschaffen) ist das? Weiß, schwarz, gerecht, ungerecht usw.
5. Tun: Was tut das? Es liest, es schreibt usw.
6. Leiden: Was erleidet das? Es wird geschlagen, geschnitten, gebrannt usw.
7. Wann (Zeit): Wann ist das? Gestern, heute, morgen usw.
8. Wo (Ort): Wo ist das? Im Haus, auf dem Feld usw.

Für die Kategorien der Lage (9.) und des Habens (10.) gibt es keine eigentlichen Fragewörter, sie sind aber trotzdem untereinander und von den anderen acht verschieden, weil ihre Terme auf verschiedene Weise von einer ersten Substanz prädiiziert werden: Lage-Terme bezeichnen die verschiedenen Lagen der Teile einer Substanz zueinander, z. B. »Sokrates sitzt, steht usw.«. Haben-Terme hingegen bezeichnen das Anliegen gehabter Dinge, z. B. »Sokrates ist beschuht, bewaffnet usw.«.

Da die so verstandenen Kategorien vom kontingenten Bestand an Interrogativa und an Prädikationsweisen einer Sprache abhängen, ist es müßig, sie aus apriorischen Prinzipien ableiten und eine definitive Anzahl von ihnen beweisen zu wollen. Albert spricht hier vom bestehenden Sprachgebrauch (usus), die bekannten zehn Kategorien sind eben die gebräuchlichen Prädikationsweisen der (griechischen und lateinischen) Sprache.

Für die obige Anordnung der gebräuchlichen zehn Kategorien bietet Albert aber eine Herleitung an: Der Term »Seiendes« bezeichnet Substanzen und Akzidentien nicht univok, sondern äquivok, kann also selbst keine Gattung bzw. Kategorie sein. Weil dieser Term aber eine Substanz logisch früher als ein Ak-

zidens bezeichnet, steht die Kategorie der Substanz an erster Stelle. Substanzen sind entweder körperlich oder unkörperlich, und jede körperliche Substanz hat eine Ausdehnung, also folgt die Kategorie der Quantität an zweiter Stelle. Quantitäten sind aber durch relative Größe, Kleinheit und Gleichheit bestimmt, also folgt die Kategorie der Relation an dritter Stelle. Aus der Ungleichheit des Tätigen und des Leidenden folgt die Bewegung im Sinne einer Einwirkung eines Dinges auf ein anderes, wodurch dieses eine *Qualität* erwirbt. Tun und Leiden sind aber Bewegungen, die aus der Tätigkeit der ersten Qualitäten (d. i. der Grundeigenschaften der Elemente warm, kalt, naß, trocken) hervorgehen, und deshalb folgen die Kategorien des Tuns und des Leidens an fünfter und sechster Stelle. Ferner gibt es Bewegung überhaupt nur in der *Zeit*, und die grundlegende Bewegung, die Ortsbewegung, nur im *Raum*. Gemäß den Unterschieden des Ortes, oben und unten, folgt die Kategorie der Lage der Teile eines Dinges an neunter Stelle. Und schließlich gibt es auch Dinge, die keine echten Teile eines Dinges sind, sondern von diesem (äußerlich) gemäß den Ortsdifferenzen »gehabt« werden, z. B. ein Hut oben, Schuhe unten: die zehnte Kategorie des Habens.

Alberts nominalistisch-reduktionistische Ontologie umfaßt wie bei Ockham individuelle Substanzen und individuelle Qualitäten als einzig *reale* Gegenstandsarten, sieht man von den außerkategorialen Sachverhalten ab. Grundlegend sind natürlich die Substanzen, da die Qualitäten logisch von ihnen abhängen:

Von den von Aristoteles vorgegebenen Eigentümlichkeiten (*proprietaes*) der Substanz-Kategorie hält Albert die erste für die grundlegende, nämlich, daß Substanz-Terme wesentlich und nicht denominativ prädiziert werden, was der Aristotelischen Redeweise, daß Substanzen nicht »in« einem Zugrundeliegenden sind, entspricht. Auffällig ist, daß Albert dies für *erste und zweite* Substanzen (d. i. bei ihm singuläre und generelle Substanz-Terme) behauptet: Der Eigenname »Sokrates« wird von seinem Träger ja weder essentiell noch denominativ prädiziert, eben gar nicht *prädiziert*, wenn er auch vielleicht zu seinem Trä-

ger eine »starre« Beziehung hat, wie man heute sagt. Erste Substanzen sind gemäß Aristoteles weder »in« einem Subjekt noch werden sie von einem Subjekt »ausgesagt« – Substanz als letztes Subjekt der Prädikation. – Die üblicherweise für grundlegend gehaltene sechste Eigentümlichkeit, daß von ersten Substanzen konträre Terme nacheinander wahr ausgesagt werden können – Substanz als beharrendes Subjekt von Veränderungen (Träger wechselnder Eigenschaften) –, ist es nach Albert nicht, da sie nicht einmal allen *ersten* Substanzen zukommt (den zweiten ohnehin nicht): Gott gehört zur Kategorie der Substanz, er ist aber unveränderlich. *Ob* Gott überhaupt zur Aristotelischen Kategorie der Substanz gezählt werden soll, scheint erst in den späteren Schulstreitigkeiten (Nominalisten, Thomisten, Scotisten) ein bestimmendes Thema geworden zu sein.

In diesem Zusammenhang gibt es ein weiteres interessantes Beispiel dafür, daß Albert Ockham *namentlich* kritisiert, während er die Anleihen stillschweigend entnimmt. Dieses Vorgehen wirkt aus heutiger Sicht anstößiger, als es damals war: Es war den mittelalterlichen Schriftstellern und Lesern nicht so wichtig, woher etwas war, was man für richtig hielt, und außerdem konnte man darauf zählen, daß die Quelle ohnehin jeder vom Fach kannte. Hingegen wurden Abweichungen von bekannten Lehren sehr wohl gekennzeichnet, zumindest mit »quidam/unus/aliqui dicit/dicunt« o. dgl., falls der betreffende Autor schon tot war, auch mit seinem Eigennamen, wie eben hier bei Albert bezüglich Ockham. Allerdings hat man schon auch den Eindruck, daß Albert im Falle einer Ockham-Kritik besonders ambitioniert war, was ja auch für eine besondere Wertschätzung spricht. – Albert folgt zwar Ockham (gegen Buridan) darin, auch die Kategorie der Quantität auf die der Substanz oder auf die der Qualität zurückzuführen, aber das Argument Ockhams (in der *Summe der Logik*, I, Kap. 43, und auch anderswo) hält er für nicht zielführend, da es eben davon ausgeht, daß die *eigentliche* Bestimmung der Substanz sei, gemäß ihrer Veränderung für Gegensätze empfänglich zu sein, – das trifft nach Ockham auch auf Quantitäten zu, also seien Quantitäten von Substanzen nicht real verschieden.

Im Kap. 20 über die Quantität sagt Albert, daß sich der Logiker nicht in die metaphysischen Fragen einzumischen habe, ob eine Zahl von den gezählten Dingen verschieden sei, ob Linie, Fläche, Körper real verschieden seien usw., vielmehr habe der Logiker nur die Prädikationsweisen der Terme zu untersuchen. Aber dann setzt er doch »die gängige Behauptung« voraus, daß der Term »Linie« kein Ding bezeichne, das von den von »Fläche« und »Körper« bezeichneten Dingen verschieden wäre, – diese Terme bezeichnen dasselbe Ding, aber auf verschiedene Weise, insofern sie verschiedene Konnotationen haben: Alle drei genannten Terme denotieren dasselbe Ding, unterscheiden sich aber in der Konnotation der Länge, der Länge und Breite sowie der Länge, Breite und Tiefe. – Die Diskussion, ob die Quantität eine reale Gegenstandsart neben Substanz und Qualität sei, lief aber eher im Rahmen des Physik-Kommentars,<sup>8</sup> wo Buridan ein empirisches Argument vorbrachte, das Albert zu entkräften versuchte. Hier im semantischen Rahmen der *Categoriae* geht es aber nur um die Bezeichnungs- und Aussageweisen der Kategorien-Terme, was Buridan ausdrücklich betont, während Albert in seinen *Quaestiones in artem veterem* und *Quaestiones circa Logicam* doch auch noch ein Ökonomieargument gegen die Verschiedenheit von Quantität und Substanz oder Qualität vorbringt.<sup>9</sup> Nominalistisches Fazit ist jedenfalls in der Regel, daß es (unter bestimmten Voraussetzungen, wie daß Zahlen mit den gezählten Dingen identisch sind) keine *semantischen* Gründe gibt, die Quantität als eigene Gegenstandsart einzuführen.

Ein typischer Fall für nominalistische Reduktionen ist auch die Kategorie der Relation, obwohl Albert auch hier (Kap. 22) nicht sehr explizit ist, wiederum aus dem Grund, daß Metaphysik und Ontologie eigentlich nicht Sache des Logikers sind. Es ist aber aus den *Quaestiones in artem veterem* klar, daß er Relationen

<sup>8</sup> Vgl. Maier 1955, S. 139–223, bes. ab S. 209; Sarnowsky 1989, S. 92; Thijssen 2004, S. 29–38 (mit weiterer Literatur).

<sup>9</sup> Albertus de Saxonia 1988, S. 390 u. 392, § 534; vgl. Albert of Saxony 2002, S. 186 f., § 213.

erwartungsgemäß nicht als eigene Entitäten auffaßt. Allerdings weicht er hier mit den Pariser Nominalisten von Ockham, der die Relationen auf ihre Relata reduzieren wollte, ab und vertritt einen »Konzeptualismus«, der auf Petrus Aureoli zurückgehen dürfte:<sup>10</sup> Relationen sind *Akte der Seele*, die Dinge in Beziehung setzt, vergleicht usw.: »Relatio non est aliud nisi actus animae referentis«.<sup>11</sup>

Die beiden Hauptargumente dagegen, daß abstrakte Terme aus der Kategorie der Relation Dinge bezeichnen, die von den absoluten Dingen (Substanzen und Qualitäten) verschieden sind, lauten bei (Buridan und) Albert: Erstens, in Gott gibt es keine Verschiedenheit, er ist aber Ursache von allem, also ist er das ohne hinzukommende Relation der Ursächlichkeit; analog kann man das dann auch von allen anderen Ursachen behaupten. – Zweitens, das erste Ding nach Gott (die erste Intelligenz) hängt (kausal) von Gott ab, also entweder durch sich selbst oder durch eine hinzukommende Relation der Abhängigkeit. Wenn durch sich selbst, dann ist das Beweisziel schon erreicht. Wenn durch eine hinzukommende Relation der Abhängigkeit, dann kann man die Frage, ob durch sich selbst oder durch etwas anderes, wiederholen: Wenn durch anderes, dann ergibt sich ein Prozeß ins Unendliche. Wenn durch sich selbst, dann hinge diese Abhängigkeit unmittelbarer von Gott ab als die erste Intelligenz, was ungereimt ist, da die Abhängigkeit als Relation ein Akzidens ist, die Intelligenz aber eine Substanz.

Hinsichtlich der »ontologischen Festlegungen«, wie man heute sagt, ist das letzte Kapitel des ersten Traktats (Kap. 25) noch am deutlichsten, da sich Albert hier mit dem sog. *Liber sex principiorum* auseinandersetzt (Albert sagt aber nur »quidam opinatur«). Dieses Werk aus dem 12. Jahrhundert, im Mittelalter oft dem Gilbertus Porretanus zugeschrieben, hat die letzten sechs Kategorien, die Aristoteles selbst in der Kategorien-Schrift

<sup>10</sup> Vgl. Berger 1996, S. 511–513, und die dort, S. 509, Anm. 2, zitierten Monographien von M. G. Henninger und R. Schönberger.

<sup>11</sup> Albertus de Saxonia 1988, S. 408, § 569.

kaum oder gar nicht behandelt, zum Gegenstand und galt den spätmittelalterlichen Nominalisten als der Inbegriff der realistischen Verirrung, die Dinge gemäß der Vielfalt der Terme zu vielfältigen (»rerum multiplicatio«). So lautet das vernichtende Urteil von Professor Buridan (im Physik-Kommentar, lib. III, qu. 13): »Zur Autorität des Autors der *Sechs Prinzipien* sage ich, daß es, wie mir scheint, besser gewesen wäre, wenn er dieses Buch niemals verfaßt hätte«.

Gemäß jenem realistischen Autor bedarf es einer eigenen Wann-Entität, damit ein Ding »formal« gegenwärtig, vergangen oder zukünftig ist, einer eigenen Wo-Entität, damit ein Ding sich »formal« an einem Ort befindet, einer eigenen Lage-Entität, damit ein Ding »formal« steht oder sitzt, usw. usf. Auch Albert kritisiert natürlich diese üppige Ontologie, unter anderem mit dem sog. Rasiermesser Ockhams, das natürlich weder er noch sonst ein Scholastiker auf Ockham bezogen hätte, da es jeder aus Aristoteles auswendig wußte: »Peccatum est fieri per plura, quod potest fieri per pauciora«, wie es bei Albert im Kap. 25 heißt. Dann schließt er mit der Feststellung:

»Es darf also nicht angenommen werden, daß die Terme aus der Kategorie des Wann sowie aus der Kategorie des Wo, des Habens, der Lage, des Tuns, des Leidens, des In-bezug-auf-etwas und der Quantität von Substanz und Qualität verschiedene Dinge bezeichneten. Darüber Betrachtungen anzustellen, betrifft jedoch nicht den Logiker, sondern eine höhere Wissenschaft. [...] So werden nur die Dinge, die von den Termen aus der Kategorie der Substanz und von den Termen aus der ersten und dritten Art der Qualität bezeichnet werden, als verschiedene Dinge angenommen; und so sind es <nur> eineinhalb Kategorien, deren Bezeichnete sich voneinander unterscheiden [...].«

Das ist, wie schon gesagt, die sparsame Ontologie Ockhams, der auch von den vier Arten der Qualität (erworbene Haltung, natürliches Vermögen/Unvermögen, sinnlich wahrnehmbare Qualität, äußere Form/Gestalt) nur die erste (z. B. Wissen als Akt oder Disposition der Seele) und die dritte (z. B. weiß/schwarz, warm/kalt usw.) als *real* auffaßt, da man im Unterschied zu den

beiden anderen die Änderung des Wahrheitswertes eines Satzes mit solchen Prädikaten nicht bloß durch Zeitverlauf, Ortsveränderung oder Lageveränderung der Teile erklären könne, sondern solche Entitäten zusätzlich zur Substanz annehmen müsse.

## Der zweite Traktat

Nachdem im ersten Traktat alle Arten von Termen, im wesentlichen im traditionellen Rahmen der *Isagoge* und der *Categoriae*, abgehandelt worden sind, folgt im zweiten Traktat (in 12 Kapiteln) ein »modernes« Lehrgut, nämlich die Eigenschaften solcher Terme (*proprietas terminorum*) im Satzkontext, sprich: eine Klassifizierung und Untersuchung der verschiedenen *Funktionen*, die Terme in Satzkontexten erfüllen können.<sup>12</sup> Nachdem die erste Blüte der *Logica Modernorum* im 13. Jahrhundert (Petrus Hispanus, Wilhelm von Sherwood, Lambert von Auxerre) umfängliche Listen solcher Termeigenschaften entwickelt hatte, wurden diese in der Folgezeit immer mehr reduziert, so daß z. B. bei Ockham im frühen 14. Jahrhundert eigentlich nur mehr die Supposition eine Rolle spielt. Diese Eigenschaft ist natürlich auch bei Albert zentral (Tr. II, Kap. 1–10), bei ihm kommen aber immerhin auch noch Ampliation (Kap. 11) und Appellation (Kap. 12) vor.

In Kap. 1 definiert Albert Supposition als die Annahme oder Verwendung (*acceptio seu usus*) eines kate-gorematischen Terms, der in einem Satz für irgendein Ding oder für irgendwelche Dinge angenommen wird (*accipitur*). »Für etwas angenommen werden« heißt: Der Term S des Satzes S-K-P wird für dasjenige/diejenigen x angenommen, von denen gilt »Dieses/Diese x ist/sind P«. Z. B. steht im Satz »Homo est animal« der Subjektsterm »homo« für einzelne Menschen, da gilt »Dieser/Jener Mensch ist ein Lebewesen«. Hingegen steht im Satz »Homo est nomen« der Subjektsterm »homo« für einzelne Mensch-Terme, da gilt »Diese Terme sind Nomina«.

<sup>12</sup> Zum Tr. II vgl. bes. Kann 1994, S. 20–159.

Diese etwas umständlichen Formulierungen mittels Demonstrativpronomina sind dadurch bedingt, daß der Nominalist Albert Prädikation bzw. »wahr ausgesagt werden« (*verificari, vere praedicari*) nur als Term-Term-Relation für verständlich hält. Jedenfalls zeigt das Prädikat an, für welche Gegenstandsart das Subjekt steht:

»Homo est animal«: Das Subjekt steht für Lebewesen (die Menschen sind);

»Homo est species«: Das Subjekt steht für mentale Terme (die Mensch-Terme sind);

»Homo est nomen«: Das Subjekt steht für Nomina (die Mensch-Terme sind).

Demgemäß supponiert ein Term nicht immer für alles, was er bezeichnet, zum Beispiel im Satz »Ein weißes Ding läuft«: »Weißes Ding« (*album*) bedeutet »Ding (Denotation), das Weiße (*albedo*) hat (Konnotation)«, aber in jenem Satz supponiert das Subjekt nur für das Ding (die Substanz), nicht für die Weiße (die Qualität).

Die Einteilung der Supposition im allgemeinen und der personalen Supposition im besonderen orientiert sich bei Albert an den überlieferten Schemata, aber inhaltlich weichen seine Ausführungen natürlich erheblich von den Standardwerken des 13. Jahrhunderts ab. Die Einteilung wird im 1. Kapitel, nach der Definition der Supposition, als Inhaltsübersicht der nachfolgenden Kapitel gegeben:

Es gibt eine einfache (*simplex*, Kap. 1, Rest), eine materiale (*materialis*, Kap. 2) und eine personale Supposition (*personalis*, Kap. 3). Die personale Supposition zerfällt weiter in diskret (*singuläre Terme*) und allgemein (*generelle Terme*). Die allgemeine personale Supposition wiederum in determiniert vs. konfus. Die konfuse Supposition wiederum in nur konfuse oder konfuse und distributive. Und die konfuse und distributive Supposition schließlich in bewegliche vs. unbewegliche (*mobilis* vs. *immobilis*).

Auffälligerweise beginnt Albert die näheren Ausführungen nicht mit der grundlegenden, weil signifikativen (der ursprüng-

lichen Einsetzung des Terms entsprechenden), personalen Supposition, sondern mit den beiden Hauptarten der nicht-signifikativen Supposition. Der Grund dafür liegt offenbar darin, daß sich so die weiteren Kapitel über die Unterarten der personalen Supposition direkt an das Kapitel 3 anschließen ließen und nicht durch die beiden anderen Hauptarten unterbrochen werden mußten.

Einfache Supposition (Kap. 1) definiert Albert als Annahme eines *konventionalen* (gesprochenen oder geschriebenen) Terms für eine Intention (Vorstellung, Begriff) der Seele, die er *nicht* bezeichnet. (»Homo est species« ist das Standardbeispiel für diese Supposition.)

Nicht-signifikatives Stehen für einen Begriff ist die typische konzeptualistische Umdeutung der traditionell realistisch aufgefaßten einfachen Supposition, etwa bei Petrus Hispanus: »Einfache Supposition ist die Annahme eines allgemeinen Terms für das allgemeine Ding (pro re universali), das er bezeichnet«,<sup>13</sup> statt »res universalis« findet sich oft auch »forma/natura communis«. Da der Nominalist bzw. Konzeptualist diese Annahme von denk- und sprachunabhängigen allgemeinen Entitäten verwirft, bleibt nur übrig, Allgemeinheit der Ebene des Verstandes und der Sprache zuzuschlagen – es gibt keine allgemeinen Dinge, nur allgemeine Begriffe und allgemeine Sprachzeichen, was im Zeitalter der *oratio mentalis* wiederum heißt: Allgemein sein können nur Terme der mentalen und der konventionalen Sprache aufgrund ihrer Zeichenfunktion.

Abgesehen von dieser anti-realistischen Umdeutung des traditionellen Begriffs, weicht Albert aber in den Einzelheiten von den Autoritäten seiner Strömung ab, nämlich sowohl von Ockham als auch von Buridan. Letzterer hat den traditionellen Begriff offenbar als ontologisch zu belastet überhaupt aufgegeben und nur mehr personale vs. materiale Supposition angenommen, und auch das nur auf der Ebene der konventionalen Sprache, da Buridan ein hochinteressantes und originelles Konzept der Mentalsprache entwickelt, wonach es auf dieser Sprach-

<sup>13</sup> Peter of Spain 1972, S. 81, Z. 12–13.

ebene überhaupt nur personale Supposition gibt – Mentalsprache gewissermaßen als kanonische bzw. ideale Sprache: Begriffe können nicht für sich selbst stehen bzw. sich nicht auf sich selbst beziehen, sondern nur von anderen (»höheren«) Begriffen bezeichnet werden, so daß z. B. im mentalen Satz <sup>m</sup>Homo est species<sup>m</sup> nicht der Begriff *Mensch* an Subjektstelle steht, sondern ein Begriff dieses Begriffs, der gewissermaßen als »Name« dieses Begriffs für diesen natürlich personal supponiert, so wie der Anführungsname »»Franz«« ein Name des Namens »Franz« ist, diesen bezeichnet bzw. personal für ihn supponiert.

Ockham hingegen hatte die traditionelle Dreiteilung der Supposition beibehalten und für alle drei Sprachebenen angenommen: Wenn ein mentaler Term »für sich selbst« supponiert, dann supponiert er (in der Regel) auf nicht-signifikative Weise für eine Intention der Seele und erfüllt damit die Definition der einfachen Supposition, wie in <sup>m</sup>Homo est species<sup>m</sup>.

Albert wiederum beschränkt die einfache Supposition auf die Ebene der *konventionalen* Sprache und unterscheidet auf der Ebene der mentalen Sprache nur zwischen personaler und materialer Supposition. Und zwar letzteres mittels eines Begriffs, der von Thomas Manlevelt herrühren dürfte: *Natürliches Bezeichnen* gibt es auf zwei Weisen, nämlich eigentlich und allgemein (significare naturaliter proprie vs. communiter). Mentale Terme als Begriffe bzw. Vorstellungen haben eine *Repräsentationsfunktion*, sie sind Vorstellungen von *etwas* von ihnen Verschiedenem, aber darüber hinaus präsentieren sie sich auch *selbst* dem Geist; mentale Terme haben die zweifache Funktion der Fremd- und der Selbstpräsentation, wie man anachronistisch mit Meinong sagen könnte. Wenn nun ein mentaler Term in seiner eigentlichen Zeichenfunktion genommen wird, dann supponiert er personal, wenn in der allgemeinen, dann material, wie in <sup>m</sup>Homo est species<sup>m</sup>: Hier präsentiert der Subjektsterm dem Geist nicht die einzelnen Menschenindividuen (jedenfalls nicht direkt und primär), sondern sich selbst, denn nur der Begriff selbst erfüllt die Art-Kriterien. – Hier spielt natürlich auch die philosophische Psychologie (Verhältnis von direkten und reflexiven Akten usw.) in die Semantik der Mentalsprache hinein.

Bezüglich der materialen Supposition (Kap. 2), die sonst eher stiefmütterlich behandelt wird, zeigt Albert eine ungewöhnliche Detailfreudigkeit, wie schon seine Definition zeigt:

»Materiale Supposition ist die Annahme eines Terms, der für sich oder für etwas ihm Ähnliches oder Unähnliches, das auf dieselbe oder auf andere Weise supponiert, genommen wird, zu dessen Bezeichnung er nicht eingesetzt wurde noch dieses auf eigentlich natürliche Weise bezeichnet«.

Damit sind fünf verschiedene Fälle materialer Supposition erfaßt: Nicht-signifikative bzw. (in der Mentalsprache) nicht eigentlich signifikative Verwendung eines Terms für

- (1.) sich selbst, z. B. in dem hier geschriebenen Satz »Mensch hat sechs Buchstaben«;
- (2.) etwas ihm Ähnliches, das auf dieselbe Weise supponiert, z. B. wenn Sokrates sagt »Mensch ist einsilbig« und Platon in bezug darauf sagt »Mensch wird von Sokrates geäußert«;
- (3.) etwas ihm Ähnliches, das auf andere Weise supponiert, z. B. wenn Sokrates sagt »Mensch ist ein Lebewesen« und Platon in bezug darauf sagt »Mensch wird von Sokrates geäußert«;
- (4.) etwas ihm Unähnliches, das auf dieselbe Weise supponiert, – hier gibt Albert kein Beispiel, aber nach einem Einfall von Philotheus Boehner könnte man z. B. annehmen: Sokrates sagt »Menschen ist ein Nomen im Plural« und Platon sagt in bezug darauf »Mensch wird von Sokrates im Plural geäußert«;
- (5.) etwas ihm Unähnliches, das auf andere Weise supponiert, z. B. wenn man sagt »Lebewesen wird vom Menschen ausgesagt«, dann supponiert »vom Menschen« material für den personal supponierenden Term »Mensch« im Satz »Mensch ist ein Lebewesen«.

Hier ließen sich natürlich ausführliche Detaildiskussionen anschließen,<sup>14</sup> ich möchte hier aber nur auf eine Grundschwierig-

<sup>14</sup> Vgl. Kann 1994, S. 69–82.

keit hinweisen: Nach Albert ist jeder material supponierende Ausdruck ein neutrales und undeklinierbares Nomen (vgl. Kap. 3 und auch schon Tr. I, Kap. 14), das heißt z. B., der material supponierende Genitiv »hominis« ist nicht eine Flexion des material supponierenden Nominativs »homo«, das sind vielmehr *zwei verschiedene* Terme, jeder für sich ein Neutrum und undeklinierbar. Mit anderen Worten, in personaler Supposition gibt es *einen* Term »homo« mit zwölf Fällen, in materialer Supposition hingegen *zwölf* Terme mit gewissermaßen je einem Fall. Wenn man das ernst nimmt, lösen sich einige von Kann entwickelte Schwierigkeiten auf, aber leider hat Albert seine Regel offenbar selber nicht wirklich ernst genommen. Denn statt »Animal praedicatur de homine« hätte er sagen sollen »Animal praedicatur de homo« und statt »Hominem esse disyllabum est verum« (AcI) vielmehr »Homo esse disyllabum est verum« (dieser Satz ist im Unterschied zum ersteren wahr!) – die scheinbare grammatische Inkongruenz wird ja durch die genannte Regel aufgehoben: Ein material supponierender Term ist eben *nicht* deklinierbar, ganz gleich, mit welcher Präposition er verbunden wird oder in welche Konstruktion er eingeht.

Was Albert hier nicht erwähnt, wohl aber schon in Tr. I, Kap. 14, und kurz auch im folgenden Kap. 3 über die personale Supposition, ist seine originelle Auffassung über die Quantifikation material supponierender Terme. Da diese eben Neutra sind, kann man die Quantität des Satzes mittels *signa* näher bestimmen: »Homo est nomen« ist ja ebenso indefinit wie »Homo est animal«, während »Istud homo est nomen« den Satz singular macht, »Aliquod homo est nomen« partikulär und »Omne homo est nomen« universal. Wenn das übliche Genus des fraglichen Terms schon neutral ist, dann müßte man eben für den Quantor ein anderes Genus wählen, da sonst ja der Term auf *personale* Supposition festgelegt wird, also z. B. »Opus est disyllabum« quantifiziert zu »Omnis opus est disyllabum« (Jede Opus-Äußerung ist zweisilbig). – Das ist im Rahmen einer natürlichen (historischen) Sprache wie der lateinischen ein recht probates Mittel zur Anwendung der Logik auf materiale Sprachverwendungen. Allerdings hat es natürlich schon vor dem als Namengeber

der Verballhornung zu trauriger Berühmtheit gelangten Drukker Bal(l)horn Abschreiber gegeben, die solche ungewöhnlichen Kontexte souverän richtiggestellt und damit entstellt haben ...

Personale Supposition (Kap. 3) definiert Albert erwartungsgemäß als Annahme eines gesprochenen oder geschriebenen Terms für das, zu dessen Bezeichnung er eingesetzt ist, oder als Annahme eines mentalen Terms für das, was er *eigentlich* natürlich bezeichnet (was oben anachronistisch als Fremdpräsentation bezeichnet wurde).

Da der Nominalist bezeichnen als denotieren versteht (wahr sein von, zutreffen auf) und demgemäß die »ursprüngliche« Einsetzung genereller Terme extensional auffaßt (nicht intensional für eine *natura communis* o. dgl.), ist die personale Supposition in Übereinstimmung mit der eigentlichen Bezeichnungsfunktion der Terme und damit grundlegend und primär. Und zwar gilt das nicht nur für Subjektterme, sondern auch für Prädikatsterme –, auch diese Angleichung der semantischen Funktion von Subjekt und Prädikat ist natürlich ein nominalistisches Kennzeichen. Um wieder Petrus Hispanus als realistisches Gegenbeispiel zu nehmen: Für ihn supponiert das *Prädikat* des Satzes »Jeder Mensch ist ein Lebewesen« *einfach*, »weil es nur für das Wesen der Gattung (*natura generis*) supponiert«.<sup>15</sup> Die Prädikation besagt dann etwa, daß jeder Mensch an der Gattungsnatur teilhat o. dgl. Für den Nominalisten hingegen supponiert ein Prädikat *immer* personal, die kontextbedingten verschiedenen Suppositionsarten betreffen nur das Subjekt.

Singuläre Terme (z. B. »Sokrates«, »dieser Mensch«) haben *suppositio personalis discreta*, generelle Terme *communis*. Letztere ist natürlich die logisch relevante, und die weiteren Unterteilungen derselben werden mittels der Begriffe des *descensus* (Abstiegs) bzw. *ascensus* (Aufstiegs) entwickelt, d. h. auf welche Weise man »unter« den generellen Term zu den entsprechenden singulären Termen »absteigen« kann bzw. von diesen wieder zum generellen Term »aufsteigen« kann, nämlich zu einer Dis-

<sup>15</sup> Peter of Spain 1972, S. 81, Z. 20–23.

junktion singulärer Sätze (supp. pers. comm. determinata), zu einem Satz mit disjunktivem Satzglied (*confusa tantum*), zu einer Konjunktion singulärer Sätze (*confusa distributiva*), wobei die letztere noch dahingehend unterschieden wird, ob der Abstieg »gleichförmig« möglich ist (*mobilis*) oder nicht (*immobilis*), d. h., ob die singulären Sätze dieselbe Qualität haben oder nicht: Von »Jeder Mensch läuft« kann man gleichförmig absteigen zu »Dieser Mensch läuft & Jener Mensch läuft & usw.«, aber von »Jeder Mensch außer Sokrates läuft« nur ungleichförmig zu »Dieser Mensch läuft und Sokrates läuft nicht & Jener Mensch läuft und Sokrates läuft nicht & usw.«.

Diese Dinge sind Mitte des 14. Jahrhunderts schon etabliertes Lehrgut, Alberts Ausführungen sind aber insofern bemerkenswert, als er offenbar der erste namhafte Zeuge einer neuen Diskussion ist, die Buridan z. B. noch nicht kennt, nämlich die Einführung einer vierten (Haupt-)Art von Abstieg, und zwar zu einem Satz mit *konjunktivem* Satzglied (analog zur *confusa tantum* mit disjunktivem Satzglied). Nach Albert fügen »einige« (*aliqui*) diese vierte Art deshalb hinzu, weil im Satz »Sokrates unterscheidet sich von jedem Menschen« der Term »Mensch« nur-konfus supponiert, aber kein Abstieg zu einem disjunktiven Satzglied möglich ist – Sokrates ist nämlich dieser oder jener oder jener usw. Mensch, also ist er nicht von diesem oder jenem oder jenem usw. Menschen verschieden. Aber Sokrates ist *nicht* dieser und jener und jener usw. Mensch (dann wäre er jeder Mensch), also kann man von jenem Satz absteigen zu »Sokrates unterscheidet sich von diesem und von jenem und von jenem usw. Menschen«, also zu einem Satz mit *konjunktivem* Satzglied. Nach Albert ist diese Einführung aber überflüssig, da »Mensch« im genannten Ausgangssatz *determinate* supponiert, so daß man zu einer Disjunktion singulärer Sätze absteigt, wenn auch immobil.<sup>16</sup>

Albert bespricht dann noch zwei weitere Termeigenschaften,

<sup>16</sup> Vgl. dazu Kann 1994, S. 96–105, mit weiterer Literatur. – Die von Albert kritisierte Auffassung hat Thomas Manlevell vertreten.

nämlich Ampliation (Kap. 11) und Appellation (Kap. 12), wobei erstere das Subjekt, zweitere das Prädikat betrifft, und zwar insbesondere in nicht-präsentischen Kontexten, d. h. in Sätzen im Präteritum, Futurum oder mit Modalbestimmungen. Das hängt (auch) damit zusammen, daß in der Scholastik in der Regel das grammatische Tempus Präsens ernst genommen wurde, so daß z. B. die Kopula »ist« die Satzglieder nur für tatsächlich und gegenwärtig Existierendes stehen läßt, während heute auch ein zeitloses Verständnis des Präsens geläufig ist.

Ampliation (Erweiterung) wird definiert als Annahme eines Terms für etwas »über das hinaus, was wirklich ist« (ultra hoc, quod actualiter est). Z. B. supponiert im Satz »Ein Weißes war schwarz« das Subjekt nicht nur für ein Ding, das jetzt weiß ist, sondern auch für ein Ding, das weiß war, – das erfordern die Wahrheitsbedingungen dieses Satzes. Analog supponiert im Satz »Ein Weißes wird schwarz sein« das Subjekt sowohl für jetzige als auch für künftige Dinge, und im Satz »Ein Weißes kann schwarz sein« sowohl für jetzige als auch für mögliche Dinge. In diesen Fällen hat das Subjekt also im Vergleich zu einem präsentischen Kontext »erweiterte« Supposition. Dafür stellt Albert im einzelnen zehn Regeln auf.

Appellation hingegen betrifft das Prädikat und besagt, daß dieses »seine Form in bezug auf die Kopula benennt«, wobei »Form« natürlich nicht eine *forma communis* als Intension o. dgl. meint, sondern daß der Term *unverändert* bleibt, während ja das Subjekt durch die Analyse verändert wird, z. B. wie oben »Etwas, das weiß ist oder weiß war, war schwarz«. Hingegen muß es früher einmal wahr gewesen sein zu sagen »Dies *ist* schwarz«, wenn der Satz im Präteritum wahr sein soll, und in diesen beiden Sätzen kommt das *gleiche* Prädikat (sub eadem forma, in propria forma) vor. Besonders einleuchtend ist auch das Beispiel »Ein Knabe wird ein Greis sein« – für die Wahrheit dieses Satzes ist es natürlich nicht erforderlich, daß es in der Zukunft wahr sein wird zu sagen »Ein Knabe *ist* ein Greis«, sondern nur »Dies ist ein Greis«, wobei »dies« für dasselbe Ding supponiert wie das Subjekt im Ausgangssatz. Das Subjekt »appelliert seine Form« eben *nicht*, sondern wird in seiner Suppo-

sition »erweitert« (vom jetzigen Knaben auf den künftigen Mann bis zum künftigen Greis), während das Prädikat unverändert bleibt. Auch hierfür formuliert Albert fünf Regeln für verschiedene Kontextarten.

### Der dritte Traktat

Mit den ersten beiden Traktaten ist die grundlegende Ebene der isolierten, unverknüpften Terme (*incomplexa*) abgeschlossen, und zwar sowohl im traditionellen Rahmen der ersten (*Categoriae*) und der zweiten Imposition (*Isagoge*) als auch im »modernen« Rahmen der Termeigenschaften. Nun geht es auf die Ebene der Termverknüpfungen (*complexa*), insbesondere zu den Sätzen (Tr. III, 11 Kapitel), und in weiterer Folge zu den Schlüssen als Satzverknüpfungen. Als Satzlehre entspricht Tr. III im traditionellen Rahmen des *Organon* der Schrift *De interpretatione*, aber der Bezug darauf ist zur Zeit Alberts schon nur noch ein loser.

Sätze setzen sich also aus Termen zusammen und werden grundsätzlich in kategorische und hypothetische eingeteilt, d. h. in solche, deren Bestandteile nicht wiederum satzartig sind, und in solche, die sich aus mehreren Sätzen zusammensetzen. Schon hier am Anfang von Kap. 1 weist Albert aber darauf hin, daß es Sätze gibt, die der »Oberflächenstruktur« nach (*voce*) kategorisch sind, der »Tiefenstruktur« nach (*in significando*) aber hypothetisch, z. B. »Nur Sokrates ist laufend« ist äquivalent mit »Sokrates ist laufend & Nichts anderes als Sokrates ist laufend«, der kategorische Subjekt-Kopula-Prädikat-Satz ist also eigentlich ein hypothetischer Satz in Form einer Konjunktion von zwei Sätzen.

Die kategorischen Sätze unterteilen sich weiter in solche, deren Kopula »einfach« (ohne Modalzusatz, »*de inesse*«) ist, und in solche, deren Kopula »modifiziert« (*de inhaerentia modificata*) ist, d. h. in assertorische und modale Sätze.

Die kategorischen Sätze haben drei Hauptteile, nämlich Subjekt, Prädikat und Kopula. Albert ist also ein eindeutiger Ver-

fechter einer dreiteiligen Satzstruktur, er diskutiert aber gleich im Kap. 1 die alternative Auffassung der zweiteiligen Struktur mit Subjekt und Prädikat, leider nur unter dem üblichen »aliqui dicunt«: Abgesehen davon, daß die Kopula nur implizit vorkommen und die Oberflächenstruktur deshalb zweiteilig erscheinen kann (»Sokrates läuft« = »Sokrates ist laufend«), gab es offenbar auch Vertreter einer zweiteiligen Tiefenstruktur: Das, was dem Verb vorangeht, sei Subjekt, das Verb selbst und gegebenenfalls das ihm Folgende (wenn dem Verb »ist« nichts folgt, dann handelt es sich um ein »est de secundo adiacente«, d. h. um ein Existenzprädikat wie in »A ist«) seien das Prädikat. Diese Auffassung lehnt Albert mit Hinweis auf die Konversion ab (»Irgendein Mensch ist ein Lebewesen« impliziert »Irgendein Lebewesen ist ein Mensch«): Diese erfordere, daß Subjekt und Prädikat gewissermaßen um die Kopula herum vertauschbar seien und es deshalb drei Satzteile geben müsse. Leider geht die Diskussion nicht weiter ins Detail, wichtiger noch als Alberts Berufung auf die Konversion scheint mir der *semantische* Punkt zu sein, daß ja auch das Prädikat ein genereller Term *mit Supposition* (sprich: Denotation) sein soll, was erfordert, daß er *kategorrematisch* ist, während ein Prädikat der Form »ist F« synkategorrematisch wäre. Das wäre gerade der Punkt des heutigen Nominalismus im »Universalienstreit einst und jetzt«, war aber für den alten Nominalismus noch keine Option: Die Terme sollten nur keine verschiedenen *Gegenstandsarten* (Individuen vs. Universalien) bezeichnen, sondern dieselben Gegenstände (Individuen) *auf verschiedene Weise*, nämlich entweder genau ein Individuum (singulärer Term, denotiert »diskret«) oder mehrere (genereller Term, denotiert »konfus«).

Gemäß der Quantität ist ein kategorischer Satz entweder universal oder partikulär oder indefinit oder singulär, je nachdem, ob ein singulärer oder ein genereller Term an Subjektstelle steht, und wenn letzteres, ob dieser durch ein »Zeichen« (signum, hier logisches Zeichen, »Quantor«) bestimmt ist oder nicht. Bei der Diskussion etlicher Problem- bzw. Zweifelsfälle bezüglich der Quantität kommen auch wieder die materiale und die einfache Supposition ins Spiel: »Homo est species« oder »Animal

est genus« sind indefinite Sätze, da die Subjekte nicht nur für sich selbst, sondern auch für »ähnliche« Terme in Rede, Schrift und Denken supponieren, also für mehreres; deshalb ist auch eine Quantifizierung möglich, während eine Singularisierung die Hinzufügung eines Demonstrativpronomens mit vom Subjekt verschiedenem grammatischen Genus erforderte. Ähnlich im Fall des Satzes »Jeder Mensch ist ein allgemeiner Term, der durch ein Universalzeichen bestimmt ist«: Dieser Satz ist ebenfalls indefinit, da sein Subjekt der zusammengesetzte Ausdruck »Jeder Mensch« ist, der material supponiert und selbst nicht quantifiziert ist. – Die Quantoren selbst werden in Kap. 2 näher behandelt.

Kap. 3 behandelt das Problem, ob ein Satz mit einem distribuierten (quantifizierten) Term oder ein Satz mit einem nicht-distribuierten Term (d. i. ein indefiniter Satz) »mehr Wahrheitsursachen« (plures causas veritatis) hat, wobei unter »Ursache« hier »hinreichende Bedingung« verstanden wird. Das Kapitel ist insofern interessant, als hier Alberts Sachverhaltsontologie ins Spiel kommt: Zur Beantwortung der Ausgangsfrage setzt er nämlich die Bedeutung von »wahrer Satz« voraus, nämlich: Wie immer ein solcher Satz bezeichnet, so ist es (qualitercumque significat, ita est), und wenn es nicht so ist, ist der Satz falsch. Z. B. ist (der Sachverhalt), daß Sokrates läuft, eine Wahrheitsursache des Satzes »Ein Mensch läuft«. Nun ist es aber so, daß dieser indefinite Satz »Homo currit« verschiedenste Wahrheitsursachen hat, nämlich: daß Sokrates läuft, daß Platon läuft, usw., daß beide laufen, usw., daß alle (Menschen) laufen, also im Grunde ebenso viele Wahrheitsursachen, wie es Supposita des generellen Terms »homo« gibt. Hingegen hat ein quantifizierter Satz nur genau *eine* Wahrheitsursache, nämlich, *daß es für alle* (Elemente des Bereichs) *so ist*, wie der Satz bezeichnet.

Bezüglich der modalen Sätze (Kap. 4) meint Albert, daß im eigentlichen Sinne nur solche Sätze modal sind, deren *Kopula* durch einen Modalausdruck bestimmt ist, so daß z. B. ein Satz wie »Daß Sokrates läuft, ist möglich« eigentlich ein assertorischer Satz mit modal unbestimmter *Kopula* »ist« sowie dem Subjekt »Daß Sokrates läuft« und dem Prädikat »möglich« ist.

Im weiten Sinne ist aber jeder Satz modal, in dem überhaupt ein Modalausdruck vorkommt, und das gibt es gemäß scholastischer Logik auf zwei Weisen, nämlich »im geteilten Sinn« (de sensu diviso) und »im zusammengesetzten Sinn« (de sensu composito), was der genannten Unterscheidung von Modalsätzen im eigentlichen und im weiten Sinn entspricht. Im zusammengesetzten Sinn ist das *dictum*, d. h. der Satz bzw. Daß-Satz *ohne* Modus, Subjekt und der Modus Prädikat oder umgekehrt, z. B. »Daß Sokrates läuft, ist möglich«. Im geteilten Sinn ist aber ein Teil des *dictum* Subjekt, ein Teil Prädikat (deshalb die Bezeichnung) und der Modus bezieht sich auf die Kopula, z. B. »Sokrates ist möglicherweise laufend«. Das entspricht der heutigen Unterscheidung zwischen Modalitäten *de dicto* und *de re*. Die *Wahrheit* solcher Sätze erfordert im zusammengesetzten Sinn, daß der Modus von dem dem Diktum entsprechenden Satz wahr aussagbar ist, d. h. daß der Satz »Sokrates läuft« möglich ist. Nicht so im geteilten Sinn: Für die Wahrheit eines Satzes wie »Ein Weißes ist möglicherweise schwarz« ist es nicht erforderlich, daß der Satz »Ein Weißes ist schwarz« möglich ist (das ist er nämlich nicht), sondern es ist nur erforderlich, daß ein Satz der Form »Dies ist schwarz« möglich ist, wobei »dies« für dasselbe supponieren muß wie das Subjekt des dem Diktum entsprechenden Satzes. Diese Unterscheidung ist wichtig, da die beiden Sinne in bezug auf dasselbe Diktum verschiedene Wahrheitswerte haben können, in Alberts Beispiel: Daß ich jeden Stern sehe, ist unmöglich (zusammengesetzter Sinn), aber jeder Satz der Form »Ich sehe diesen Stern« ist für sich möglich (geteilter Sinn). – »Unmöglich« kann ein Satz übrigens auf drei Weisen sein (Kap. 7): formal (impliziert einen Widerspruch, die Negation ist notwendig), material (hängt von der Bedeutung der involvierten Terme ab, z. B. ist »Nur ein Vater ist« unmöglich, »Nur Gott ist« aber nicht) und natürlich (hängt von den Naturgesetzen ab, z. B. »Etwas bewegt sich schneller als der Himmel« bzw., gemäß neuerer Physik, »als das Licht«).

Für alle Arten von kategorischen, assertorischen wie modalen, und hypothetischen Sätzen, ferner ausschließenden (mit Ausdrücken wie »nur«), ausnehmenden (mit Ausdrücken wie

»außer«) und wiederholenden (mit Ausdrücken wie »insofern«) Sätzen sowie Sätzen mit den Ausdrücken »anfangen« und »aufhören« werden im Tr. III penibel die Wahrheitsbedingungen (sowie auch Modal- und epistemische Bedingungen) aufgelistet. Darunter kommen z. B. auch die heute unter dem Namen von Augustus De Morgan (1806–1871) bekannten Gesetze vor (Kap. 5):<sup>17</sup> Für die Wahrheit eines affirmativen disjunktiven Satzes ist es hinreichend, daß ein Glied wahr ist, aber für einen negativen disjunktiven Satz ist das nicht hinreichend, da eine negative Disjunktion mit einer Konjunktion äquivalent ist, deren Wahrheit erfordert, daß alle Glieder wahr sind. Beweis: Eine negative Disjunktion steht im kontradiktorischen Gegensatz zur affirmativen Disjunktion. Der kontradiktorische Gegensatz einer affirmativen Disjunktion ist aber eine Konjunktion mit Gliedern, die die kontradiktorischen Gegensätze der Glieder der Disjunktion sind. Also müssen die Glieder einer negativen Disjunktion falsch sein, damit die Disjunktion wahr ist, sprich: »non (p vel q)« ist äquivalent mit »non-p et non-q«. (Vgl. auch Tr. VI, Kap. 1, concl. 7.)

Das letzte Kapitel 11 von Tr. III über »Eigenschaften und Verhältnisse« der Sätze, nämlich Gegensatz (*oppositio*), Umkehrung (*conversio*) und Gleichwertigkeit (Äquivalenz, *aequipollentia*), könnte genauso gut als Kap. 1 von Tr. IV über die Folgerungen (*consequentiae*) firmieren, wie auch Albert selbst am Beginn des Kapitels andeutet, aber aufgrund interner Verweise in Tr. IV ist die Kapiteleinteilung völlig eindeutig. Jedenfalls verschiebt Albert die Behandlung der Konversionen und Äquipollenzen *qua* Konsequenzen ohnehin auf Tr. IV und beschränkt sich hier auf die Gegensätze.

Subjekt und Prädikat, also die kategorematischen Bestandteile eines Satzes heißen seine »Materie«, die synkategorematischen Bestandteile (d. i. Kopula, Quantoren usw.) nebst syntak-

<sup>17</sup> Vgl. Boehner 1952, zu Albert S. 126–128. – Ebensowenig wie Ockhams Rasiermesser von Ockham und Buridans Esel von Buridan stammen, stammen auch die De Morganschen Gesetze von De Morgan, sie waren schon vor Albert gut bekannt.

tischer Anordnung derselben heißen seine »Form«. Ein Satz ist in »natürlicher Materie«, wenn das Prädikat dasselbe bezeichnet wie das Subjekt und von diesem nicht wahr verneint werden kann, d. h. wesentliche und notwendige Sätze, wie Aussagen gemäß der kategorialen Hierarchie, Aussagen der Definition oder eines Teils der Definition vom Definierten und Aussagen »desselben von sich selbst« (»identische«, analytische Sätze). In kontingenter Materie ist ein Satz, wenn das Prädikat affirmativ oder negativ vom Subjekt wahr ausgesagt werden kann, in »entfernter Materie« (*materia remota*) hingegen ist ein Satz, wenn das Prädikat auf keine Weise vom Subjekt wahr ausgesagt werden kann.

Gemäß der fünften von den folgenden Regeln und der Anmerkung dazu ist allgemein jeder negative Satz in derselben Materie wie der entsprechende affirmative, wobei der Wahrheitswert des Satzes die Zugehörigkeit zu irgendeiner Materie nicht beeinflusst. So ist z. B. die Regel, »die andere aufstellen«, falsch, nämlich, daß jeder Satz in entfernter Materie unmöglich sei, vielmehr kann auch ein notwendiger Satz in entfernter Materie sein, wenn auch nur ein negativer: »Ein Mensch ist nicht ein Esel« ist in entfernter Materie, weil »Jeder Mensch ist ein Esel« in entfernter Materie ist, und notwendig ist jener Satz, weil er der kontradiktorische Gegensatz dieses unmöglichen Satzes ist. – Anschließend werden die vier traditionellen Gegensätze (konträr, kontradiktorisch, subkonträr, subaltern) durchgenommen.

## Der vierte Traktat

Der vierte Traktat in 26 (Frühdruck: 24) Kapiteln über die Folgerungen (*consequentiae*)<sup>18</sup> ist auch textgeschichtlich wichtig, da die Überlieferung der *Logica* in zwei Handschriftenfamilien zerfällt, nämlich ohne den oder mit dem Schlußteil des Traktats über die dialektischen Örter (*de locis dialecticis*, entsprechend der *Topica* des Aristotelischen *Organon*). Offenbar hat die erste

<sup>18</sup> Zum Traktat IV vgl. bes. Grass 2003.

Fassung des Werks diese Partie, die immerhin fast ein Zehntel des Gesamtwerks (und etwa ein Drittel des vierten Traktats) ausmacht, noch nicht enthalten und wurde erst später ergänzt. Grund dafür ist keiner erkennbar, auffällig ist jedenfalls, daß vom sonst fleißigen Aristoteleskommentator Albert bezüglich der *Topik* nur ein singulärer und damit unsicherer Textzeuge bekannt ist: In einer Gießener Handschrift ist eine »Quaestio prima secundi Topicorum« Albert zugeschrieben (Gießen, UB, Cod. 54, Bl. 163v–166v, vom 15. Jh.). Vielleicht hat er also eine *Topik*-Vorlesung in Quästionenform gehalten, bevor er einen entsprechenden (Teil-)Traktat seiner *Logica* integriert hat, und erst im Rahmen dieser Vorlesung die Grundlagen dafür erarbeitet. – Über die Konsequenzen scheint Albert übrigens schon vor seiner *Logica* eine Pariser Vorlesung mit fremder Textgrundlage gehalten zu haben, da der Kolophon zu einer Handschrift mit einem Konsequenzen-Traktat, der sicher nicht von Albert stammt, berichtet, daß Albert den Text korrigiert und gelesen habe (Paris, BNF, Cod. lat. 14715, Bl. 59vb–78rb; dieser Codex enthält am Anfang Alberts *Logica* und am Ende als deutlich späteren Nachtrag die dort noch fehlenden Kapitel über die dialektischen Örter).

Sachlich interessant ist Traktat IV deshalb, weil er ein Beispiel dafür ist, daß die Syllogistik (und die *Topik*) in eine allgemeine Theorie der Folgerungen integriert wird, was vielleicht auf Walter Burley zurückgeht.

Eine Folgerung ist ein hypothetischer Satz mit drei Bestandteilen, nämlich einem Vordersatz (antecedens), einem Nachsatz (consequens) und einem Folgerungszeichen (nota consequentiae), welch letzteres ein Verbindungswort ist, das Vorder- und Nachsatz verknüpft und zugleich anzeigt, was Vordersatz und was Nachsatz ist. Dazu dienen insbesondere die grammatischen Konjunktionen »also« (ergo) und »wenn« (si). »Also« zeigt an, daß der unmittelbar folgende Satz der Nachsatz ist, »wenn« zeigt an, daß der unmittelbar folgende Satz der Vordersatz ist, z. B. steht in »Ein Mensch ist, also ist eine Substanz« der Vordersatz an erster und der Nachsatz an zweiter Stelle, aber in »Ein Mensch ist eine Substanz, wenn ein Mensch ein Lebewesen

ist« steht der Nachsatz an erster und der Vordersatz an zweiter Stelle.

Wie nun das *Verhältnis* von Vorder- und Nachsatz zu definieren ist, diskutiert Albert zunächst an zwei abzulehnenden Vorschlägen (*dicunt aliqui, alii dicunt*), vgl. auch schon vorher, Tr. III, Kap. 5: (1) Ein Vordersatz in bezug auf einen anderen ist ein solcher, der unmöglich wahr sein kann, wenn der andere nicht wahr ist (»Wahrheitserhaltung«). Dagegen wendet Albert ein, daß der zweite Satz ja nicht sein und damit auch nicht wahr sein könnte, während der erste Satz trotzdem wahr ist, z. B. »Jeder Mensch ist ein Lebewesen, also ist irgendein Mensch ein Lebewesen« – der erste Satz kann sein, ohne daß der zweite ist, und folglich kann der erste Satz wahr sein, ohne daß der zweite wahr ist. Der Einwand setzt natürlich (aber durchaus im allgemeinen scholastischen Geiste) voraus, daß die Wahrheitswertträger Satzäußerungen oder Satzinschriften (oder auch Denkakte) sind, also mehr oder weniger ephemere Entitäten. – Aus diesem Grund haben einige (1) zu (2) modifiziert, indem sie anfügen »wenn er (sc. der zweite Satz, das Konsequens) gebildet (formaretur: geäußert, geschrieben, gedacht) würde«. Auch diese Definition weist Albert zurück, und zwar sei sie zu weit, wie er mit einem Gegenbeispiel zeigt: Der Satz »Kein Satz ist negativ« ist nicht das Antezedens zu »Kein Mensch ist ein Esel«, aber trotzdem kann er unmöglich wahr sein, ohne daß der andere wahr ist, wenn er gebildet würde, – einfach, weil er als selbstwidersprüchlich überhaupt unmöglich wahr sein kann. Daß jene beiden Sätze nicht im Verhältnis von Vorder- und Nachsatz zueinander stehen, zeigt Albert damit, daß aus dem kontradiktorischen Gegensatz des zweiten nicht der kontradiktorische Gegensatz des ersten geschlossen werden kann (*non infertur*): Es folgt nämlich nicht »Irgendein Mensch ist ein Esel, also ist irgendein Satz negativ«.

Deshalb muß man nach Albert das fragliche Verhältnis über die *Bezeichnung* der Sätze definieren:

»Jener Satz heißt ›Antezedens‹ in bezug auf einen anderen, der sich zu diesem so verhält, daß es unmöglich ist, daß es so ist, wie durch ihn (bei gleichbleibender Bedeutung der Terme) bezeichnenbar ist, ohne daß es so sei, wie der andere bezeichnet.«

Gemäß dieser »richtigen« Definition ist z. B. der Satz »Jeder Satz ist affirmativ« Antezedens in bezug auf »Kein Satz ist negativ«, obwohl das Antezedens wahr sein kann, während das Konsequens unmöglich wahr sein kann. – Den Einwand, daß dann Unmögliches aus Möglichem folge, weil »unmöglich wahr sein« »unmöglich sein« impliziere, pariert Albert mit der Zurückweisung ebendieser Implikation – es gibt viele mögliche Sätze, die trotzdem unmöglich wahr sein können. Eines der Beispiele Alberts ist ausgesprochen interessant: Der Satz im Geiste des Sokrates »Sokrates ist nicht« (besser wäre zu sagen »Ich bin nicht«) ist *möglich*, weil der kontradiktorische Gegensatz »Sokrates ist« (»Ich bin«) nicht notwendig ist (d. h., er ist »in kontingenter Materie«). Trotzdem ist der Satz *unmöglich wahr*, weil er immer falsch ist, wenn er ist (vorkommt), und wenn er nicht vorkommt, ist er auch nicht wahr (weil Wahrsein eines Satzes dessen Sein voraussetzt). Inzwischen ist dieses Problem durch das Cartesische Cogito-Argument allgemein bekannt, und man spricht heute von einem pragmatischen (im Unterschied zu einem logischen) Widerspruch im Falle der Negation des Cogito, aus denselben Gründen wie Albert.

Die Haupteinteilung der Konsequenzen ist die in formale vs. materiale Folgerungen: Eine *formale* Folgerung ist eine solche, die (wenn gültig) gültig bleibt, auch wenn ein Satz durch einen anderen mit *gleicher Form* ersetzt wird, m. a. W., die Materie (die kategorialematischen Bestandteile) ist für die Gültigkeit nicht relevant (Alberts Beispiel: Was B ist, ist A, also: Was A ist, ist B). Genau das ist hingegen der Fall bei *materialen* Folgerungen – diese gelten nicht mit allen Termen (in omnibus terminis), auch wenn die Form gleich ist, m. a. W., die Bedeutung der Terme ist für die Gültigkeit relevant; Alberts Beispiel: »Ein Mensch läuft, also läuft ein Lebewesen« ist gültig, weil »Mensch« und »Lebewesen« im Verhältnis von Art und Gattung zueinander stehen,

während die formgleiche Folgerung mit einem anderen Term »Ein Mensch läuft, also läuft ein Holzstück« natürlich nicht gültig ist, da die beiden relevanten Terme Arterme, noch dazu verschiedener Gattungen, sind.

Diese materialen Folgerungen werden weiter eingeteilt in »unbedingt bzw. schlechthin« gültige (simpliciter) und »(zeitlich) bedingt bzw. beschränkt« gültige (ut nunc). Das obige Beispiel »Ein Mensch läuft, also läuft ein Lebewesen« ist ein Beispiel für eine simpliciter gültige materiale Folgerung, während Alberts Beispiel für eine bloß *ut nunc* gültige Folgerung lautet: »Sokrates läuft, also läuft ein Magister in artibus«, angenommen, daß Sokrates ein Mag. art. sei. Es ist leicht zu sehen, daß der Unterschied darin liegt, daß im ersten Beispiel die Gültigkeit der Folgerung im notwendigen und Wesensverhältnis von Art und Gattung gründet, während die Eigenschaft, ein Mag. art. zu sein, ein typisches Akzidens ist, das schon in Tr. I, Kap. 17, mit Porphyry so definiert wurde, daß es nacheinander affirmativ und negativ von einem Subjekt wahr aussagbar ist, ohne daß die Existenz des Subjekts davon tangiert würde. Durch Hinzufügung eines Satzes oder mehrerer Sätze kann man solche *ut nunc* Folgerungen aber zu *formalen* Folgerungen machen, z. B. »Sokrates läuft, Sokrates ist ein Mag. art., also läuft ein Mag. art.« (Syllogismus expositorius).

Vorerst zusammenfassend läßt sich also sagen: Eine Folgerung ist eine Satzverknüpfung, bestehend aus Vorder- und Nachsatz nebst einem Folgerungszeichen, und sie ist gültig genau dann, wenn es unmöglich ist, daß es so ist, wie der Vorderatz bezeichnet, und nicht so ist, wie der Nachsatz bezeichnet. Diese Gültigkeit kann entweder von der Form der Satzverknüpfung allein abhängen (d. h., wie gesagt, allein von den synkategorematischen Bestandteilen nebst syntaktischer Anordnung) oder auch von den enthaltenen kategorematischen Termen. Letzteres auf zwei Weisen, je nachdem, ob ein begriffliches (notwendiges) oder nur ein tatsächliches (kontingentes) Verhältnis zwischen den Termen besteht.

Für einfache Folgerungen (*consequentiae simplices*), d. h. solche, die nur aus zwei Teilsätzen bestehen (im Unterschied be-

sonders zu den syllogistischen Folgerungen), stellt Albert im Kap. 2 eine lange Liste von Regeln auf, aus der ich nur ein paar interessantere Beispiele auswähle:

Aus einem unmöglichen Satz folgt ein beliebiger anderer (Nr. 1);

Aus einem beliebigen Satz folgt ein notwendiger Satz (Nr. 2);

Aus dem kontradiktorischen Gegenteil des Nachsatzes folgt das kontradiktorische Gegenteil des Vordersatzes (Nr. 4);

Wenn aus A B folgt und aus B C, dann folgt C auch aus A, usw. (Nr. 5);

Es ist unmöglich, daß aus Wahrem Falsches folgt, oder aus Möglichem Unmögliches, oder aus Notwendigem Nichtnotwendiges (Nr. 6);

Wenn aus A zusammen mit einem notwendigen Satz B folgt, dann folgt B auch aus A allein (Nr. 7).

Drei dieser sechs Regeln lassen sich schon aus der Namensdefinition von Vorder- und Nachsatz begründen (Nr. 1, 2, 6), aber natürlich gibt Albert ausführliche Beweise für alle Regeln.

Die einzelnen Regeln sind für sich genommen zweifellos hochinteressant und zeugen vom hohen Niveau der scholastischen Logik, aber die Listen insgesamt haben doch eher einen rhapsodischen Charakter. Aber Systematisierungs- oder gar Axiomatisierungsversuche finden sich erst in der Neuzeit, und zwar, soviel ich weiß, bei Girolamo Saccheri SJ (1667–1733) als erstem.

Im weiteren Verlauf des Traktats IV werden dann für alle verschiedenen Arten von Folgerungen, die sich aus den verschiedenen Arten von Teilsätzen ergeben (assertorische, ampliative, modale), und insbesondere auch für alle Arten von syllogistischen und dialektischen Folgerungen (ausgehend von den *Ersten Analytiken* und der *Topik* des Aristoteles) derartige Regellisten aufgestellt. Wenn also der schon erwähnte Kolophon zur Stuttgarter Handschrift sagt, daß die neun (!) Traktate Alberts die gesamte Logik umfassen, ausgenommen die *Ersten* und die *Zweiten Analytiken*, dann ist das letztere nur die halbe Wahrheit. – Im *Topik*-Teil beruft sich Albert übrigens öfters auf Petrus Hispanus (auctor Summularum), kritisiert ihn gelegent-

lich aber auch, z. B. am Schluß des Traktats: Der mittlere Ort »von der Teilung« (locus medius a divisione)<sup>19</sup> ist eigentlich gar keine *dialektische* Folgerung, da auf ihn eine *formale* Folgerung gegründet werden kann.

### Der fünfte Traktat

Der fünfte Traktat entspricht den *Sophistischen Widerlegungen* des Aristotelischen *Organon* und behandelt in 13 Kapiteln die *scheinbaren* Folgerungen bzw. Fehl- oder Trugschlüsse gemäß den von Aristoteles vorgegebenen Arten (13 an der Zahl).

Eine Fallacia (»Täuschung«, Fehlglauben) wird in Kap. 1 definiert als eine Täuschung (deceptio) bzw. eine irrtümliche Zustimmung, aufgrund welcher man glaubt, daß ein Schlußfolgerungsvorgang (processus ratiocinativus) gültig sei, der aber zur Erreichung des intendierten Schlußsatzes nicht geeignet ist. Ein solcher Argumentationsvorgang heißt »Paralogismus« (Scheinschluß, Scheinargument), und es gibt zwei Arten davon: Ein sophistischer Paralogismus ist ein Argumentationsvorgang, der etwas zu schließen scheint, was er (tatsächlich aber) nicht schließt. Ein Elenchus (Widerlegung) hingegen ist ein Argumentationsvorgang, der einen Satz als Widerspruch zu einem gegebenen Satz zu schließen scheint, während tatsächlich aber kein Widerspruch vorliegt. – Es sind also zu unterscheiden der defekte Argumentationsprozeß einerseits (Paralogismus) und die irrige Anerkennung der Gültigkeit dieses Prozesses andererseits (Fallacia).

Da ein Paralogismus also eine Scheingültigkeit hat, aber fehlerhaft ist, gibt es sowohl einen Grund dafür, warum der Anschein von Gültigkeit entsteht (*causa apparentiae bonitatis*), als natürlich auch dafür, warum die Gültigkeit nicht besteht (*causa defectus bonitatis*). Die *causa apparentiae* ist der Grund für die irrige Zustimmung, die *causa defectus* der Grund für die Ungültigkeit des Arguments.

<sup>19</sup> Peter of Spain 1972, S. 77.

Gemäß der Aristotelischen Einteilung gibt es sechs Arten von *sprachabhängigen* Fallaciae (in dictione) und sieben Arten von *sprachunabhängigen* Fallaciae (extra dictionem), wobei unter Sprache hier die beiden Ebenen der konventionalen Sprache zu verstehen sind. – Hier merkt Albert ein bißchen kleinlich an, daß es eigentlich gar keine sprachabhängigen Fallaciae gebe, da ja Fallacia als Täuschung definiert wurde und diese etwas Mentales, ein Akzidens bzw. Akt des Verstandes ist. Jedenfalls weist er eine Auffassung zurück, die ich noch nicht identifizieren konnte (unius dictum), wonach *alle* Fallaciae *sprachabhängig* wären, vermutlich deshalb, weil auch das Denken selbst sprachabhängig sei, aber das geht aus Alberts knapper Bemerkung nicht klar hervor. Im eigentlichen Sinne, repliziert Albert, sind nicht nur nicht alle Fallaciae sprachabhängig, sondern vielmehr alle sprachunabhängig. – Eine analoge Unterscheidung von *in dictione* vs. *extra dictionem* gibt es auch für die Paralogismen selbst, und hier macht sie recht eigentlich Sinn, während sie bei den Fallaciae nur davon abgeleitet ist.

Sodann werden alle 13 Arten von Fallaciae durchgenommen, und zwar nach dem Schema: Definition der betreffenden Täuschung (quid sit), Ursache des Anscheins und Ursache des Mangels der Gültigkeit des Arguments, wie auf das Scheinargument zu antworten sei, und auf welche Weisen dieses Scheinargument entwickelt werden kann. – Z. B. unterscheiden sich Äquivokation und Amphibolie dadurch, daß im ersteren Fall mehrdeutige Terme (ein Term ist mehreren Begriffen untergeordnet, scholastisches Standardbeispiel: »canis« bezeichnet ein Tier zu Lande und eines zu Wasser sowie ein bzw. gar zwei Sternzeichen) im Spiel sind, während im zweiten Fall eine Ausdrucksfolge bzw. ein Satz, der *keine* mehrdeutigen Terme enthält, trotzdem mehreren mentalen Sätzen untergeordnet ist, z. B. »Die Griechen haben die Trojaner besiegt«, je nachdem, was hier als Nominativ und was als Akkusativ genommen wird. (Im Lateinischen sind solche Beispiele mit doppeltem AcI usw. leichter zu konstruieren, bei Albert »Audio Graecos vicisse Troianos«. Übrigens haben die Handschriften aus dem humanistisch schlecht gebildeten Mittelalter hier meistens »Romanos« statt »Troia-

nos«, aber der gelehrte Herausgeber des Renaissancedrucks hat das natürlich stillschweigend verbessert.)

## Der sechste Traktat

Der erste Teil des sechsten Traktats enthält eine Abhandlung über die Insolubilien, die im Druck und in etlichen Handschriften nur *ein* großes Kapitel umfaßt. Es lassen sich aber doch deutlich *drei* Kapitel unterscheiden, nämlich eine allgemeine Einleitung mit den Grundlagen zur Lösung der Insolubilien und zwei Kapitel mit etlichen Fallbeispielen in zwei Gruppen: Insolubilien, die mit der Wahrheit und Falschheit von Sätzen zu tun haben (Kap. 2, »semantische Antinomien«), und Insolubilien, die aus unseren inneren Akten hervorgehen (Kap. 3, »epistemische Antinomien«).

Ein Insolubile (wörtlich »Unlösbares«, »unlösbarer Satz«) ist nach Albert ein Satz, der schwer lösbar ist, d. h., es ist schwer zu bestimmen, welchen Wahrheitswert der Satz hat. Das ist nach heutigem Verständnis eine Antinomie, und zwar geht es auch den Scholastikern insbesondere um *semantische* Antinomien, d. h. solche, die mit Wahrheitswertprädikaten und Selbstbezüglichkeit zu tun haben, wie der klassische Fall des Lügners.

Zu diesem Zweck der Wahrheitswertbestimmung von Insolubilien führt Albert im Kap. 1 das nötige Rüstzeug ein, und zwar in Form von vier Definitionen (*descriptiones*), sechs Voraussetzungen (*suppositiones*) und sieben Thesen (*conclusiones*), vgl. übrigens schon Tr. I, Kap. 6, »De verbo«, wo auf den Insolubilientraktat vorausverwiesen wird. Die Formulierungen besonders der ersten beiden Definitionen sind aber nicht sehr klar und bedürfen schon bei der Übersetzung der Interpretation (vgl. auch schon Tr. III, Kap. 4, am Anfang); der Frühdruck, Bl. 43rb, ist hier übrigens überhaupt defekt (»negativa« statt »vera« in Def. 1, Def. 2 fehlt):

Def. 1: Wahr ist ein Satz dann, wenn es so ist, wie auch immer er bezeichnet (bzw., wenn es in jeder Hinsicht so ist, wie er bezeichnet). (»Propositio vera est, quae qualitercumque significat, ita est«.)

Def. 2: Falsch ist ein Satz dann, wenn es nicht so ist, wie auch immer er bezeichnet (bzw., wenn es nicht in jeder Hinsicht so ist, wie er bezeichnet). (»Propositio falsa est, quae non qualitercumque significat, ita est« – die Stellung des »non« ist irritierend und der ungewöhnlich konstruierte Satz eigentlich nicht recht übersetzbar: »wenn es so ist, wie auch immer er *nicht* bezeichnet«, wohl »der nicht auf jede Weise so bezeichnet, wie es ist«, aber das hätte Albert auch leicht eindeutig formulieren können. Sprachlich ist man fast gezwungen, das »ita est« auf das Relativpronomen und damit auf den *Satz* zu beziehen, also »der nicht so ist, wie auch immer er bezeichnet«, was zwar im folgenden eine Rolle spielt, hier aber, auch mit Blick auf die beiden nächsten Definitionen, keinen Sinn macht. Klärlich ist der Schluß von Kap. 6 des Traktats I, wo das Wahrsein eines Satzes bestimmt wird durch »significare taliter, qualiter est, et nullo modo aliter, quam est«. Einen besonderen Grund für Alberts seltsame Formulierungen hier in VI.1 vermag ich nicht auszumachen.)

Def. 3: Möglich ist ein Satz dann, wenn es so sein kann, wie auch immer er bezeichnet.

Def. 4: Notwendig ist ein Satz dann, wenn es so sein muß, wie auch immer er bezeichnet.

Die weiteren Voraussetzungen und Thesen führe ich im Zusammenhang mit dem berühmtesten Insolubile, dem Lügner, Nr. 1 im folgenden Kap. 2, an, soweit sie hierbei von Belang sind:

»Jenes übliche Unlösbare« (illud commune insolubile) nennt Albert den Lügner, den er in der Form des Satzes »Ich sage Falsches« behandelt, vorausgesetzt, daß ich nichts anderes als diesen Satz sage. Das Problem ist dann, ob der von mir geäußerte Satz wahr oder falsch ist. Wenn man sagt, er sei wahr, kann man dagegen argumentieren: Also ist es so, wie auch immer er bezeichnet, und weil er bezeichnet, daß ich Falsches sage, ist es also so, daß ich Falsches sage, und weil ich nichts anderes sage als den Satz »Ich sage Falsches«, folgt, daß dieser falsch ist und somit nicht wahr. Wenn man sagt, er sei falsch, kann man dagegen argumentieren: Also ist es so, wie er bezeichnet, näm-

lich, daß er falsch ist, und wenn es so ist, folgt, daß er wahr ist, und folglich ist er nicht falsch. Wenn man aber sagt, er sei zugleich wahr und falsch, so ist das gegen die sechste Voraussetzung (»Es ist unmöglich, daß derselbe Satz wahr *und* falsch ist«, d. h., notwendigerweise ist jeder Satz wahr *oder* falsch).

Alberts Antwort auf den Lügner lautet:<sup>20</sup> Er ist falsch, weil er gemäß der dritten These (»Jeder Satz der Welt bezeichnet, daß er wahr ist«) bezeichnet, daß er wahr ist, und aus seinem Wahrsein sein Falschsein folgt, was gemäß der sechsten These (»Jeder Satz, der bezeichnet, daß er wahr *und* falsch ist, ist falsch«) seine Falschheit impliziert.

Beweis, daß aus seinem Wahrsein sein Falschsein folgt: Der Satz ist wahr, und weil er affirmativ ist, bezeichnet er folglich, daß das, wofür Subjekt und Prädikat supponieren, identisch ist, und das ist auch tatsächlich identisch, nämlich ich und ein Falsches Sagender, also bin ich ein Falsches Sagender. Und weil ich voraussetzungsgemäß nichts anderes sage als den Satz »Ich sage Falsches«, folgt, daß dieser falsch ist, wenn er wahr ist. Also folgt aus dem Wahrsein dieses Satzes sein Falschsein, was zu beweisen war, und folglich ist er falsch.

Hingegen folgt *nicht* aus seinem Falschsein sein Wahrsein, was ja das Wesen der Antinomie ausmachte, denn um wahr zu sein, muß ein Satz *auf jede Weise* so bezeichnen, wie es ist (»praecise, sicut est« in Tr. I, Kap. 6), was aber hier nicht der Fall ist, da dieser Satz nur *in gewisser Weise* so bezeichnet, wie es ist. Das ist der Sinn von »qualitercumque« in der Def. 1 des wahren Satzes, die hier eben nicht erfüllt ist: *Insofern* sich der Satz als falsch bezeichnet, ist es zwar so, wie er bezeichnet, aber es ist nicht *in jeder Hinsicht* so, wie er bezeichnet, da er sich ja auch als wahr bezeichnet, was eben nicht der Fall ist (taliter non est);

<sup>20</sup> Unabhängig vom Text kann man die Struktur der Lösung Alberts so wiedergeben: (1) Der Lügner wird als (sinnvoller Behauptungs-)Satz anerkannt, damit ergibt sich die Notwendigkeit der Wahrheitswertbelegung (dieser Punkt kommt bei Albert nicht explizit vor). (2) Der Lügner wird mit dem Wahrheitswert »falsch« belegt. (3) Die Antinomie wird blockiert, indem gezeigt wird, daß aus (2) nicht der gegensätzliche Wahrheitswert »wahr« folgt.

m. a. W., er bezeichnet irgendwie auch anders, als es ist (aliqua-liter aliter, quam est).

Diese *vollständige* Bezeichnung eines Satzes scheint Folgendes zu umfassen, nämlich zwei »formale« Aspekte und einen »materialen«: (1.) Durch seine Form, namentlich die positive oder negative Kopula, *weist* sich ein Satz als Behauptungssatz und damit als wahrheitswertfähig *aus*. (2.) Insofern etwas (ernst) behaupten heißt etwas *als wahr* behaupten, *enthält* jeder Behauptungssatz *implizit* auch das semantische Prädikat »ist wahr«, vergleichbar der heutigen Redundanz-Auffassung der Wahrheit, wonach diese explizite Prädikation nicht mehr aussagt, als der Satz selbst, den sie enthält. (3.) Durch die *Materie* des Satzes (Subjekt und Prädikat) wird bezeichnet (angegeben), *was* behauptet wird, nach Albert Sachverhalte, z. B. bezeichnet der Satz »A ist B«, daß A B ist. *Diese*, gewissermaßen transzendente, Bezeichnung ist in der Regel für die Wahrheit oder Falschheit eines Satzes entscheidend, während die semantischen Antinomien der Selbstbezüglichkeit eben gerade dadurch zustande kommen, daß ein Satz nicht »über sich selbst hinausweist«. – Albert scheint (1.) und (2.) übrigens nicht zu unterscheiden.

Demgemäß hätte Albert auch sagen können, daß im Falle des Lügners das explizite (semantische) Prädikat »falsch« und das implizite (semantische) Prädikat »wahr« im logischen Widerspruch zueinander stehen, der Satz also *notwendig* falsch ist, weil seine vollständige Bezeichnung einen Widerspruch impliziert, und aus Unmöglichem Beliebiges folgt (Regel 1 in Kap. 2 von Tr. IV). »Ich sage Wahres« müßte dann redundant sein, weil das explizite Prädikat nur aussagt, was in der Form des Satzes implizit schon enthalten ist. (Vgl. aber den nächsten Absatz!) – Vorausgesetzt ist hierbei natürlich immer, daß solche selbstbezüglichen Sätze überhaupt *sinnvoll* sind, was ja gemäß einer anderen gängigen scholastischen Theorie in Abrede gestellt wird.

Schließlich beantwortet Albert noch die Frage nach dem kontradiktorischen Gegensatz des Lügners wie folgt: Die Negation muß sich auf den ganzen Satz beziehen, also »Nicht: Ich sage

Falsches«, d. h., daß es nicht so ist, wie »Ich sage Falsches« bezeichnet. Und da dieser Satz bezeichnet, daß ich Wahres sage und daß ich Falsches sage, bezeichnet die Negation, daß ich nicht Wahres sage oder daß ich nicht Falsches sage (»De Morgan«, These 7), und das ist notwendig wahr, weil (eben die Negation von etwas notwendig Falschem und weil) das eine Glied der Disjunktion durch die formale Bezeichnung immer wahr ist.

Nichtvitiöse Selbstbezüglichkeit diskutiert Albert nicht, wäre aber nach seinen Prinzipien so zu behandeln: Der Satz »Dieser Satz ist deutsch« bezeichnet, daß dieser Satz deutsch ist und daß dieser Satz wahr ist, und der Satz ist (faktisch) wahr, weil er deutsch ist. Der Satz »Dieser Satz ist englisch« bezeichnet, daß dieser Satz englisch ist und daß dieser Satz wahr ist, und der Satz ist (faktisch) falsch, weil er nicht englisch ist.

Die epistemischen Antinomien in Kap. 3 sind im Prinzip auf die gleiche Weise zu lösen, z. B. das erste Insolubile: Im Geist des Sokrates sei der mentale Satz <sup>m</sup>Sokrates täuscht sich<sup>m</sup> (= A) und kein anderer, und Sokrates glaube, daß A wahr ist. Täuscht sich nun Sokrates in seinem Glauben, daß A wahr ist, oder nicht? Wenn man sagt, daß Sokrates sich täuscht, folgt, daß A falsch ist, weil er sonst ja einen wahren Glauben hätte, und damit auch, daß Sokrates sich nicht täuscht. Wenn man hingegen sagt, daß Sokrates sich nicht täuscht, folgt, daß A wahr ist, und damit auch, daß Sokrates sich täuscht. Also die Antinomie: Wenn Sokrates sich täuscht, täuscht er sich nicht, und wenn er sich nicht täuscht, täuscht er sich.

Alberts Lösung: Sokrates täuscht sich in seinem Glauben, daß A wahr ist. Aber daraus folgt nicht, daß A wahr ist, denn A bezeichnet nicht nur, daß Sokrates sich täuscht, sondern vielmehr, daß Sokrates sich täuscht *und* daß Sokrates sich *nicht* täuscht, und das ist falsch. A ist also wiederum falsch, weil der Satz nicht in jeder Hinsicht (formal *und* material) so bezeichnet, wie es ist.

Ebenso wie eine Behauptung, die sich selbst als falsch behauptet, aus begrifflichen Gründen unmöglich ist, weil behaupten heißt *als wahr* behaupten, ist auch ein Glaube, der sich selbst

für falsch hält, unmöglich, weil glauben heißt *für wahr* halten. In beiden Fällen ergeben Form und Materie einen Widerspruch. – Auch hier ist natürlich vorausgesetzt, daß ein solcher Glaube überhaupt sinnvoll ist, was ja sehr fraglich ist: Wie etwas von der Behauptung Verschiedenes behauptet werden muß, damit diese wahr oder falsch sein kann, muß etwas vom Glauben Verschiedenes geglaubt werden, damit dieser wahr oder falsch sein kann.

Die neun Kapitel 4–12 umfassen den zweiten Hauptteil des Traktats VI über die Obligationen (im Frühdruck sechs Kapitel, die Handschrift Pommersfelden überliefert noch ein weiteres Kapitel, der Edition unten als Appendix beigegeben, das aber nur ein Schreiberzusatz aus einer anderen Quelle sein dürfte).

Die Obligationen (»Verpflichtungen«) sind der eigentümlichste Beitrag der Scholastik zur Geschichte der Logik, vermutlich zum »Training« der Studenten im konsistenten Argumentieren bei Disputationen entwickelt.<sup>21</sup> Die von einem komplizierten logischen Regelwerk geleitete Disputation verläuft zwischen einem »Vorsetzer« (opponens) und einem »Antworter« (respondens)<sup>22</sup> während einer bestimmten Zeit der »Verpflichtung« (tempus obligationis), d. h., formeller Beginn und Ende einer Obligationendisputation sind wichtig, weil in diesem besonderen Rahmen auch Thesen möglich sind, die von den gewöhnlichen Bedeutungen und Meinungen abweichen.

Es scheint, daß Albert der erste Pariser Autor ist, der diese englische Entwicklung vollständig rezipiert hat, da es von Buridan z. B. keinen Obligationen-Traktat gibt (sondern nur verstreute Anspielungen auf dieses Genre in anderen Werken). Aber auch hier gilt Albert als in der Rezeption kreativ, kritisch und einfallsreich.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Vgl. die instruktiven Arbeiten von Keffer 1999 u. 2001, mit weiterer Literatur. Zu Albert im besonderen: Braakhuis 1993.

<sup>22</sup> Bzw. zwischen einem Fragenden und einem Antwortenden, wie es bei Aristoteles und Boethius heißt, vgl. Keffer 2001, S. 39–41.

<sup>23</sup> Vgl. Braakhuis 1993, bes. S. 336.

Wie sonst auch, geht Albert hier so vor, daß er zunächst Definitionen einführt (Kap. 4: 9 descriptiones), sodann allgemeine Regeln aufstellt (Kap. 5: 9 regulae) und schließlich die einzelnen Arten von Obligationen behandelt (Kap. 6–12), de facto aber nur vier der sechs Arten, weil diese gebräuchlicher sind als die beiden restlichen, wie er in Kap. 6 sagt.

Im Kap. 4 definiert Albert eine Obligation als eine zusammengesetzte Rede (oratio composita), die aus den Verpflichtungszeichen (signa obligationis) und dem Verpflichteten (obligatum) besteht. Wenn z. B. der Opponent zum Respondenten sagt »Ich setze dir den Satz ›Du sitzt‹«, dann ist dieser ganze Satz die Obligation, die ersten fünf Wörter sind die Obligationszeichen und die letzten beiden Wörter das Obligatum. Auf die Bejahung dieses zweiten Teils der Obligation ist der Respondent innerhalb der Obligationszeit (Def. 3) verpflichtet (Def. 2), sobald er die Obligation zuläßt, indem er »admitto« sagt. Die restlichen sechs Definitionen führen die zentralen Begriffe der logischen Abhängigkeit (pertinens) und Unabhängigkeit (impertinens) ein, und zwar jeweils in bezug auf die Obligation allein, auf die Obligation zusammen mit der Zulassung oder auf das Verpflichtete allein. Logisch abhängig ist ein Satz von einem anderen, wenn er aus diesem folgt oder diesem widerspricht (Def. 4), logisch unabhängig hingegen, wenn weder das eine noch das andere (Def. 5).

Die Definitionen 6–9 (nebst Korollarien) weisen Albert als Verfechter der vorherrschenden sog. »Antiqua responsio« aus, wie sie insbesondere durch den grundlegenden Traktat von Walter Burley (1302?) repräsentiert wird, die sog. »Nova responsio« von Roger Swyneshed (zw. 1330 u. 1335?) lehnt er ab. Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen beiden Richtungen der Obligationenliteratur ist, ob die logische Abhängigkeit nur auf das ursprüngliche Positum bezogen wird (»Neue Antwort«) oder auf dieses *und* die anderen Sätze, die schon zugegeben wurden bzw. deren Negationen schon bestritten wurden (»Alte Antwort«).

Die Obligationsart »Einsetzung« (impositio, Kap. 6) ist zwar interessant, weil hier mit der *konventionalen* Bedeutung der

Sprache ernst gemacht wird, so daß man für die Obligationszeit dem Wort »Tisch« die Bedeutung von »Mensch«, dem (notwendigen) Satz »Gott ist« die Bedeutung von »Ein Mensch ist ein Esel« (einem unmöglichen Satz) verleihen kann usw. usf. Bei diesen Einsetzungen ist aber vom Respondenten als Regel zu beachten, daß er keine Einsetzung zuläßt, wo die Bezeichnung des eingesetzten Ausdrucks vom Wahrheitswert des Satzes, in dem er vorkommt, abhängt. Und zwar deshalb, weil der Wahrheitswert von Sätzen von der Bezeichnung ihrer Terme abhängt und nicht umgekehrt. Demnach ist z. B. eine Einsetzung der Art »Möge A einen Esel in einem wahren Satz, einen Menschen in einem falschen Satz und den disjunkten Gegenstand Mensch oder Nicht-Mensch in einem zweifelhaften Satz bezeichnen« vom Respondenten abzulehnen, da er andernfalls die Disputation nicht konsistent durchstehen wird.

Aber die wichtigste Obligationsart ist sicher die »Setzung« (positio) mit mehreren Unterarten, und auch Albert widmet ihr mit vier Kapiteln (7 – 10) den größten Raum.

Der einfachste Fall ist die Setzung eines kategorischen Satzes (positio simplex), d. h. dieser wird vom Opponenten *als wahr* »hingestellt«, angenommen, vorgeschlagen, und hier gilt als Regel (Kap. 7): Wenn ein möglicher, obzwar faktisch falscher Satz gesetzt wird und dieser weder der Obligation noch der Zulassung noch beiden zusammen widerspricht, so ist er zuzulassen. Gängiges Beispiel: »Du bist in Rom«, wenn die Obligationendisputation z. B. in Paris stattfindet. Durch die Zulassung ist der Respondent dann im weiteren Verlauf der Disputation verpflichtet, den gesetzten Satz als wahr zu betrachten.

Die Klausel mit »non repugnans« ist aber entscheidend, denn wenn der Respondent sie nicht beachtet, kann er durch entsprechende weitere Setzungen in ein Dilemma geführt werden, z. B.:

Opponent: Ich setze (pono) dir den Satz »Nichts ist dir gesetzt«. Respondent: Ich lasse es zu (admitto). Opponent: Ich setze dir den Satz vor (propono) »Etwas ist dir gesetzt«. – Wenn nun der Respondent diesen weiteren Satz zugibt, so gibt er etwas dem ursprünglich Gesetzten formal Widersprechendes zu.

Wenn er ihn hingegen bestreitet, bestreitet er, daß die ursprüngliche Setzung etwas ist, aber ein Satz ist natürlich ein Etwas.

Der Fehler des Respondenten in diesem Beispiel war, daß er die ursprüngliche Setzung überhaupt zugelassen hat, denn das Gesetzte »Nichts ist dir gesetzt« widerspricht der Obligation, weil der kontradiktorische Gegensatz des Gesetzten, »Etwas ist dir gesetzt«, formal aus der Obligation folgt. Also hat er die Regel verletzt, obwohl das Gesetzte für sich ein möglicher Satz ist (vgl. auch schon Kap. 4, Def. 6).

Oder der Opponent setzt dem Respondenten den Satz »Du existierst nicht«, und wenn dieser ihn zuläßt, setzt er ihm vor »Du läßt etwas zu«. Wenn der Respondent diesen Satz bestreitet, bestreitet er, daß ein Satz (nämlich das Positum) etwas ist. Wenn er ihn aber zugibt, setzt der Opponent den Satz vor »Du existierst«. Wenn der Respondent nun diesen weiteren Satz zugibt, dann gibt er etwas dem ursprünglich Gesetzten Widersprechendes zu. Wenn er ihn hingegen bestreitet, bestreitet er etwas, was aus etwas bereits Zugegebenem folgt, insofern ja folgt »Du läßt etwas zu, also existierst du«. – Eine solche Setzung widerspricht also der Zulassung und darf deshalb nicht zugelassen werden, obwohl das Gesetzte für sich natürlich ein möglicher Satz ist.

Wenn eine Obligation nach korrekter Setzung und Zulassung in Gang gekommen ist, ist der Respondent in seinen Reaktionsmöglichkeiten auf weitere Proposita (*concedo*, *nego*, *dubito*) durch die Regeln der logischen Abhängigkeit eingeschränkt bzw., im Falle der logischen Unabhängigkeit, durch folgende Regeln: Ein *impertinens*, das als wahr bekannt ist, muß zugegeben werden, eines, das als falsch bekannt ist, muß abgelehnt werden und eines, dessen Wahrheitswert unbekannt ist, muß »bezweifelt«, d. h. unentschieden gelassen werden (beliebtes Beispiel: »Rex sedet/Der König sitzt«).

Die Fülle an Insolubilien und Sophismata der scholastischen Literatur dient in diesem Rahmen dann dazu zu zeigen, daß der Respondent auch bei scheinbar regelkonformem Verhalten in Inkonsistenzen geführt werden kann. Dem Autor obliegt es dann, in seiner »*solutio*« des Beispieldisputs zu zeigen, daß die

Regelkonformität eben doch nur eine scheinbare war, sowie an welchem Punkt und wie ein Regelverstoß erfolgte. Das führt auch Albert an zahlreichen Fällen vor.

## 2. Verzeichnis der bekannten Handschriften

Dieses Verzeichnis basiert auf Vorarbeiten bes. von Sarnowsky 1989, S. 437 f., Nr. 32–55, und Muñoz García 1990, S. 164 f., sowie auf eigenen Recherchen. Zu den Handschriften Nr. 3, 7, 11, 17, 21, 24, 27, 29, 32, 34 finden sich weiter unten in einem eigenen Abschnitt genauere Beschreibungen. – Im Kolophon der Handschrift Nr. 32 ist übrigens die Schreibdauer festgehalten: Der Kopist hat drei Wochen, vom 1. bis 20. Mai 1378, »mit größter Anstrengung« geschrieben. – Zum Incipit »Intentionis praesentis« vgl. die ähnliche Formulierung im Prolog zum Ethik-Kommentar bei Heidingsfelder 1921, S. 103: »Praesentis operis intentio«.

01. ASSISI, Biblioteca Comunale, Cod. 291, Pap., 56 Bll., 288 x 225 mm, 15. Jh., Bl. 1ra–50va. – Lit.: C. Cenci, *Bibliotheca manuscripta ad sacrum conventum Assisiensem*, Bd. 2, Assisi 1981, S. 602, Nr. 2299.

02. BARCELONA, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 162, Pap., 135 Bll., 210 x 145 mm, 14. Jh., Bl. 1r–135v. – Lit.: Z. García, *Bibliotheca Patrum Latinorum Hispaniensis*, Bd. 2, Wien 1915 (= Sitzungsber. d. Kais. Ak. d. Wiss. in Wien, Philos.-Hist. Kl., 169. Bd., 2. Abh.), S. 78.

03. BERGAMO, Biblioteca Civica Angelo Mai, MA 541 (vorm. Γ VI 29), Pap., 80 Bll., 297 x 226 mm, 14. u. 15. Jh., Bl. 1ra–63va, dat. 1370 (Italien?, Schr.: Johannes). – Lit.: *Manoscritti datati d'Italia*, Bd. 6 (F. Lo Monaco), Firenze 2003, S. 67, Nr. 96, u. Tav. III.

04. BERKELEY, University of California, The Bancroft Library, UCB 101, Pap., 70 Bll., 280 x 210 mm, 14. Jh. (um 1380, Padua), Bl. 1ra–69ra. – Lit.: *Digital Scriptorium Database*, im Internet.

05. BOLOGNA, Biblioteca Comunale dell'Archiginnasio, A. 887, Perg., 91 Bll., 221 x 149 mm, 14. Jh., Bl. 1ra–91vb. – Lit.: G. Maz-

zatinti, *Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia*, Bd. 32 (A. Sorbelli), Firenze 1925, S. 78.

06. CREMONA, Biblioteca Statale, Cod. 8, Pap., 62 Bll., 295 x 218 mm, 14. Jh., Bl. 1ra–62rb, dat. 1394 (Padua?, Schr.: Laurentius de Roma). – Lit.: *Catalogo di manoscritti filosofici nelle biblioteche italiane*, Bd. 5, Firenze 1985, S. 31 f., Nr. 2.

07. ERFURT, Universitätsbibliothek, Dep. Erf., Cod. Ampl. Q. 242, Pap., 87 Bll., Quart, 14. Jh. (vor 1376, Köln?), Bl. 1r–87r. – Lit.: W. Schum, *Beschreibendes Verzeichniss der Amplonianischen Handschriften-Sammlung zu Erfurt*, Berlin 1887, S. 497 f.

08. FIRENZE, Biblioteca Medicea Laurenziana, Plut. XII sin. 6, 14. Jh., Bl. 1ra–69rb (nicht: 96). – Lit.: Keine verfügbar, angeführt z. B. von Muñoz García 1990, S. 164; Angaben gemäß Reproduktion.

09. FIRENZE, Biblioteca Nazionale Centrale, Conv. Soppr. A. VI. 1258, Perg., 72 Bll., 262 x 185 mm, 14. Jh. (1374?, Florenz), Bl. 1ra–65ra u. 67ra–72va (Schr.: Albertus de Brunna OESA, aus der Provinz Bayern). – Lit.: *Catalogo di manoscritti filosofici nelle biblioteche italiane*, Bd. 9, Firenze 1999, S. 66 f., Nr. 9; *Manoscritti datati d'Italia*, Bd. 5, Firenze 2002, S. 51, Nr. 11, u. Tav. XIII.

10. FIRENZE, Biblioteca Nazionale Centrale, Conv. Soppr. B. III. 21, Perg., 64 Bll., 240 x 177 mm, 14. Jh. (Italien?), Bl. 1ra–64rb (Schr.: Antonius de Campagnatico). – Lit.: *Manoscritti datati d'Italia*, Bd. 5, Firenze 2002, S. 123, Nr. 147, u. Tav. CLIV.

11. LEIPZIG, Universitätsbibliothek, Ms 1367, Pap., 56 Bll., 305 x 220 mm, 14. Jh. (1379 u. 1381, Prag u. Halberstadt), Bl. 16rb–56va, dat. 1381, Halberstadt (Schr.: Hermannus Rustert?, unter dem Prior Hermannus de Duderstad). – Lit.: C. Mackert, »Wasserzeichenkunde und Handschriftenforschung« usw., in: P. Rückert u. a. (Hgg.), *Piccard-Online* usw., Stuttgart 2007, S. 91–118, hier S. 111–118.

12. LEÓN, Archivo de la Catedral, Cod. 29, Perg. u. Pap., 123 Bll., 235 x 162 mm, 15. Jh., Bl. 1r–123v. – Lit.: Z. García Villada, *Catálogo de los códices y documentos de la Catedral de León*, Madrid 1919, S. 60.

13. LEÓN, Archivo de la Real Colegiata de San Isidoro, Cod. 33, Pap., 79 Bll., 270 x 210 mm, 14. Jh. (1388), Bl. 2r–79r. – Lit.: J. Pérez Llamazares, *Catálogo de los códices y documentos de la Real Colegiata de San Isidoro de León*, León 1923, S. 48.

14. MACERATA, Biblioteca Comunale Mozzi-Borgetti, Cod. 1199 (vorm. 650), Pap., 89 Bll., 214 x 145 mm, 14. Jh., Bl. 2r–89vb. – Lit.: G. Mazzatinti, *Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia*, Bd. 100, Tl. 1 (A. Adversi), Firenze 1981, S. 443 f.

15. MILANO, Biblioteca Ambrosiana, B 36 sup., 15. Jh. (1408, Österreich?), Bl. 1r–139r. – Lit.: L. Jordan u. S. Wool, *Inventory of Western Manuscripts in the Biblioteca Ambrosiana*, Bd. 1, Notre Dame 1984, S. 90 f.

16. NAPOLI, Biblioteca Nazionale Vittorio Emanuele III, Cod. 475 (VIII. E. 9), Pap., 56 Bll., 290 x 220 mm, 14. Jh., Bl. 13ra–56vb u. 2ra–11ra, dat. 1376, Perugia (Schr.: Iohannes Nicholay de Ioha). – Lit.: C. Cenci, *Manoscritti francescani della Biblioteca Nazionale di Napoli*, Bd. 2, Grottaferrata 1971, S. 840.

17. NEW YORK, Columbia University, Rare Book and Manuscript Library, Plimpton MS 143, Perg., 84 Bll., 220 x 160 mm, 14. Jh. (Italien?), Bl. 1ra–82ra (Bl. 60 u. 61 fehlen). – Lit.: *Digital Scriptorium Database*, im Internet.

18. OSIMO, Biblioteca del Nobile Collegio Campana, Cod. 30, Perg., 140 Bll., 15. Jh., Bl. 1r–140v. – Lit.: L. M. de Rijk u. E. P. Bos, *Medieval Logical Manuscripts*, im Internet.

19. OXFORD, Bodleian Library, MS. Lat. misc. e. 20, Perg., 106 Bll., ca. 225 x 165 mm, 15. Jh. (Italien), Bl. 4ra–105rb. – Lit.: F. Madan, *A Summary Catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian Library at Oxford* usw., Bd. 5, Oxford 1905, S. 725, Nr. 30067.

20. PARIS, Bibliothèque Nationale de France, Fonds lat. 6670, Perg. u. Pap., 249 Bll., 215 x 145 mm, 15. Jh. (Italien), Bl. 1r–247r, dat. 1417. – Lit.: W. Seńko, *Repertorium commentariorum medii aevi in Aristotelem Latinorum quae in bibliothecis publicis Parisiis asservantur*, Bd. 1, Warszawa 1982, S. 104 f.

21. PARIS, Bibliothèque Nationale de France, Fonds lat. 14715, Perg., 99 Bll., 266 x 202 mm, 14. Jh., Bl. 1ra–59vb (Mitte 14. Jh., Paris?) u. 91ra–99ra (dat. 1374, Paris?, Schr.: Iohannes de Cergiaco, Kleriker der Diözese Soissons). – Lit.: Seńko (s. Nr. 20), S. 165.

22. PARIS, Bibliothèque Nationale de France, Fonds lat. 18430, 14. Jh., Bl. 3ra–80va. – Lit.: z. B. Kann 1994, S. 5, Anm. 16; bei Seńko (s. Nr. 20 u. 21) Verweise darauf, aber keine eigene Beschreibung.

23. PERUGIA, Biblioteca Augusta del Comune, Cod. A 28, Pap.,

128 Bll., 290 x 220 mm, 14. Jh., Bl. 87ra–128rb (Bl. 87v–88v u. 121v–122v leer, wohl Frgm.). – Lit.: G. Mazzatinti, *Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia*, Bd. 5, Forlì 1895, S. 67.

24. POMMERSFELDEN, Schloßbibliothek Graf von Schönborn, Hs. 236 (2858) (vorm. Cod. Amplon. 7 de logica), Perg. u. Pap., 132 Bll., 270 x 200 mm, 14. Jh., Bl. 7va–b u. 8ra–63vb. – Lit.: D. A. Di Liscia, »Der von Amplonius Rattinck dem Oresme zugeschriebene *Tractatus de terminis confundentibus* und dessen verschollene Handschrift« usw., *Traditio* 56 (2001), S. 89–112, hier S. 91 f., Nr. 4.

25. PRAHA, Knihovna Metropolitní kapituly, Cod. L. XXXIV (1277), Pap., 137 Bll., 300 x 210 mm, 14. Jh., Bl. 1r–69r, dat. 1360, Erfurt (aber vielleicht erst um 1390 in Prag geschr.)<sup>24</sup>. – Lit.: A. Podlaha, *Soupis rukopisů knihovny Metropolitní kapitoly pražské*, Bd. 2, v Praze 1922, S. 220 f.

26. PRAHA, Knihovna Metropolitní kapituly, Cod. M. XXX (1383), Pap., 144 Bll., 228 x 154 mm, 14. Jh., Bl. 1r–144v. – Lit.: Podlaha (s. Nr. 25), S. 286.

27. PRAHA, Národní knihovna České republiky, Cod. IV. G. 4 (736), Pap., 112 Bll., 220 x 150 mm, 14. Jh., Bl. 1r–112r u. 112r–v, dat. 1356 (wohl Prag, Schr.: Przybico). – Lit.: J. Truhlář, *Catalogus codicum manu scriptorum Latinorum qui in C. R. Bibliotheca Publica atque Universitatis Pragensis asservantur*, Bd. 1, Pragae 1905, S. 292 f.

28. ST. BONAVENTURE, New York, St. Bonaventure University, Franciscan Institute, Cod. 12 (vorm. 102), 14. Jh. (Spanien), Bl. 1r–32r (Frgm. von Tr. I–II). – Lit.: Muñoz García 1991, S. 162–165.

29. STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek, Cod. HB X 3, Pap., 121 Bll., 285 x 205 mm, 14. Jh., Bl. 4ra–57va, dat. 1374, Straßburg (Schr.: Cūnradus de Hallis). – Lit.: M. S. Buhl, *Die Handschriften der ehemaligen Hofbibliothek Stuttgart*, Bd. 4, Tl. 1, Wiesbaden 1972, S. 62 f.

<sup>24</sup> Es ist unklar, ob sich die Bemerkung »comportata Erfordie Anno D. M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup> sexagesimo« auf diese Hs. selbst oder auf ihre Vorlage bezieht. Teile des Codex wurden von Mathias de Plana geschrieben bzw. berichtet; ein Mathias Plan wird am 12.9.1388 in Prag zum Bakkalaureat zugelassen, zumindest diese Teile dürften also Ende des 14. Jh.s in Prag geschrieben worden sein (vgl. auch Michael 1985, Tl. 2, S. 474).

30. TORINO, Biblioteca Nazionale Universitaria, Cod. F. V. 21, Pap., 72 Bll., 15. Jh., Bl. 1r–72v. – Lit.: G. Mazzatinti, *Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia*, Bd. 28 (A. Sorbelli), Firenze 1922, S. 96, Nr. 923.

31. TORTOSA, Biblioteca de la Catedral, Cod. 243, Pap., 91 Bll., 220 x 145 mm, 14. Jh., Bl. 1ra–90vb. – Lit.: E. Bayerri Bertomeu, *Los Códices Medievales de la Catedral de Tortosa* usw., Barcelona 1962, S. 397 f.

32. VATICANO, CITTÀ DEL, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Barb. lat. 265 (X 83), Pap., 151 Bll., 14. Jh., Bl. 1ra–147va, dat. 1378, Padua. (Auf Bl. 147vb–150vb folgen vielleicht Nachträge.) – Lit.: Maier 1942, S. 205.

33. VATICANO, CITTÀ DEL, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Chigi E. VI. 191, Perg., 80 Bll., 15. Jh. (vor 1431), Bl. 1ra–77rb (neu: 79rb). – Lit.: Maier 1942, S. 205.

34. VATICANO, CITTÀ DEL, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 3046, Pap., 118 Bll., 14. Jh. (wohl nach 1378, Florenz, Schr.: Walterus de Machelima), Bl. 3ra–113va (Bl. 113vb–114rb: Nota registrum loyce magistri Alberti de Saxonia). – Lit.: Maier 1942, S. 205.

35. VITERBO, Biblioteca Capitolare, Cod. 47 (vorm. d. 13), Pap., 130 Bll., 15. Jh., Bl. 1ra–130vb. – Lit.: P. O. Kristeller, *Iter Italicum* usw., Bd. 2, London u. Leiden 1967, S. 306.

36. WHALLEY, Lancashire, Stonyhurst College, Cod. A. VI. 27, Pap., 82 Bll., 15. Jh., Bl. 1ra–82vb. – Lit.: P. O. Kristeller, *Iter Italicum* usw., Bd. 4, London u. Leiden 1989, S. 273 f.

37.–41.: 5 Fragmente, Exzerpte o. dgl. bei Muñoz García 1991: ERFURT (2), ROMA, VENEZIA, WIEN.

*Zu streichen* sind u. a. folgende in der Literatur angeführte Handschriften:

Barcelona, Ripoll 84 (González);

Erfurt, Cod. Ampl. O. 69 (Muñoz García);

Milano, Bibl. Ambros., O 56 sup. (de Rijk u. Bos);

Treviso, Bibl. Comun., Ms 377 (Zanandrea);

Vatikan, Barb. lat. 350 (Kristeller);

Vatikan, Vat. lat. 1419 (Heidingsfelder);

Wigan, usw.: Kristeller, Bd. 4, S. 274a (ohne Werkangabe), vgl. *Bibliographie annuelle du Moyen Âge tardif* 6 (1996), S. 16, Nr. 128 (Sophismata).

### 3. *Verfasser, Titel, Entstehungsort und -zeit des Werks gemäß der Überlieferung*

An der Authentizität des Werks besteht nicht und bestand auch nie der geringste Zweifel, aber Belege schaden trotzdem nicht: Es sind 36 Handschriften bekannt, von 34 davon (nämlich außer Nr. 18 u. 22) habe ich hinreichende Informationen (Reproduktion oder zuverlässige Katalogbeschreibung bzw. Sekundärliteratur) zur Zuschreibung (und zwar gemäß dem Expl., wenn nicht anders angegeben), mit folgendem Ergebnis:

Albertus de Saxonia: 13 Belege (Nr. 5, 7 nach Korrektur, 10, 15, 16, 19, 21, 27, 28 im Inc., 30, 32, 33, 34), einige davon mit Zusätzen: clericus (Nr. 7), qui fuit regens Parisius (Nr. 15), episcopus (Nr. 16 im Inc.), Halberstadensis episcopus (Nr. 30), doctor Parisiensis (Nr. 34). Vgl. auch Nr. 1, 6, 9, 25. Ferner hat Nr. 32 Binnen-Zuschreibungen (Tractatus de locis magistri Alberti de Sansonia; Insolubilia magistri Alberti de Saxonia episcopi Alberstadensis), Nr. 34 im Anschluß an die Abschrift ein »Registrum logicae magistri Alberti de Saxonia«. Albertus: 9 Belege (Nr. 3, 4, 8, 13 im Inc., 17, 20, 23 im Inc., 26, 29), Nr. 23 mit (falschem) Zusatz »de ordine Praedicatorum«, Nr. 29 mit Zusatz »Parisiensis« in der anschließenden Nota. – Ferner:

Albertus Novellus de Saxonia (Nr. 1);

Albertus Magnus (Nr. 7 vor Korrektur);

Albertus dictus de Richmerstorp de Saxonia (Nr. 9);

Albertus de Ricmerstorp (Nr. 11);

Albertutius (Nr. 14, aber unsicher, ob so in der Hs.);

Albertus Saxo (Nr. 25);

Albertus de Anglia (Nr. 35);

Albertus Theotonicus (Nr. 36).

Anonym sind 5 Hss. (Nr. 2, 6, 12, 24, 31), Nr. 6 hat aber in einem zeitgenössischen Besitzervermerk die Zuschreibung »Albertus de Saxonia«.

Der in der Überlieferung am besten belegte Titel des Werks ist schlicht »Logica«: 17 Belege (Nr. 5, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 23 im Inc., 25, 28 im Inc., 29, 32, 33, 34, 35). Vgl. auch Nr. 6. – Mit Zusätzen:

Logica Novella (Nr. 1), Logica Nova (Nr. 3), Nova Logica (Nr. 4, 26, 27). – Ferner:

Opus supra fundamentalem logicam (Nr. 7);

Liber (Nr. 13 im Inc., 20);

Tractatus logicae (Nr. 14, aber unsicher, ob so in der Hs.);

Tractatus (Sg.) (Nr. 21);

Tractatus logicalis (Nr. 24);

Compendium logicale (Nr. 36).

Ohne Titel sind 4 Hss. (Nr. 2, 6, 12, 31), Nr. 6 hat aber in einem zeitgenössischen Besitzervermerk den Titel »Logica«.

Der in der Sekundärliteratur gebräuchliche Titel »Perutilis logica« stammt vom Herausgeber des Frühdrucks Venedig 1522, Pietro Aurelio Sanudo OESA.

Verweise in der zeitgenössischen und nachfolgenden Fachliteratur, alte Bibliothekskataloge u. dgl. übergehe ich hier und führe nur noch zwei indirekte Belege für Zuschreibung und Titel an, nämlich erstens die Anfänge und Schlüsse der *Quaestiones circa Logicam* Alberts<sup>25</sup> und zweitens die Aussage eines Zeitgenossen, der im Frühjahr 1364 in Prag Albert persönlich begegnet ist: »Ille egregius magister Albertus de Saxonia, qui fecit Parisius logicam, quae dicitur Logica Alberti.«<sup>26</sup>

Dieses Zitat belegt auch, daß das Werk in Paris entstanden ist, was ohnehin schon aus biographischen Gründen zu erwarten war. Weitere Belege dafür sind die Hss. Nr. 3 (Parisius collecta) und 29 (Nota am Schluß: dedit ad pennam Parisius) sowie das Inc. der *Quaestiones* in der Prager Hs. v. J. 1366 (Circa Logicam Alberti, quam Parisius noviter composuit, primo quaeritur).

<sup>25</sup> Vgl. Albert of Saxony 2002, S. 57, App., u. S. 329 f., App.; H. Berger, »Der Codex Wien, ÖNB, Cod. 5461« usw., in: *Codices Manuscripti* 50/51 (2005), S. 17–33, hier S. 17b, Nr. I (vgl. auch S. 20b, Nr. III).

<sup>26</sup> Sanderus de Meppen bei Berger 1998, S. 49.

Damit ist auch die Entstehungszeit 1351–1362 (Alberts Karriere als Pariser Magister artium) gegeben, die man für die erste Auflage (*Familia Sine*, s. u.) gemäß Datierung von Nr. 27 auf vor 1356 eingrenzen kann; die zweite Auflage (*Familia Cum*, s. u.) ist gemäß Schlußbemerkung von Nr. 29 auf das Jahr 1360 zu datieren (jedenfalls lag sie spätestens in diesem Jahr vor).

Es gibt in der *Logica* sieben Verweise auf *Quaestiones* (Cap. I.4, I.5 (zwei), I.12, II.7, II.10, III.3),<sup>27</sup> aber keinen auf die *Sophismata*, abgesehen vom Ende von Cap. III.10 in vier Hss. der *Familia Cum* (BSUW ex ABELMOPSUWX, allerdings nur implizit). Die *Quaestiones circa Logicam* dürften parallel zur *Logica*, 1. Aufl., Tr. I–III, entstanden sein, die *Sophismata* offenbar nach der ersten und vor der zweiten Auflage der *Logica*; in den *Sophismata* gibt es zwei Verweise auf Tr. II der *Logica* (Druck Paris 1502, Lage l, Bl. 2va u. 4rb, explizit) und einen auf Tr. VI/1 (Lage h, Bl. 1va, implizit; vermutlich ist dort »radicem« statt »maximam« zu lesen).<sup>28</sup> Zum Verhältnis von *Logica*, *Quaestiones* und *Sophismata* siehe auch unten die Beschreibung der Hs. S.

<sup>27</sup> Diese Verweise sind leider keineswegs eindeutig: Nr. 1, 2 und 6 können sich gleichermaßen auf die *Quaestiones circa Logicam* und auf die in *Artem veterem* beziehen, Nr. 3 bezieht sich eindeutig auf die QCL, Nr. 4 eindeutig auf die QAV, Nr. 5 ist schon von der Überlieferung her unsicher (nur einer oder zwei von elf Textzeugen) und könnte auch nur ein interner Verweis sein, Nr. 7 ist offenbar ein Fehlverweis auf die QCL statt auf die *Sophismata*. Vermutlich erklären sich diese Unsicherheiten daraus, daß die betreffenden Werke noch nicht vorlagen bzw. noch nicht fertig waren. Z. B. scheint Albert eine Quaestio »Utrum iste terminus ens sit terminus aequivocus vel non« (Verweis Nr. 4) für die QCL geplant, aber dann doch nicht ausgeführt zu haben, und die vielleicht für die QCL, qu. 22, art. 2, geplante Erörterung der verschiedenen Sinne des Universalzeichens im Plural in die *Sophismata*, Tl. I, Nr. 4, »quantum ad primum«, verlegt zu haben.

<sup>28</sup> Vgl. auch M. J. Fitzgerald in *Albert of Saxony 2002*, S. 37–40.

#### 4. Bemerkungen zur Überlieferung

Es sind gegenwärtig 36 Handschriften bekannt, von denen 26 noch aus dem 14. Jahrhundert stammen und zehn aus dem 15. Jahrhundert. Es ist durchaus möglich, daß noch weitere Textzeugen identifiziert werden.

Von den 36 Handschriften befinden sich heute mit weitem Abstand die meisten in Italien (17), je vier in Deutschland und Spanien, je drei in Frankreich, Tschechien und USA sowie zwei in Großbritannien. Die wirkliche Herkunft der Handschriften ist ja oft nicht bekannt, aber die meisten italienischen Handschriften dürften auch in Italien entstanden sein, nur z. B. die Mailänder Handschrift v. J. 1408 könnte aus Österreich stammen; ferner kommen zwei der amerikanischen und die zwei britischen Handschriften aus Italien. Auch der Frühdruck wurde in Italien hergestellt. – Daß in Frankreich bzw. Paris heute nur mehr wenige Handschriften vorhanden sind (Nr. 20–22), dürfte sich u. a. auch durch frühe »Exporte« nach ganz Europa erklären, wo sie dann kopiert wurden, so z. B. schon 1356 in Prag (Nr. 27), 1360 in Erfurt (Nr. 25); die Pommersfeldener Handschrift (Nr. 24), vormals im Besitz des Amplonius Rattinck, ist wahrscheinlich französischer Herkunft, und zwar gemäß Papierbefund möglicherweise noch aus den 1350er Jahren. In Österreich bzw. Wien ist heute keine Handschrift mehr vorhanden,<sup>29</sup> aber die Mailänder Handschrift könnte österreichischen Ursprungs sein (s. o.) und die *Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Österreichs* belegen das Werk ebenfalls mehrfach. In der sonst so reichen Krakauer Überlieferung von Werken der Pariser Philosophie im allgemeinen und Alberts im besonderen (z. B. sechs Handschriften seiner Quästionen zu *De caelo*) ist die *Logica* nicht enthalten; auch in anderen großen und bedeutenden Sammlungen wie in München (BSB) und Berlin (SB-PK) finden sich heute keine Handschriften der *Logica Alberti*.

<sup>29</sup> Im Cod. 4698 der ÖNB Wien, z. T. dat. 1370/73, Prag, findet sich ein anonymes Fragment (Bl. 155v–161r u. 161v–164r, Cap. II.10 u. 11), vgl. Muñoz García 1991, S. 171 f.

Die gesamte Überlieferung läßt sich zunächst in zwei Familien unterteilen, nämlich solche Handschriften, die den Teiltraktat »De consequentiis dialecticis« (Cap. IV. 18–26) enthalten (Familia Cum), und solche, die diesen nicht enthalten (Familia Sine). Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand ist die Verteilung folgende:

*Familia Cum:* BFLMSUW. – Von V (Nr. 33: BAV, Chigi E. VI. 191) habe ich nur eine Reproduktion der letzten Seite (Bl. 77ra–b), wonach diese Abschrift mit den dialektischen Folgerungen endet.<sup>30</sup> – Auch der Frühdruck X gehört zu dieser Familie.

*Familia Sine:* AEOP. – A hat diesen Teiltraktat als Nachtrag am Ende des Codex (vgl. auch Anm. 30 zu Hss. Nr. 9 u. 33). – An dieser Familie fällt auf, daß ihr die ältesten Textzeugen angehören: P hat die früheste Datierung überhaupt (1356), A gemäß Schriftbefund und O gemäß Papierbefund dürften ebenfalls noch den 1350er Jahren entstammen; E läßt sich vorerst nur auf vor 1376 datieren.

Am Beginn von Tr. IV ist im Vorausblick (primo, secundo, tertio) in allen mir bekannten Textzeugen nur von einfachen und syllogistischen Folgerungen die Rede (A33ra, B32ra, E39r, L34vb, M35rb, O33va, P56v, S24vb, U6ora, W54va, X23vb), also auch in den Textzeugen der Familia Cum (BLMSUWX), wo ein »quarto« zu erwarten gewesen wäre. Im Proömium zum ganzen Werk (Cap. I.o) haben nur E (!), F, L, U, W und X einen Hinweis auf die dialektischen Folgerungen (»Quarto ... et de consequentiis dialecticis«), nicht aber BMS und erwartungsgemäß die Familia Sine (AOP, außer eben E). Auch die Nota nach dem Expl. von S57va erwähnt die dialektischen Folgerungen nicht, obwohl es dort heißt, daß das Werk die gesamte Logik außer den *Ersten* (!) und den *Zweiten Analytiken* umfasse, und S zur Familia Cum gehört.

<sup>30</sup> Ob der Topik-Traktat ein Nachtrag (wie in A) am Ende der Abschrift ist oder ob diese überhaupt mit Tr. IV endet, müßte erst überprüft werden. Die Anzahl von 77 Bll. spricht m. E. eher für das erstere; vgl. auch Hs. Nr. 9.

In diesem Proömium mit der Inhaltsübersicht haben ferner ABLMOS »Sexto (M: Quinto!) de obligationibus et insolubilibus«, de facto aber die umgekehrte Reihenfolge, E hat »Sexto de insolubilibus et obligationibus«, de facto aber wiederum die umgekehrte Reihenfolge (als einziger mir bekannter Textzeuge), P hat im Proömium überhaupt nur »Sexto de insolubilibus«, de facto aber auch wie ABFLMOSUWX die Obligationen im Anschluß an die Insolubilien, nur FUWX haben »Sexto de insolubilibus et obligationibus« und auch de facto diese Reihenfolge.<sup>31</sup>

Der Satz in Cap. I.2 betreffend die Franzosen und Deutschen (S. 8, Z. 16–18) kommt vor in BCEFLMPSVX, nicht aber in AO. N hat hier »apud Gallicos et Valentinus« (Bl. 2r–v), U »apud Graecos et Alamannos« (Bl. 1va), W »apud Gallicos et apud Latinos« (Bl. 3va).

In Cap. IV.20 überliefern alle mir bekannten Textzeugen (A93vb, B44va, L42vb, M50ra, S34rb, U93vb, W77vb, X34va) den weiblichen Eigennamen »Berta« – vielleicht ist das der sonst unbekannte Name der Mutter Alberts (vgl. Berger 2004, S. 81b).

<sup>31</sup> Von C (Nr. 4) kenne ich nur die Bll. 1r, 5v, 37v, 41r, 69r aus dem Internet (Digital Scriptorium Database). Danach hat C im Proömium »Sexto de insolubilibus et obligationibus« (Bl. 1ra) und endet auch mit den Obligationen (Bl. 69ra). – Von N (Nr. 20) habe ich nur eine Reproduktion des ersten Traktats (Bl. 1r–38v), dort heißt es im Proömium »Sexto de obligationibus et de insolubilibus«, nach Seíkos Mitteilung des Expl. (S. 104) endet die Abschrift aber mit den Obligationen. – Der Frühdruck der *Sophismata*, Paris 1502 (Nachdr. Hildesheim u. New York 1975 = Y), hat im Anschluß an diese ebenfalls die Insolubilien (Lage m, Bl. 5ra, bis Lage n, Bl. 4ra) vor den Obligationen (Lage n, Bl. 4rb, bis Lage o, Bl. 6ra).

### 5. Weitere Beobachtungen zur Überlieferung

Obwohl meine Basishandschrift A (Nr. 21) leider nicht datiert ist (und auf Pergament geschrieben ist, so daß auch Wasserzeichen als Datierungshilfe wegfallen), halte ich sie für einen der ältesten Textzeugen, der nahe am Archetyp zu sein scheint, und zwar aus folgenden Gründen:

A gehört zur Familia Sine, repräsentiert also die »erste Auflage« (vor 1356, gemäß Datierung von P), während die Familia Cum die »zweite Auflage« (von oder vor 1360, gemäß Schlußschrift von S) überliefert. Die Kodikologen datieren A auf die Mitte des 14. Jahrhunderts, so daß die Handschrift durchaus noch in die Zeit der Pariser Lehrtätigkeit Alberts (1351–1362) fallen könnte; der unmittelbar anschließende Text, »Expositio libri de consequentiis correcta per Magistrum Albertum de Saxonia pariter atque lecta« (Bl. 59vb–78rb), stützt diese Annahme zusätzlich.

In Cap. IV.14, Regel 6 (s. auch hier weiter unten), hat einzig A43ra von allen mir bekannten Textzeugen (ABELMOPSUWX) einen Verweis auf den Nachtrag am Ende des Kapitels: »Et de omnibus in fine capituli« – leider ist gerade diese Stelle etwas beeinträchtigt, so daß die Lesung »de omnibus« nicht ganz sicher ist, der Rest hingegen schon. Dieser Verweis macht den Eindruck, als ob der Schreiber von A ihn vom Rand seiner Vorlage in den Text übernommen hätte. Und eine solche Randbemerkung könnte ursprünglich durchaus vom Verfasser selbst gesetzt worden sein, dem während der Arbeit am Kapitel noch ein Addendum einfiel (oder aus der Literatur bekannt wurde), das er vielleicht sogar in den Text integriert haben wollte, was dann aber in den Abschriften (ABEUW) de facto nicht geschehen ist (vgl. auch den Schlußsatz des Kapitels IV.14). Gewißheit hierüber ist natürlich nicht zu erlangen, aber auch dieser Punkt macht es m. E. plausibel, daß A noch nahe am Ursprung des Werks steht.

Ferner ist A oft knapper als die übrigen Textzeugen, so daß man den Eindruck gewinnt, daß das Werk im Laufe der Zeit, auch schon vor der »zweiten Auflage« mit dem neuen Teiltrak-

tat über die dialektischen Folgerungen (Cap. IV.18–26), expliziter ausformuliert und mit mehr Beispielen versehen wurde. Hier einige Belege dafür:

Gegen Ende von Cap. I.14 lautet die Erwiderung auf einen Einwand in A8ra:

Concedo terminis supponentibus utrobique personaliter, modo sic non est hic in istis. Unde in prima subiectum supponit materialiter vel simpliciter et in secunda personaliter.

Alle anderen mir bekannten Textzeugen, auch der Familia Sine (EOP), haben die weit ausführlichere Antwort (hier nach L2 1ra, ähnlich B8vb, E10r–v, M9va, N2 1v, O14va–b, P13v, S8va, U14rb, W16ra, X7ra):

Concedo terminis supponentibus uniformiter in utraque, sed sic non est hic. Unde in prima subiectum contrahitur ad supponendum materialiter vel simpliciter per hoc praedicatum *species*, sed in ista »Nullus homo est species« hoc signum *nullus* prohibet, ne hic terminus *homo* contrahatur praedicto modo ad huiusmodi suppositionem. Sed quando non contrahitur per aliquid ad suppositionem materialem vel simplicem, tunc ex modo suae impositionis tenetur personaliter ex eo, quod principaliter impositus est ad significandum illa, pro quibus potest supponere personaliter.

Am Ende von Cap. III.10 hat A32va nur das eine Beispiel »Sortes incipit esse albus ...«, dann »et sic de similibus«, alle anderen Textzeugen haben noch zwei weitere Beispiele (Sortes incipit esse albus ..., incipit esse homo ..., incipit esse in isto tempore ...: B3 1rb, E38r, L34va, M34rb, O32vb, P55v, S24va, U58vb, W53rb–va, X23rb). Den anschließenden Verweis auf einschlägige Sophismen haben nur BSUW aus der Familia Cum.

Das Cap. VI.3 (und damit der Insolubilien-Traktat VI/1) endet in A53vb mit »sicut apparet ex praedictis«, alle anderen Textzeugen fügen noch ein weiteres Insolubile an, »Posito, quod Sortes sit talis condicionis« (»talis intentionis« in W): B57vb, E87r, L52va–b, M7 1rb, O55va–b, P10 1v, S48rb, U129ra–b, W102ra, X46va. Vgl. auch den Frühdruck der *Sophismata* (mit den In-

solubilien und Obligationen), Paris 1502, Nachdr. Hildesheim u. New York 1975, Lage n, Bl. 3vb–4ra.

Generell hat A bei Konklusionen von Argumenten, bei Aufzählungen u. dgl. weit häufiger als andere Textzeugen »etc.« statt der *lectio plena*.

In Cap. II.6 haben die elfte und letzte Regel in der langen Version bis »impedit« (S. 314, Z. 24) nur A17vb–18rb, B18ra–b, O22va, W3orb–va; hingegen haben E20v, M19va, S14va–b, X13rb nur den ersten Teil bis S. 310, Z. 20 »sibi praeponuntur«, U30vb hat offenbar aufgrund eines Homöoteutons überhaupt nur S. 310, Z. 1–11 (die Vorlage dürfte aber die lange Version gehabt haben). L26vb und P29v haben diese Regel gar nicht, P112r–v trägt sie (in der langen Version) aber am Ende der ganzen Abschrift nach, mit entsprechendem Verweis am unteren Rand von Bl. 29v (»Hic est defectus in una regula ...«).

In Cap. IV.14, Regel 6, hat nur A einen Verweis auf das Ende des Kapitels (Bl. 43ra: »... conclusio est falsa. Et de? omnibus? in fine capituli«), den Zusatz zur Regel 10 samt Nachtrag zur Regel 6 haben nur A43ra–b, B41ra–b, E53v, U84va–85ra, W72ra–b, nicht aber LMOP SX.

In Cap. IV.15, Regel 1, haben die zweite Hälfte S. 806, Z. 15–S. 808, Z. 19 ebenfalls nur A43va, B41rb, E54r, U85rb–va, W72va–b, nicht aber LMOP SX. – Hier scheint also ein Überlieferungszusammenhang zu bestehen, der von der Unterscheidung in Familia Cum vs. Sine unabhängig ist.

Ein eigentümlicher Problemfall ist eine unscheinbare Partie in Cap. V.4, S. 1036, Z. 14–S. 1038, Z. 5): Entweder entzieht sich diese Stelle hartnäckig meinem Verständnis oder es liegt hier der frappierende Fall vor, daß keiner der konsultierten Textzeugen ABELOPSUWX (in M fehlt diese Partie, da die Bll. 60–61 fehlen) richtig liegt, obwohl diese voneinander unabhängig sind; die Stelle muß also schon ganz früh in der Vervielfältigung verderbt worden sein. Es geht hier um Term- vs. Satzverknüpfung, so daß ein Satz der Form »A und B sind C« zwei Bedeutungen hat (und dementsprechend verschiedene Wahrheitswerte haben kann),

nämlich »(A und B) sind C« (in der scholastischen Fachsprache: *categorica de copulato extremo, in sensu composito*) oder »(A ist C) und (B ist C)« (*hypothetica, sc. copulativa, in sensu diviso*). Demgemäß muß die Stelle m. E. folgendermaßen lauten:

Si ista »A et B sunt aequalia« capitur tamquam copulativa, tunc haec est falsa »A et B sunt aequalia et A non est aequale B«, si autem accipitur in sensu composito, ita quod haec (1) »A et B sunt aequalia (2)« capiatur sic, quod sit de extremo copulato et non copulativa (3), praedicta propositio est concedenda. Ad secundum »A et B sunt homines (4)«, si capitur tamquam copulativa et non (5) de extremo copulato (6), ipsa est falsa, et tunc dicitur capi in sensu diviso. Si vero capitur tamquam categorica (7) de copulato extremo, ipsa dicitur capi in sensu composito et est vera. Ad tertium conceditur, quod »Sortes et Plato etc.«, si est de copulato extremo, est vera (8), si autem est copulativa (9), negatur. Primo modo dicitur composita, secundo modo dicitur divisa.

Bei (1) fügen die Textzeugen hinzu »tota copulativa« (B<sub>51va</sub>, O<sub>48va</sub>, P<sub>87v</sub>, S<sub>40ra</sub>, U<sub>112va</sub>, X<sub>40vb</sub>; A<sub>48rb</sub> hat hier eine Auslassung durch Zeilensprung, E<sub>62v</sub> und W<sub>90vb</sub> haben die Stelle knapper formuliert, L<sub>48ra</sub> läßt »tota« weg, bei (2) fügen sie an »et A non est aequale B« (BLOPSUX). Statt (3) haben sie: »de extremo copulativo« (AOPUW) bzw. »de extremitate copulativa« (B) bzw. »de extremo copulato« (L) bzw. »de extremo copulativa« (S) bzw. »de extremo copulative (-vae)« (X). Bei (4) fügen bis auf E alle Textzeugen noch den Satz an: »et (tamen BSU om. ALOPWX) (neutrum ASUW nullum B neuter LOPX) (illorum B om. AU eorum LOPWX istorum S) est homo« (ABLOPSUWX). Bei (5) hat einzig S das erforderliche »et non«. Bei (6) haben nur LOS »de extremo copulato«, ABPU haben »de extremo copulativo«, W hat »de extremo composito«, EX lassen (5) und (6) weg. Statt (7) haben ABLOPSUW »copulativa« (L vielleicht »tota«), EX lassen (7) wiederum weg. (8) haben nur AW. Statt (9) findet sich: »de copulativo subiecto« (ABLOPSU) bzw. »de subiecto copulato« (W) bzw. »de subiecto copulative (-vae)« (X), E hat »de subiecto« und tilgt das folgende Wort. – E hat hier eindeutig den besten Text, und man hat den Eindruck, daß der Schreiber die

Stelle durch Auslassungen retten wollte (diese Partie ist nämlich in E am kürzesten); bei (9) hat er dann offenbar resigniert.

Auch schon in Cap. I.2, »Tertio dubitatur« (Zeichen im aktuellen vs. dispositionalen Sinn), scheint die mir bekannte Überlieferung (ABELMNOPSUWX) einhellig falsch zu sein: Alle diese Textzeugen haben »Consequentia tenet ... Antecedens probatur« (wie es oft und oft in scholastischen Texten vorkommt), aber der Textzusammenhang erfordert offenbar »Oppositum probatur«; anscheinend hat hier die Macht der Gewohnheit bewirkt, daß zwölf (!) unabhängige Textzeugen die gleiche falsche Lesart haben. Auch die Ergänzung von bzw. zu »non semper« an vier Stellen dieser Partie war m. E. in Abweichung von der genannten Überlieferung angezeigt.

### 6. Beschreibungen einzelner Handschriften

A = Nr. 21 = Paris, BNF, FL 14715, Bl. 1ra–59vb u. 91ra–99ra: Familia Sine, vgl. Bl. 44va: Tr. IV endet mit Cap. 17, »uniformis et difformis ad praesens sufficiat«. Am Rand aber ein späterer Verweis auf den Nachtrag am Ende des Codex.

Geographische Beispiele: Das in Cap. I.2 fehlt (vgl. Bl. 1rb); Parisius, in Anglia (Bl. 5ra); Parisius, in Magna Roma, in Anglia (Bl. 11rb). – Auf Bl. 10ra hat A das in der Überlieferung variable Beispiel »in vico vel in scholis« (Cap. I.18), was auch für den Pariser Ursprung der Hs. sprechen könnte (vicus straminis, rue du Fouarre, »Strohstraße«: dort befanden sich Unterrichtsbäude der Pariser Universität). Unter den Vorbesitzern des Codex war auch die Pariser Abtei von Saint-Victor.

Die Handschriften, an die der datierte letzte Teil angebunden ist, werden von den Kodikologen auf die Mitte des 14. Jahrhunderts datiert (C. Samaran u. R. Marichal, *Catalogue des manuscrits en écriture latine* usw., Bd. 3, Paris 1974, S. 379 u. 738); der zweite Text (s. u.) spricht auch dafür, daß diese Handschriften noch der Zeit der Pariser Lehrtätigkeit Alberts (1351–1362) entstammen könnten.

Zwischen der *Logica Alberti* und dem späteren Nachtrag des

Topik-Teils (Cap. IV.18–26) stehen vier weitere logische bzw. philosophische Texte, nämlich Bl. 59vb–78rb eine »Expositio libri de consequentiis correcta per Magistrum Albertum de Saxoniam pariter atque lecta«, welches Expl. schon öfters fälschlich als Werkzuschreibung aufgefaßt wurde,<sup>32</sup> Bl. 79ra–82rb Richardus Billingham, *De sensu composito et diviso*,<sup>33</sup> Bl. 82va–86rb Guillelmus de Ockham, *Tractatus de praedestinatione*,<sup>34</sup> und Bl. 86va–90vb Johannes (recte Rogerius) Swyneshed, *Obligationes*.<sup>35</sup> Der Nachtrag des Topik-Teils wurde i. J. 1374 (nicht 1378 lt. Duhem u. a., nicht 1379 lt. Seńko, nicht 1394 lt. Samaran u. Marichal) von Johannes de Cergiaco, clericus Suessionensis dyocesis (Soissons), geschrieben. Sofern der Codex aus Paris stammt, wie ich annehme, ist er auch ein wichtiges Dokument der dortigen Rezeption englischer Philosophie, die sich gerade bei Albert besonders deutlich zeigt. – Seńkos Beschreibung ist gegenüber L. Delisle, *Inventaire des manuscrits de l'abbaye de Saint-Victor* usw., Paris 1869, S. 42f., und der Einleitung zu Ockham, OPh II, S. 25\*, Nr. 3, unvollständig.

<sup>32</sup> Vgl. A. Muñoz García, »Un ps. Alberto de Sajonia Franciscano?«, in: A. Cacciotti u. B. Faes de Mottoni (Hgg.), *Editori di Quaracchi 100 anni dopo. Bilancio e prospettive. Atti* usw., Roma 1997 (= Medioevo 3), S. 227–238, bes. S. 230. Vgl. dagegen Berger 2000, Sp. 54, Nr. III: Albert hat nur einen fremden Text korrigiert und vorgetragen; vielleicht ist diese Hs. sogar eine Vorlesungsmitschrift – dann wäre sie auf 1351–1362 zu datieren.

<sup>33</sup> Edition bei A. Maierù, »Lo *Speculum puerorum sive Terminus est in quem* di Riccardo Billingham«, in: *Studi Medievali* 10/3 (1969), S. 297–397, hier S. 387–393. Vgl. auch L. M. de Rijk, »Richard Billingham's Works on Logic«, in: *Vivarium* 14 (1976), S. 121–138, hier S. 125, Nr. 2.

<sup>34</sup> Edition in: Guillelmi de Ockham Opera philosophica, Bd. 2, St. Bonaventure, N. Y., 1978, S. 505–539.

<sup>35</sup> Siehe P. V. Spade, »Roger Swyneshed's *Obligationes*: Edition and Comments«, in: *Archives d'Histoire Doctrinale et Littéraire du Moyen Age*, 52. Jg. 1977, S. 243–285. Die Datierung »c. 1378« (ebd., S. 247, nach Weisheipl; vgl. auch zu Billingham bei Maierù, S. 301, Anm. 27, »1 marzo 1378«, nach Duhem; de Rijk, S. 125, Nr. 2, »dated March 1, 1378«, nach Maierù) stützt sich offenbar auf Bl. 99ra (»prima die marcii anno 1374<sup>o</sup>«, Lesung eindeutig!); dieser letzte Teil ist aber sicher später als die vorangehenden.

Einige Partien sind physisch beeinträchtigt, und zwar offenbar durch Abdruck einer Seite auf die andere: Bl. 35r–v u. bes. 45r–46v.

B = Nr. 03 = Bergamo, BC, MA 541, Bl. 1ra–63va:  
Familia Cum, vgl. Bl. 42va–47vb.

Geographische Beispiele: apud Gallicos et Almannos (Bl. 1rb); Parisius, Romae (Bl. 5rb); Parisius, Romae (Bl. 12ra).

Über dem Incipit steht am oberen Rand von Bl. 1r »Incipit prologus logicae magistri Alberti de Sansonia«, am unteren Rand steht »primus« und »Magister Bartholomaeus de Venetia conduxit die xiii octobris M<sup>o</sup>ccccvi<sup>o</sup>«.

Diese Abschrift scheint alles zu haben, was sonst in der Überlieferung oft fehlt. – Einige wenige Randnotizen, z. B. Bl. 15v u. 31va.

Auf Bl. 63vb–64rb steht ein Text »Vita per alfon consistit ipso deficiente ipsa deficit ... quia duplex est, quaedam feminina et quaedam masculina. Divisio tamen est« (bricht ab). Der Rest des Codex ist mir nicht bekannt.

E = Nr. 07 = Erfurt, UB, Dep. Erf., CA Q 242, Bl. 1r–87r:  
Familia Sine, vgl. Bl. 56r: Tr. IV endet mit Cap. 17, »uniformis et difformis generationis ad praesens dicta sufficiunt. Incipiunt fallaciae«.

Geographische Beispiele: apud Gallicos et Alemannos (Bl. 1v); Parisius, Romae vel Coloniae (Bl. 6v); Coloniae, Parisius, in Roma seu Saxonia (Bl. 14r). – Die Handschrift könnte also in Köln entstanden sein, wo übrigens schon 1360 Alberts Quästionen zur *Physik* kopiert wurden (Erfurt, UB, Dep. Erf., CA F 345, vgl. Schum, S. 241f.).

Diese Abschrift enthält zwei werkfremde Texte: Zwischen Cap. II.10 u. II.11 steht auf Bl. 24r–25r ein kleiner Traktat über Suppositionen: »Incipiunt suppositiones Ockam. Suppositio est terminus stans pro se vel pro suo simili vel dissimili in scripto vel in voce vel in conceptu etc. Suppositio autem dividitur in suppositionem personalem, simplicem et materialem ... Sexta regula: Relativum accidentis non supponit pro eodem, pro quo

supponit suum antecedens, sed pro aliquo sibi simili vel aequali. Exemplum: Sortes est albus et talis est Plato, Sortes est bicubitus et tantus est Plato, duo currunt et tot disputant etc.«. Vgl. Ockham, *Summa logicae*, I.76, und die Einleitung der Herausgeber von OPh I, S. 32\*, Nr. a. – In Cap. III.7 steht zwischen dem Regel-Teil und dem Sophismen-Teil auf einmal »Explicit tractatus de propositionibus. Incipiunt Sophismata Alberti« (Bl. 33r, Z. 2–1 v. u.), dann folgt auf Bl. 33v, Z. 1–8: »Quaeritur de sophismatibus, et primo, quid sit abstractio: Abstractio est [est etc.] dubitabilium propositionum collectio. Quid est sophisma ... Quid est probatio ... Quid est improbatio ... Quid est solutio ... Quot modis possumus respondere ad sophisma ... tertio modo, quod est distinguendum etc.«. Jene Definition der *abstractio* zitiert P. Streveler im Art. »Richard the Sophister«, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, WWW 1999, note 1, der Text ist aber sicher kein Bestandteil der *Logica* Alberts, er kommt auch sonst in keinem mir bekannten Textzeugen vor.

Auf Bl. 17r ist der Beginn von Tr. II überschrieben »Incipiunt suppositiones Alberti«. Auf Bl. 19v, am Ende von Cap. II.5, steht »Rüstert« (Schreibername?), vgl. L48va (s. u.); es besteht aber kein ersichtlicher Zusammenhang zwischen E und L.

In E fehlt die Manlevelt-Diskussion am Ende von Cap. II.3, vgl. Bl. 18r; ebenso z. B. der ganze Sophismen-Teil in Cap. III.8, vgl. Bl. 36v. – Zwischen Bl. 80 u. 81 fehlt (mindestens) ein Blatt, es fehlt der Text Cap. VI.1, S. 1104, Z. 7, bis Cap. VI.2, S. 1126, Z. 18, darunter Alberts Auseinandersetzung mit der Lügner-Antinomie.

Von Bl. 67 ist die untere Hälfte abgeschnitten; dort (nach dem Ende von Tr. V) scheinen wichtige Angaben zur Entstehung des Codex gestanden zu sein, jetzt ist nur noch auf Bl. 67v oben die durchgestrichene Besitzernotiz »Iste liber est Johannis de Weze ordinis beatae dei genetricis« erhalten, darunter 7 Zeilen eines »Frater Hermannus humilis prior provincialis et servus fratrum ordinis beatae Mariae de Monte Carmeli per Alemanniam inferiorem«, dat. 2. Februar 1376.

In E steht der Obligationen-Traktat (Bl. 68r–80v) vor dem Insolubilien-Traktat (Bl. 80v–87r), wofür mir kein weiteres Bei-

spiel bekannt ist. Außerdem wurde die Abschrift offenbar zunächst mit Tr. V beendet, s. o. zu Bl. 67.

L = Nr. 11 = Leipzig, UB, 1367, Bl. 16rb–56va:

Familia Cum, vgl. Bl. 41va–45ra.

Geographische Beispiele: apud Gallicos et Almanos (Bl. 16va); Parisius, in Anglia (Bl. 19ra); Parisius, in Anglia, in Roma (Bl. 23ra).

Am oberen Rand von Bl. 1r steht »Logica Alberti de Richmestorffo Mer(seburgen)sis dyocesis. Ave Maria ... Istum librum dedit doctor Leonhardus Meseberg pro liberaria Collegii Principis 1493« (vgl. Mackert, S. 111f. u. Anm. 49).

Der *Logica* vorangehen: Bl. 1ra–va vier kleine anonyme Texte zur Logik: Incipiunt definitiones logicae. Unde logica est via clara verum a falso discernens ... Logica est scientia de secundis intentionibus adiunctis primis (16 Z.). – Notandae sunt regulae bonae etc. Quibus posset cognoscere (!) subiectum cuiuslibet propositionis ... Tunc totum aggregatum est subiectum, ut »Omnis homo praeter Sortem currit« (17 Z.). – Nunc notandae sunt aliquae regulae. Aliquae regulae de suppositione terminorum ... Vel cum alio verbo secundae intentionis, tunc supponit simpliciter vel materialiter, sicut »Homo (est) praedicatum« (44 Z.). – Cum animadverterem, quam plures ob ignorantiam suppositionum terminorum ... Isto modo supponit »Omnis homo praeter Sortem currit«, »Nullus homo praeter Sortem currit«. Sic enim breuiloquium de suppositionibus brevissime est determinatum et ad finem deductum (84 Z.). – Ob diese Texte etwas mit Albert zu tun haben, ist unsicher; eine der Definitionen im ersten Text lautet »Secundum Albertum logica est scientia, quae liberat hominem a phantasiis, quae videntur esse et non sunt ...« (Albertus Magnus?). Den ganzen Rest des Codex füllen jedenfalls zwei logische Werke Alberts von Sachsen.

Auf Bl. 1va–16ra stehen Alberts *Quaestiones circa Logicam*, geschrieben i. J. 1379 von Johannes de Gronowe OP (Bl. 16ra, Expl.) in Prag (Bl. 56vb: Tabula der *Quaestiones* auf Bl. 1va–16ra, darüber steht »Anno domini 1379<sup>o</sup> vere sic erat«, darunter »Scriptum Pragae apud sanctum Clementem«).

Die Schlußschrift zur *Logica* auf Bl. 56va nennt Halberstadt und das Jahr 1381 sowie das Priorat eines Hermannus de Duderstad.

Ab Bl. 43vb auffälliger Wechsel des Schriftbilds, ab Bl. 46rb fallweise deutlich blässere Tinte, ab Bl. 54v erhebliche Auslassungen, offenbar deshalb, weil der vorgegebene Rahmen mit der schon 1379 in Prag beschriebenen Sp. 56vb als Grenze nicht ausreichte. Auf Bl. 48va, am Ende von Cap. V.5, steht »Rustert sequitur Hermanne« (Schreibername?), vgl. E19v (s. o.).

Die naheliegende Annahme, daß die Fertigstellung der in Prag begonnenen Abschrift in Halberstadt 1381 mit Alberts Episkopat (1366–1390) im Zusammenhang steht (vgl. Berger 2004, S. 88b–89a), scheint doch nicht haltbar zu sein, vielmehr dürfte dies zufällig über Kanäle des Dominikanerordens erfolgt sein (vgl. Mackert, S. 117). Das erklärte auch, warum Alberts Bischofswürde in der Schlußschrift auf Bl. 56va nicht genannt wird, was schon A. Birkenmajer überraschend fand. Immerhin muß auch in Halberstadt um 1380 eine Vorlage vorhanden gewesen sein, und offenbar wurde das Werk auch an Ordensschulen verwendet. – Die Handschrift ist vermutlich später wieder nach Prag und von dort nach Leipzig gelangt.

M = Nr. 17 = New York, CU, Plimpton 143, Bl. 1ra–82ra:  
Familia Cum, vgl. Bl. 47va–54vb.

Geographische Beispiele: apud Gallicos et Alamanos (Bl. 1rb); Huxariae (Höxter), Tolosae (Toulouse?) (Bl. 5vb); in Huxaria, in Tolosa, Braculis (Brakel) (Bl. 13ra).

Laut einem bibliotheksinternen Dokument stammt die Handschrift aus Italien, gemäß den geographischen Beispielen scheint der Schreiber ein Deutscher gewesen zu sein.

Bll. 60 u. 61 fehlen, es fehlt der Text Cap. V.4, S. 1024, Z. 18, bis Cap. V.5, S. 1052, Z. 15.

Auf Bl. 83ra–b (u. 83va–b?) folgt ein nicht-philosophischer Text, den ich anhand meiner Reproduktion nicht näher zu bestimmen vermag.

O = Nr. 24 = Pommersfelden, Schloßbibl. Gf. v. Schönborn, 236 (2858), Bl. 8ra–63vb:

Familia Sine, vgl. Bl. 43vb: Tr. IV endet mit Cap. 17, »uniformis et difformis generationis ad praesens sufficiat etc.«.

Geographische Beispiele: Das in Cap. I.2 fehlt (vgl. Bl. 8rb); Parisius, in Roma (Bl. 11va); Parisius, Romae, Oxoniae (Bl. 17va).

Gemäß W. Schonath (ungedr. Kat., 1951/52) haben die Bl. 16–61 das Wasserzeichen Turm, Briquet 15855 (»18855« bei Schonath muß ein Tippfehler sein), welches in Clermont-Ferrand 1356, Montpellier 1356 und Treviso 1357 belegt ist. Sammelhandschrift, die später in den Besitz des Amplonius Rattinck gelangte (Cat. Amplon.: De logica no. 7); zum übrigen Inhalt siehe Schonath und Di Liscia.

Vorangeht auf Bl. 7va–b eine Kopie der Partie Cap. I.2, S. 12, Z. 10, bis Cap. I.3, S. 22, Z. 1 (»Quaeritur primo, utrum alicui de novo addiscenti significationes terminorum aliquis terminus vocalis sit primario significans ... terminus categorematicus dicitur, qui significative acceptus«), vgl. Bl. 8va–b.

Bl. 36 u. 37 sind falsch eingebunden, die richtige Reihenfolge ist Bl. 35, 37, 36, 38. Zwischen Bl. 62 u. 63 findet sich ein Pergamentblatt aus dem 13. Jh. Von Bl. 63 ist die äußere Hälfte offenbar abgeschnitten, also sind die letzten beiden Spalten 63ra u. 63vb. Auf diesen findet sich ein werkfremdes Kapitel »De dubia responsione« (vgl. den Appendix zur Ed.), am Schluß: »Explicit tractatus logicalis« und Besitzervermerk (15. Jh.) Hartwicus de Reventlo.

P = Nr. 27 = Praha, NK, IV. G. 4., Bl. 11r–112r:

Familia Sine, vgl. Bl. 79v: Tr. IV endet mit Cap. 17, »difformis et uniformis generationis ad praesens sufficiant«.

Geographische Beispiele: aput Gallicos et Almannos (Bl. 1v); Parisius, in Anglia (Bl. 8r); Parisius, in Roma, in Anglia (Bl. 19r).

Die Abschrift wurde offenbar überprüft, da an den Rändern viele Ergänzungen bzw. Verbesserungen vorkommen; auf Bl. 29v steht am unteren Rand ein Verweis auf einen Nachtrag am Ende des Codex, Bl. 112r–v (Cap. II.6, Regel 11, S. 310, Z. 1 – S. 314, Z. 24).

Die Abschrift endet mit »concedenda est tamquam sequens exposito« (Bl. 112r), d. h. mit Cap. VI.7, es fehlen also die restlichen fünf Kapitel ab »Positio composita« (VI.8–12).

Die bemerkenswerte Schlußschrift auf Bl. 112r ist leider z. T. getilgt. Es heißt zwar vor der Rasur eindeutig »copiata Parisius«, aber das könnte für »compilata« verschrieben sein, zumal unmittelbar vorher ja schon steht »scripta per manus Przybiconis«; am Ende der Rasur liest Truhlář noch »Mag. Albertum de Saxonia«. Die folgende Jahresangabe »1356« (in römischen Zahlzeichen) ist wieder eindeutig. Es dürfte sich um eine (erstaunlich frühe!) Prager Kopie handeln, die auch einen *terminus ante quem* für die »erste Auflage« des Werks abgibt.

S = Nr. 29 = Stuttgart, WLB, HB X 3, Bl. 4ra–57va:  
Familia Cum, vgl. Bl. 33ra–36vb.

Geographische Beispiele: apud Gallicos et apud Almannos (Bl. 4ra); Parisius, in Constantia (Konstanz) (Bl. 6va); Parisius, in Swewia (Schwaben?), Romae (Bl. 11ra).

Vorangeht: Bl. 1ra–3rb, Fragment der *Quaestiones circa Logicam* Alberts, Bl. 3v leer. – Auf Bl. 107va–108rb findet sich ein Kapitelverzeichnis zur *Logica* Alberts, der folgende Rest des Codex ist leer; zum übrigen Inhalt siehe Buhl.

Bl. 8vb, vor Cap. I.15: Figur (die vier generellen Satzformen und ihre Gegensätze), 9ra das gleiche für modale Sätze, 9va eine Arbor Porphyriana, 10rb ein Beispielsatz, der Ausdrücke aus allen zehn Kategorien enthält (»Augustinus magnus praedicator Loliū (?) filius stetit hodie in templo praedicatione fatigatus infulis decoratus«), 14ra–b drei Notae am Rand, solche z. B. auch auf Bl. 20vb u. 21ra. Der Schreiber hat anscheinend auch Notae vom Rand seiner Vorlage in den Text übernommen, so z. B. auf Bl. 21ra (Cap. III.7, quinta & sexta distinctio, vgl. im Apparat zu diesen Stellen). Auf Bl. 24va, am Ende von Cap. III.10, steht ein Satz, der so in keinem mir bekannten Textzeugen vorkommt: »Plura enim solent fieri sophismata circa hoc verbum *incipit* et hoc verbum *desinit*, de quibus alias tractavi *in principio istius libri* (m. H.), et ideo de eis dractare (! wohl verschrieben für declarare) dimitto« (fehlt in AELMOPX, vgl. aber B31rb, U58vb,

W53va). Der Verweis ist unklar, derartige Sophismen spielen weder in den vorangehenden Kapiteln der *Logica* noch in den *Quaestiones circa Logicam* eine besondere Rolle, es kommen eigentlich nur die *Sophismata* selbst in Frage, Teil 2, im Frühdruck Paris 1502 (Nachdruck Hildesheim u. New York 1975), Lage i, Bl. 8ra, bis Lage l, Bl. 3ra. Wenn der Satz authentisch ist, dann hat Albert offenbar spätestens i. J. 1360 (vgl. die Nota nach dem Expl. von S57va) seine logischen Schriften (außerhalb der Aristoteles-Kommentierung) in einem Band zusammengefaßt, in welchem die *Sophismata* an erster Stelle standen, die *Quaestiones circa Logicam* wohl an zweiter und die *Logica* an dritter Stelle. Eine solche Gesamt-Überlieferung ist nicht mehr erhalten, aber in L und S stehen die *Quaestiones* vor der *Logica* und in Praha, Knihovna Metropolitní kapituly, Cod. L. LXXIX, v. J. 1366, stehen die *Sophismata* vor den *Quaestiones*. Einleuchtender wäre allerdings eine Plazierung der *Quaestiones* nach der *Logica*, da jene ja spezielle Probleme aus Tr. I–III der *Logica* betreffen<sup>36</sup> und fünf der sieben Verweise auf *Quaestiones* in dieser – jedenfalls in etlichen Handschriften – im Futur formuliert sind (»videbitur« in I.4, I.5 (zwei), I.12, III.3, dagegen »dictum est« in II.7 u. II.10; in II.7 hat allerdings nur P aus ABELMOPSUWX den Zusatz »in quaestione«, B hat hier »sicut prius dicebatur in conclusione?/quaestione?«).

Bl. 43v–45v leer, es fehlt der Text Cap. VI.2, S. 1128, Z. 11–S. 1136, Z. 8. Ab Bl. 46r auffälliger Hand- und Tintenwechsel, einige Stellen sind verblaßt.

Die Schlußschrift auf Bl. 57va ist bemerkenswert, aber schon ziemlich verblaßt. Das dort genannte Jahr 1360 ist der *terminus in quo* (oder ein *terminus ante quem*) für die »zweite Auflage« des Werks.

U = Nr. 32 = Città del Vaticano, BAV, Barb. lat. 265,  
Bl. 1ra–147va:  
Familia Cum, vgl. Bl. 89rb–102rb.

<sup>36</sup> Nämlich qu. 1–11 zu Tr. I, qu. 12–19 zu Tr. II und qu. 20–25 zu Tr. III.

Geographische Beispiele: apud Graecos et Alamannos (Bl. 1va); Parisius, Romae (Bl. 8rb); Parisius, Romae, in Anglia (Bl. 20ra).

Bis etwa Bl. 87 sind die Ränder dieser Hs. voll von Notae, Glossen u. dgl., danach finden sich kaum mehr welche. Die Seiten 44v, 45r, 64v, 65r, 76v, 77r (gemäß faktischer Foliierung) sind in der Mitte physisch beeinträchtigt, z. T. mit Textverlust; offenbar heißt das, daß die betreffenden Blätter durchlöchert sind.

U gehört zur Minderheit der Textzeugen, die am Ende von Cap. III. 10 den Verweis auf einschlägige Sophismen überliefern (BSUW), und fügt hier noch an »Et sic est finis istius lectionis« (Bl. 58vb), was neben der Schlußschrift von S57va ein Beleg dafür ist, daß das Werk als Vorlesungsstoff diene.

Auf Bl. 102rb steht »Et sic finitur tractatus de locis magistri Alberti de Sansonia«, auf Bl. 129rb »Expliciunt insolubilia magistri Alberti de Saxonia episcopi Alberstadensis. Amen. Incipiunt nunc obligationes eiusdem«. Dies ist einer der Belege für die Identität des Pariser Magisters Albert von Sachsen mit dem Halberstädter Bischof Albrecht III. (vgl. schon Maier 1942, S. 205), die ja inzwischen schon lange außer Zweifel steht.

Auf Bl. 147vb–150vb folgen etliche Notae, vielleicht auch Exzerpte oder/und Nachträge, am Ende davon stehen eine Todesnotiz betr. Dr. Johannes de Heligniano († 1388) und Besitzer-einträge (Guadagnus? Johannes de Susiplo?, Jacopus de Carapo?, Paulus de Firchaio?).

W = Nr. 34 = Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3046, Bl. 3ra–113va:

Familia Cum, vgl. Bl. 74vb–82vb.

Geographische Beispiele: apud Gallicos et apud Latinos (Bl. 3va); Parisius, in Anglia (Bl. 10va); Parisius, in Anglia, in Roma (Bl. 21ra).

Auf Bl. 1r findet sich eine Zeichnung der Jungfrau Maria mit Kind, auf Bl. 1v steht ein logischer Text »Modus est adiacens rei determinatio. Modus aliquando est determinatio copulae et aliquando est determinatio alicuius termini positi a parte subiecti vel a parte praedicati ... Sic etiam: Antichristus est possibilis,

igitur possibile est vel potest esse Antichristus. Et sic est finis«. Auf Bl. 2r–v wird mehrmals »Wenceslaus dei gratia Romanorum et Bohemiae Rex« (Wenzels Vater Karl IV. starb 1378) genannt, auch Prag (Bl. 2r), auf Bl. 2v steht »Wenceslaus de Lythomysl studens Florentiae« (vgl. Bl. 118r; zu Florenz vgl. auch die Schlußschrift auf Bl. 113va).<sup>37</sup> Dieser Wenzel aus Leitomischl in Böhmen dürfte der erste Besitzer des Codex gewesen sein.

Auf Bl. 113vb–114rb findet sich ein (unvollständiges) »Registrum logicae magistri Alberti de Saxonia«. Bl. 114v–115r leer, auf Bl. 115v Besitzervermerk (Yheronimus de Sancta Sophia, studens in artibus), vgl. auch die getilgte Notiz auf Bl. 116v. Bl. 116r u. 117r leer, auf Bl. 117v acht Zeilen logische Notae, dann steht: Frater Petrus de Albrato? Carmelita Sciculus! de Agrigento dictis! Paduae studens, darunter: Frater Johannes de Agrigento Carmelita Sciculus! Paduae studens. Auf Bl. 118r findet sich eine schöne Zeichnung eines Mannes, nämlich des »Fr. Wenceslaus de Ly(thomysl)« (vgl. Bl. 2v), ferner noch die Namen »Volbort« und »Welyslaus«.

Der Codex scheint also aus böhmischen Studentenkreisen in Florenz zu stammen und dann nach Padua gelangt zu sein.

### 7. Schlußschriften einiger Handschriften

A59vb: Scilicet dubitationem et sit verum. Et sit finis tractatus magistri Alberti de Saxonia.

A99ra: Forma arguendi retenta valent semper consequentiae. Et sit finis locorum dialecticorum. – Hic expliciunt loci dialectici scripti per Johannem de Cergiaco clericum Suessionensis dioecesis, quos compilavit Albertus, et finiti sunt prima die Martii anno 1374<sup>o</sup>. – Deo gratias.

<sup>37</sup> Ein Wenceslaus de Luthemuschl ist erwähnt im *Repertorium Germanicum*, Bd. 2, Sp. 811, s. n. »Laurentius Sachse«, betr. Breslauer Kanonikat, das Wenzel am 10. April 1403 durch Tod oder Verzicht nicht mehr innehatte.

B63va: Petitionem, diligens scholaris potest videre et diligenter advertere, quid sit dicendum ad istas, quia difficiles etc. – Heu male finivi, quia non bene scribere scivi. Nomen scriptoris, si vis cognoscere ⟨et⟩ quaeris, Jo tibi sit primo, han medio, nes sit in imo. – Explicit logica nova reverendi magistri Alberti Parisius collecta, scripta sub anno domini M<sup>mo</sup> ccc<sup>mo</sup> lxx<sup>o</sup> finita et perfecte et integraliter completa. Est mey ⟨die folgenden zwei Zeilen sind durchgestrichen:⟩ Danielis de # ⟨Lo Monaco liest: Tarvisio⟩ Paduae in decretalibus studentis, si quis etc.

C69ra: Scilicet circa dubitationem et circa sit verum etc. – Explicit nova logica magistri Alberti completa Paduae in [sancti Mya Mychaelis] die sancti Michaelis arch.

E87r: Quamvis tamen alteri non sit compossibilis etc. – Et sic est finis istius operis Alberti Magni ⟨! s.l.: de Saxonia⟩ clerici supra fundamentalem logicam. Laudetur ipse simul cum opere. Laus deo etc. – Amen.

F69rb: Alias duas species obligationis, scilicet dubitationem et circa ⟨!⟩ verum. Explicit logica Alberti ad usum fratris Petri de Castro Sancti Johannis Ordinis Minorum.

L56va: Dubitationem circa et est verum. Et sic satis est. Explicit logica magistri Alberti de Ricmerstor⟨p⟩ finita in carnisprivio in Halverstad sub prioratu Hermannii de Duderstad. – Amen. – Explicit logica magistri Alberti de Ricmerstorp finita anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo primo in die beati Mathiae apostoli.

M82ra: Scilicet circa verum et dubium. Et sic est finis logicae venerabilis Alberti. Manet. Dico tibi, tu non remanebis ibi, solve, quod debes, et cito. – Iste liber est fratris Bartholomaei de Insula Jordanis ordinis heremitarum sancti Augustini. – Amanebus anglica ⟨-cus?⟩.

O63ra: Scilicet circa dubitationem et circa sit verum. Et haec dicta de obligationibus ad praesens sufficiant etc. Benedicta amen. [...] / O63vb / [...] Secundum sui qualitatem etc. etc. – Explicit tractatus logicalis etc. – Si possessoris nomen cognoscere

quaeris, Hart tibi sit primo, wi medio, cus que secundo. – Istum librum emit frater Har(t)wicus de Reventlo pro 6 florenis.

P112r: Concedenda est tamquam sequens ex posito. – Explicit nova logica scripta per manus Przybiconis copiata (! compilata?) Parisius [... Tilgung!] (Truhlář liest noch: ... Mag. Albertum de Saxonia) Anno domini M<sup>o</sup> ccc<sup>o</sup> lvj<sup>o</sup> xiiij (? Truhlář: xviii) die mensis Septembris. Ach zadna by ty to wyedyela.

S57va: Scilicet dubitationem et sit verum. Et sic est finis obligatoriorum (?) etc. – Explicit logica magistri Alberti scripta Argentinæ a Cûnrado de Hallis anno domini 1374<sup>o</sup> in vigilia sanctae Margaretae 4 idus Julii. – Nota magister Albertus Parisiensis anno domini 1360<sup>o</sup> novem tractatus dedit ad pennam Parisius. Primus est de nomine et verbo. Secundus de 5 praedicabilibus. Tertius de 10 praedicamentis. Quartus de suppositionibus et huiusmodi. Quintus de propositionibus et proprietatibus earum. Sextus de consequentiis formalibus et non formalibus et de consequentiis syllogisticis. Septimus de argumentationibus [et huiusmodi!] (sophisticis). Octavus de insolubilibus. Nonus de obligatoriis. Et in illis tractatibus totam (?) logicam comprehendit (?) excepto Priorum et Posteriorum. – Deo dicamus gratias.

U147va: Scilicet circa dubitationem et circa quid sit verum. Et sic est finis istius logicae. – Explicit logica reverendissimi magistri Alberti de Saxonia scripta et completa per me [Name getilgt] studentem pro tunc Paduae M<sup>o</sup> ccc<sup>o</sup> septuagesimo octavo indictione prima vigesima die mensis Maii et incepta fuit prima die eiusdem mensis. Unde scripsi cum maximo labore et tandem gavisus fui propter habere utilitatem eorum, quae in ea traduntur.

V77rb: Forma arguendi valeat. Et haec de locis dicta sufficient. – Explicit logica magistri Alberti de Sansonia. Deo gratias. Amen amen amen. – Is(t)e liber est ad usum fratris Petri de Tuschanella ordinis Minorum Romanae provinciae. Duobus florenis emi hoc opus Bononiae [opus?] anno domini M<sup>o</sup> cccc<sup>o</sup> xxxi<sup>o</sup> xxiiii<sup>a</sup> mensis Augusti.

W113va: Scilicet dubitationem et circa [del.: sit] scit (!) verum. Et sic sit finis etc. – Explicit logica magistri Alberti de Saxonia doctoris Parisiensis etc. – Qui scripcit (!) carmen, sit benedictus amen etc. Porta nobis potum, quia ad tabernam vadit totum etc. Frater Walterus de Machelima scripscit (!) istum librum in Florentia etc. – Rex rex rex. Hic iacet inclusa logicorum splendida musa.

### 8. Zur Edition

Diese kritische Edition besteht aus einer Transkription der Basishandschrift A und einer Kollation ALOPSX, und zwar einer konstanten Kollation ALO und einer frequenten Kollation ALOPSX, im Falle des Teiltraktats »De locis dialecticis« (Cap. IV.18–26) aus einer konstanten Kollation ALS und einer frequenten Kollation ALSX (OP gehören nämlich zur Familia Sine, s. o.). – An etlichen Stellen habe ich auch weitere Textzeugen herangezogen, dann erscheint im Apparat das entsprechende Sigel zusammen mit der Blattangabe (z. B. »E56r«).

A habe ich deshalb als Basishandschrift ausgewählt, weil dieser Textzeuge vermutlich nahe am Ursprung des Werks liegt. L hatte ich ursprünglich ausgewählt, weil die Handschrift 1381 in Halberstadt fertiggestellt wurde, wo Albert 1366–1390 als Bischof regierte; das hat sich inzwischen zwar als bloßer Zufall herausgestellt (siehe oben die Beschreibung von L), aber trotzdem ist dies ein wichtiger Textzeuge, abgesehen von den letzten Seiten, wo die Qualität drastisch abfällt. O dürfte gemäß Wasserzeichen aus Frankreich um 1356 stammen, also zu den ältesten Textzeugen gehören und wurde von Amplonius Rattinck für seine berühmte Bibliothek erworben, während E erst im 15. Jahrhundert (nach 1412) in dieselbe gelangte; außerdem hat E zwar oft gute Varianten, aber doch auch viele Eigenheiten und Mängel. P hat die älteste Datierung überhaupt (1356) und ist zweifellos ein wichtiger Textzeuge, es fehlen aber die letzten fünf Kapitel (VI.8–12). S ist bis Bl. 43r ein sehr guter Textzeuge, dann fehlt aber ein größeres Stück und auch die Qualität ist danach nicht mehr so hoch wie vorher.